

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 23 (1950)

Artikel: Die Berg- und Rechtsamegemeinden des Solothurner Jura
Autor: Egger, Viktor
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-323239>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Viktor Egger

**Die Berg- und Rechtsamegemeinden
des Solothurner Jura**

Inhaltsverzeichnis

<i>Einleitung</i>	1
<i>1. Kapitel:</i> Die Organisation der Berg- und Rechtsamegemeinden und die Bewirtschaftung der Korporationsalpen	5
I. Die Organisation der Berg- und Rechtsamegemeinden	5
II. Die Bewirtschaftung der Korporationsalpen	8
A. In den Rechtsamegemeinden	8
B. In den Selzacher Berggemeinden	19
<i>2. Kapitel:</i> Die Entwicklung der Berg- und Rechtsamegemeinden des Solothurner Jura	20
1. Periode: Die Landgemeinden des Solothurner Jura und ihre Gemeindealpen bis ins 16. Jahrhundert	20
I. Einleitung	20
II. Die Landgemeinde des Solothurner Jura und ihre Allmende	21
III. Die Entstehung der Gemeindealpen und die Art ihrer Nutzung	23
IV. Die Stellung der Landgemeinden und ihrer Alpen unter der Landeshoheit der Stadt Solothurn	27
2. Periode: Die Gemeinden und die Nutzung der Gemeindeberge in ihrer Entwicklung vom 16. Jahrhundert bis 1798	34
A. Die Gemeinde	34
B. Die Nutzung der Gemeindeberge	36
I. Die Entwicklung der Bergnutzung im Gebiete der späteren Rechtsamegemeinden	39
II. Die Entwicklung der Bergnutzungsberechtigung an den Selzacher Bergen	63
3. Periode: Helvetik und Mediationszeit	75
I. Die Ausscheidung der Staats- und Gemeindegüter im Kanton Solothurn	75
II. Die Gemeindeorganisation der Helvetik	77
Anhang: Die Abtretung der Hochwälder und Allmenden an die Gemeinden vom 21. Dezember 1836	81
<i>3. Kapitel:</i> Heutiger Rechtszustand	84
Erster Abschnitt: Die Stellung der Berg- und Rechtsamegemeinden zum Staat und in der Gesetzgebung	84
Zweiter Abschnitt: Die Rechtsnatur der solothurnischen Agrarkorporationen	87
I. Korporationen des öffentlichen und des privaten Rechtes	87
II. Die solothurnischen Berg- und Rechtsamegemeinden im Besonderen	90
Dritter Abschnitt: Die juristische Bestimmung der Eigentumsverhältnisse und der Nutzungsrechte am Korporationsgut	98
A. Die Nutzung in den Rechtsamegemeinden	98
I. Die Eigentumsverhältnisse am Korporationsvermögen	99
II. Das Nutzungsrecht in den Rechtsamegemeinden	108
B. Die Nutzung in den Selzacher Berggemeinden	113

Das Quellen- und Literatur-Verzeichnis erscheint in der Separatausgabe dieser Arbeit

Die Berg- und Rechtsamegemeinden des Solothurner Jura

Von *Viktor Egger*

Einleitung.

Die Berg- und Rechtsamegemeinden¹ des Solothurner Jura, in denen das Nutzungsrecht entweder ein persönliches Mitgliedschaftsrecht oder eine Rechtsame ist, sind aus langer historischer Entwicklung hervorgegangen. Die heute noch bestehenden Korporationen, die in dieser Arbeit in erster Linie behandelt werden, sind:

1. Die Berggemeinde „Althüsli Selzach-Lommiswil“. Die in ihrem Eigentum befindliche und einem Hirten verpachtete Alp „Althüsli“ liegt nördlich der „Hasenmatt“, der höchsten Erhebung der ersten solothurnischen Jurakette.
2. Die heutige Stiftung „Schauenburg“, deren Stiftungsberechtigte vor 1927 eine Berggemeinde bildeten. Der heute in privaten Händen befindliche Berg „Schauenburg“ liegt südwestlich der „Hasenmatt“.
3. Die Stallberggemeinde Selzach-Lommiswil. Ihre an einen Hirten verpachtete Alp „Stallberg“ befindet sich westlich der „Hasenmatt“.
4. Die Brandberggemeinde Herbetswil-Aedermannsdorf. Sie besteht aus Rechtsamebesitzern, vornehmlich Bürgern von Herbetswil und Aedermannsdorf, aber auch Bürgern anderer Gemeinden des ganzen Balsthaler-Tals und des solothurnischen Mittellandes. Die Brandberge erstrecken sich nördlich von Welschenrohr und Herbetswil über die zweite Jurakette.
5. Die Berggemeinde vom Matzendörfer Stierenberg, der von Matzendorfern und anderen Solothurnern genutzt wird. Der Matzendörfer Stierenberg liegt zuhinterst im Guldenthal in der Nähe des Scheltenpasses.

¹ D. h. die Berggemeinden von Selzach und diejenigen mit Anteilrechten, die wir in dieser Arbeit immer als Rechtsamegemeinden bezeichnen.

6. Die Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg. Auf ihrem im Norden von Laupersdorf gelegenen Berg sömmern besonders Laupersdörfer und Balsthaler auf Grund ihrer Rechtsamen ihr Vieh.

7. Die kleine Berggemeinde Höngen-Thüelen. Ueber ihre historische Entwicklung schweigen die Quellen. Ihre wenigen Rechtsamen besitzen einige Laupersdörfer. Die „Thüelen“ liegt in der Nähe von Laupersdorf.

8. Die Korporation der Bergrechtsbesitzer an der Balsthaler Rinderweid. Diese, in der Nähe der Ortschaft Balsthal gelegen, wird zum überwiegenden Teil von Balsthälern genutzt.

9. Die Berggemeinde vom Niederwiler Stierenberg. Ihre Rechtsamebesitzer wohnen in den solothurnischen Bezirken Solothurn, Lebern, Bucheggberg und Kriegstetten. Der Stierenberg befindet sich östlich des Balmberges auf der ersten Jurakette.

I. KAPITEL

Die Organisation der Berg- und Rechtsamegemeinden und die Bewirtschaftung der Korporationsalpen.

I. Die Organisation der Berg- und Rechtsamegemeinden.

Die Organisation der Agrarkorporationen beruht auf alter Gewohnheit und bewährter Ueberlieferung. In neuerer Zeit ist sie meistens in Statuten aufgezeichnet worden. Das wichtigste und älteste Organ dieser bäuerlichen Korporationen ist die Berggemeindeversammlung, in welcher jedes Mitglied stimmberechtigt ist.¹

A. Die Berggemeindeversammlung.

Sie findet alljährlich an einem bestimmten Termin statt.² Die Selzacher Berggemeinden tagen in Selzach und auch in Lommiswil.³ Da die Rechtsamebesitzer im Balsthaler Tal sich auf verschiedene Dörfer verteilen, wechseln auch die Rechtsamegemeinden ihre Tagungsorte.⁴ Neben den ordentlichen kennen die Rechtsamegemeinden noch ausserordentliche Berggemeindeversammlungen.⁵

Bei den Berggemeinden, die sich aus Rechtsamebesitzern zusammensetzen, ist die Jahresversammlung beschlussfähig, wenn „wenigstens die

¹ Vgl. Reglement der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg vom 4. Mai 1947, Art. 2.

² Vgl. Statuten der Althüsliberggemeinde vom 12. Januar 1913, § 11 (Berggemeindeversammlung jeden zweiten Januarsonntag). Reglement der Berggemeinde vom Matzendorfer Stierenberg vom 4. Mai 1916, Art. 6 (Berggemeindeversammlung jeden ersten Maisonntag).

³ Vgl. Statuten der Stallberggemeinde vom 19. November 1916 und 21. Januar 1917, Art. 6.

⁴ Vgl. Organisation der Brandberggemeinde vom 29. April 1906, Art. 6 (Ord. Berggemeindeversammlung abwechslungsweise in Laupersdorf, Matzendorf, Aedermannsdorf und Herbetswil).

⁵ Vgl. vorgenannte Organisation der Brandberggemeinde, Art. 6, vorgenanntes Reglement der Berggemeinde vom Matzendorfer Stierenberg, Art. 6, vorgenanntes Reglement der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg, Art. 6 und vorgenannte Statuten der Berggemeinden Althüsli, § 11 und Stallberg, Art. 6.

Hälften der gesamten Rechtsamebesitzer anwesend“ ist.¹ D. h. wohl, dass mindestens die Hälften aller Rechtsamen durch Rechtsamebesitzer vertreten sein müssen. In den Versammlungen der Selzacher Berggemeinden entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Korporationsbürger, wobei der Präsident den Stichentscheid hat.² In der Berggemeindeversammlung einer Rechtsamegemeinde sind stimmberechtigt die gerade anwesenden Besitzer der im Grundbuch eingetragenen Rechtsamen. Ebenfalls stimmberechtigt sind die volljährigen Söhne der Rechtsamebesitzer in Vertretung ihrer Väter. Das Stimmrecht richtet sich in der Regel nach der Zahl der Rechtsamen, d. h. auf je eine Rechtsame kommt eine Stimme, wenn verlangt wird, dass über einen Gegenstand in dieser Weise abgestimmt werde. Ist das nicht der Fall, wird nach Köpfen abgestimmt. Die Rechtsamen, die der Korporation selbst gehören, werden bei der Abstimmung nach Teilrechten nicht berücksichtigt.³ Bei den Berggemeinden von Selzach sind alle Korporationsmitglieder stimmberechtigt. Die Nutzungsberechtigung geht vom Vater auf den Sohn über, nicht aber auf die Tochter.⁴ Witwen von Korporationsmitgliedern bleiben nutzungsberechtigt, solange sie sich nicht wieder verheiraten⁵ Dagegen ist die Statutenbestimmung überlebt, die die Führung einer eigenen Haushaltung vorschreibt, nachdem die Nutzungsberechtigung nicht mehr abhängig ist von der Führung einer eigenen Haushaltung in der Gemeinde und auch Leuten zustehen kann, die gar nicht in Selzach oder Lommiswil wohnen und nicht Landwirte sein müssen.⁶

Die Berggemeindeversammlung behandelt alle wichtigen Fragen, die mit der Bewirtschaftung des Berges zusammenhangen. Ihr steht besonders die Wahl der Bergkommission, der Rechnungsrevisoren, der Bergmeister und der Hirten zu.

B. Die Bergkommission.

Die Bergkommission hat in den Rechtsamegemeinden die Vorlagen an die Berggemeindeversammlungen vorzuberaten, diesen Antrag zu stellen

¹ Statuten der Berggemeinden Brandberg, Art. 5, Matzendörfer-Stierenberg, Art. 5 und Laupersdörfer Stierenberg, Art. 5.

² Vgl. Stallberg Statuten, Art. 7.

³ Vgl. Reglement der Matzendörfer Stierenberg-Gemeinde, Art. 4.

⁴ Vgl. Reglement der Berggemeinde Althüsli, § 2.

⁵ Vgl. Reglement der Stiftung Schauenburg vom 1. Februar 1925, Art. 2 und 9.

⁶ Vgl. Reglement der Berggemeinde Althüsli, Art. 5—7, und Statuten der Stallberg-gemeinde, Art. 15.

und für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen.¹ Ihr obliegt die Verwaltung des Berges.²

Die Bergkommission besteht aus dem Präsidenten der Berggemeinde, dem Vizepräsidenten, auch Verwalter oder Bergschaffner genannt, dem Aktuar und zwei bis drei weiteren Mitgliedern.

Der Präsident hat neben der Einberufung der Berggemeinde- und Bergkommissionsversammlungen den Hirten, die Bergnutzung und die gemeinschaftlichen Tauen zu überwachen.³

Der Bergverwalter hat die Kassa- und Buchführung zu besorgen.⁴ Er, nicht der Präsident, vertritt die Berggemeinde nach aussen und führt mit Präsident und Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift durch kollektive Zeichnung. Er bestimmt, mit dem Präsidenten und der Bergkommission, den Tag der Bergauffahrt und verpachtet die Rechtsamen der Korporation.⁵ Der Bergverwalter bezieht ein Verwaltungshonorar, das in vier Prozent der ordentlichen Einnahmen oder in einem festen Jahresgehalt in Geld oder Naturalien besteht.⁶

Der Aktuar führt in der Berggemeindeversammlung und in den Kommissionsverhandlungen das Protokoll.⁷

Die Bergmeister kommen unter diesem Namen heute nur noch in den Rechtsamegemeinden vor. Zwei Mitglieder der Berggemeindekommission werden zu Bergmeistern erkoren.⁸ Bergmeister ist oft der Präsident der Berggemeinde. In der Berggemeinde des Matzendorfer Stierenberges muss ein Bergmeister aus Matzendorf, der andere aus Laupersdorf sein.⁹ Die zweite Bergmeisterwürde bekleidet häufig der Bergverwalter.¹⁰

¹ Vgl. Organisation der Berggemeinde vom Matzendorfer Stierenberg, Art. 8a.

² Vgl. Reglement der Berggemeinde Althüsli, Art. 14 und 16, Statuten der Stallberggemeinde, Art. 10–12, Reglement der Stiftung Schauenburg, Art. 13, Statuten der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg, Art. 7 und Organisation der Brandberggemeinde Art. 11.

³ Vgl. Reglement der Matzendorfer-Stierenberggemeinde, Art. 7, Reglement der Brandberggemeinde, Art. 7 Abs. 1 und Statuten der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg, Art. 7.

⁴ Vgl. Statuten der Berggemeinde des Laupersdörfer Stierenberges, Art. 7.

⁵ Vgl. Organisation der Matzendorfer Stierenberggemeinde Art. 7 f und Organisation der Brandberggemeinde Art. 7 Abs. 2, Art. 8.

⁶ Vgl. Organisation der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg, Art. 11, Abs. 3, Reglement der Berggemeinde vom Matzendorfer Stierenberg, Art. 13 d, Statuten der Stallberggemeinde, Art. 12 und Statuten der Berggemeinde Althüsli, Art. 16.

⁷ Vgl. Organisation der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg, Art. 7.

⁸ Vgl. Organisation der Matzendorfer Stierenberggemeinde, Art. 7. Einige Rechtsamegemeinden haben nur einen Bergmeister, so diejenige vom Niederwiler Stierenberg.

⁹ Vgl. Organisation der Matzendorfer Stierenberggemeinde, Art. 7.

¹⁰ Vgl. die Bergrechnungen im Protokollbuch der Berggemeinde vom Matzendorfer Stierenberg 1898 bis 1917, im Besitz von Herrn Bergverwalter Otto Flury, Matzendorf.

Während heute die Bergkommissionsmitglieder, die das Amt eines Bergmeisters bekleiden, als Bergmeister keine wichtigen Funktionen mehr ausüben, waren früher der oder die Bergmeister die eigentlichen Verwalter der Rechtsamekorporationen.¹ So wurde in der Brandberggemeindeversammlung des Jahres 1825 in Aedermannsdorf die Errichtung einer Bergkommission beschlossen, „damit in Zukunft die Bergmeister von ihren Arbeiten erleichtert, auch ihre Verantwortlichkeit nicht grösser und dadurch auch erzweckt wird, dass nicht allzu oft die Bergmeister ihre Entlassung begehren“.²

II. Die Bewirtschaftung der Korporationsalpen.

A. In den Rechtsamegemeinden.

1. Das Wirtschaftsjahr der solothurnischen Rechtsamegemeinde.

Die Alpen, die den Rechtsamegemeinden gehören, dienen in erster Linie der Viehsömmierung. Den Winter hindurch sind sie tief überschneit. In dieser Zeit wird auch geholzt. Das geschlagene Holz wird von der Bergkommission versteigert oder sonstwie verkauft.³ Denn zu den Alpen gehören stets einige Bergwälder. Nicht überall lohnen sich aber die Holzverkäufe, da die Juraberge oft weit von den Talgemeinden entfernt liegen, so dass ein Transport auf Schwierigkeiten stösst. Das ist beim Matzendorfer Stierenberg der Fall.⁴

Nach der Schneeschmelze hat der Hirt, der auf den meisten Alpen überwintert, die Weiden in Ordnung zu bringen und „Häge und Gatter“ zu reparieren.

Ende April, anfangs Mai findet die Jahresversammlung der Berggemeinde statt. Hier wird beraten und beschlossen, wie die Sömmierung vor sich gehen soll. Die Bergkommission wird bestätigt, ergänzt oder neu gewählt. Der Hirt, der bis vor etwa 50 Jahren von der Berggemeindeversammlung jedes Jahr bestätigt werden musste, ist heute dienstvertraglich angestellt. Vor oder nach der Berggemeindeversammlung findet das Berg-

¹ Pflichten und Befugnisse der Bergmeister sind in keinen Statuten zu finden. Vgl. R.-M. vom 29. April 1676, S. 325; oberamtliches Schreiben vom 28. Januar 1804 in Brandberggemeinde-Akten, Staatsarchiv Solothurn, und R.-M. vom 28. Mai 1823, S. 515.

² Protokoll der Brandberggemeinde vom 24. April 1825, Trakt. 5, Protokollbuch 1823 bis 1904 im Eigentum der Brandberggemeinde.

³ Vgl. die Protokolle der Bergkommission Laupersdorf, vom 28. Oktober 1919 und der Bergkommission Matzendorf vom 13. Juni 1914 und 4. Oktober 1919.

⁴ Mitteilung von Herrn Posthalter Kaufmann, Matzendorf.

gemeindeessen oder ein Trunk statt, der aus der Berggemeindekasse bezahlt wird.¹ In Statuten und Rechnung der Berggemeinden vom Matzendorfer und vom Laupersdörfer Stierenberg ist noch von Bergsegnungen und Expertisen die Rede.² Den Tag der Auffahrt auf den Berg bestimmen der Präsident und der Bergverwalter.³ Das Datum muss denen, die Rechte besitzen oder für den Sommer gepachtet haben, rechtzeitig mitgeteilt werden. In Matzendorf werden Karten versandt. Die Bergkommission bestimmt jeden Frühling, ob die Bestossungszahl für den Sommer herabgesetzt werden soll oder nicht. Die Bestossungszahl wird herabgesetzt, indem einige der Rechtsamen, die der Korporation gehören, nicht verpachtet werden. Der Entscheid der Bergkommission hängt vom Zustand der Bergweide ab.⁴ Die jährliche Bestossungszahl des Korporationsberges ist in den Statuten angegeben. Sie beträgt z. B. für den Hinterbrandberg max. 90 Stück Vieh, für den Vorderbrandberg höchstens 150.⁵ Die Korporation vom Laupersdörfer Stierenberg sömmert „normalerweise“ 130 Stück Vieh.⁶ Befindet sich die Bergweide in vorzülichem Zustand, wird der Berg überjagt, d. h. mehr Vieh aufgetrieben, als die Rechtsamen gestatten würden oder die Viehzahl bleibt hinter der normalen Besetzung des Berges zurück. Gegenwärtig wird gewöhnlich etwas mehr Vieh gesömmert als die Statuten vorsehen. Darüber entscheidet die Bergkommission. Der von dieser Ueberweidung herrührende Gewinn fällt der Berggemeinde zu, denn nur diese hat die Befugnis, mehr Vieh zu sömmern, als ihre eigenen Rechtsamen erlauben.⁷

¹ Vgl. Organisation der Brandberggemeinde, Art. 11, Abs. 1 b und Organisation der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg, Art. 10 a.

Vgl. auch die Protokolle der Berggemeindeversammlungen vom Laupersdörfer Stierenberg vom 20. April 1845 und 19. April 1847.

² Vgl. Organisation der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg, Art. 10 a und Reglement der Berggemeinde vom Matzendorfer Stierenberg, Art. 13 c, vgl. auch die Rechnungen der Berggemeinde vom Matzendorfer Stierenberg 1898 bis 1917.

³ Vgl. Organisation der Brandberggemeinde, Art. 7, Abs. 2. In der Matzendorfer Stierenberggemeinde bestimmen Präsident und Bergkommission die Auffahrt. Vgl. Statuten der Berggemeinde, Art. 7 f.

⁴ Mitteilung von Herrn Postverwalter Kaufmann, Matzendorf.

⁵ Vgl. Organisation der Brandberggemeinde, Art. 8.

⁶ Vgl. Organisation der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg, Art. 8.

⁷ Im Jahre 1907 beschliesst die Bergkommission des Laupersdörfer Stierenberges, „4 Stück Vieh über die Rechten auf dem Berg zu sömmern, wenn für je 2 Stück wenigstens Fr. 50.— Weidlohn bezahlt wird“. Bergkommissionsprotokoll vom 17. Februar 1907

Im Jahre 1927 sind in Matzendorf für die Sömmierung 100 Stück Rinder und nur 2 bis 3 Fohlen pro 1927 vorgesehen. Es sollen noch „5—6 Fohlen gesucht werden bis auf Maximum 8 Stück, mehr nicht“. Bergkommissionsprotokoll vom 12. April 1927. Im Jahre 1931 sind auf dem gleichen Berg zur Sömmierung angemeldet 86 Rinder und 12 Fohlen

Nebst Rindern werden auf den Korporationsbergen auch Füllen gesömmert. Für diese muss eine doppelt so hohe Weidtaxe entrichtet werden wie für Rinder. Für zwei Rinder darf ein Füllen aufgetrieben werden.¹ Der Matzendorfer Stierenberg wird heute von etwa 110 Rindern und 12 Füllen beweidet.² Für die Sömmierung kommen also in erster Linie Rinder in Betracht, dann einige Füllen, die aber nicht älter als zweijährig sein dürfen.³ Auf die Brandberge wurden noch im Jahre 1828 Ochsen getrieben, die damals als Zugvieh begehrt waren.⁴ Heute werden Kühe und Rinder gesömmert. Bergkommission und Bergmeister haben dafür zu sorgen, dass ein Zuchttier auf den Berg getrieben wird.⁵ Schafe werden heute wie früher auf den Korporationsbergen weniger gehalten.⁶

Um den 20. Mai herum findet die Bergauffahrt statt. In der Brandberggemeindeversammlung von 1854 wurde beschlossen, dass „in Zukunft jeder Weidberechtigte beim Auffahren mit Weidvieh auf die Brandbergen einen Ausweisschein beibringen müsse, welcher enthalten solle, von woher das Weidvieh und von woher das betreffende Weidrecht herrühre“.⁷

Wenn sich Vieh und Füllen einmal auf dem Berg befinden, beginnt die eigentliche Tätigkeit des Hirten. Dieser hat das Weidvieh möglichst schonend zu behandeln, genau auf den Gesundheitszustand desselben zu achten und bei vorkommenden Anzeichen von Krankheit oder eines Unfalles sowohl den Präsidenten als den Eigentümer des Tieres sofort davon in Kenntnis zu setzen.⁸ Der Hirt hat einem eventuellen Pflichtenheft, den

nebst einem Zuchttier. Bergkommissionsprotokoll vom 7. Juni 1931. Heute übersetzt die Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg ihren Berg mit etwa 25 Stück Vieh (Mitteilung von Herrn Viktor Kupper, Kassier der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg, Höngen).

¹ Mitteilung von Herrn Bergverwalter Flury, Matzendorf.

Bei der Berggemeinde des Niederwiler Stierenberges, bei der auf ein Bergrecht ein Stück Vieh gesömmert werden kann, muss man zwei Rechtsamen besitzen, um ein Füllen aufzutreiben zu können. Mitteilung von Herrn Walter Biedermann, Feldbrunnen bei Solothurn.

² Mitteilung von Herrn Postverwalter Kaufmann, Matzendorf.

³ Vgl. Organisation der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg, Art. 9.

⁴ Vgl. Protokoll der Brandberggemeindeversammlung vom 27. April 1828: „Diejenigen, die ihre Stiere nicht zur Zeit auftreiben, sollen ihre Rechte zwar nicht verlieren, doch aber in Zukunft durchaus nicht mehr doppel (d.h. 2 Stiere pro Recht) jagen dürfen“.

⁵ Vgl. Berggemeindeprotokoll vom Matzendorfer Stierenberg vom 2. Mai 1909, Traktandum 6 und viele andere Protokolle.

⁶ Vgl. Protokoll der Berggemeindeversammlung vom Laupersdörfer Stierenberg vom 17. April 1842. — Dagegen hat der Verfasser im Jahre 1944 auf dem vorderen Brandberg Schafe angetroffen.

⁷ Protokoll der Brandberggemeindeversammlung vom 29. April 1854, Traktandum 5.

⁸ Vgl. Reglement der Berggemeinde vom Matzendorfer Stierenberg, Art. 10.

Weisungen des Präsidenten und der Kommission genau nachzukommen und besonders die Brunnen stets in reinlichem Zustande zu halten.¹ Nach den Statuten bestimmt die Berggemeinde den Hirtenlohn.² Dieser wird dem Hirten per Stück Vieh oder per Rechtsame durch den Rechtsamebesitzer direkt bezahlt.

Im September wird das Vieh ins Tal zurück getrieben. Dann hat der Hirt aufzuräumen und Haus und Stall auszubessern. Früher durfte er für sich auf Grund von Nachsömmereungsrechten Vieh weiden oder es gab besondere Nachweiden.³ Eine weitere Herbstarbeit auf dem Berge ist das Enzianwurzelgraben. Auch der Hirt kann sich darum bewerben.⁴ Das Recht, Enzianwurzeln zu graben und sich anzueignen, wird von den Bergmeistern oder der Bergkommission an Interessenten auf bestimmte Zeit verkauft oder versteigert.⁵

Der Spätherbst bringt noch einige Holzarbeiten im Berg, und ein Wirtschaftsjahr ist für die Rechtsamegemeinde vorbei.

2. Die wirtschaftliche Bedeutung der Rechtsame.

Die Bergrechtsame berechtigt ihren Besitzer zur Sömmierung von Vieh. Bei der Brandberggemeinde dürfen auf Grund einer Rechtsame zwei Rinder auf dem „Vorder-“ und zwei auf dem „Hinterbrand“ gesömmert

¹ Vgl. Organisation der Brandberggemeinde, Art. 7, Abs. 6.

² Vgl. Reglement der Berggemeinden von Laupersdorf und Matzendorf, Art. 9 und 12.

³ Vgl. Protokolle der Brandberggemeindeversammlung vom 29. April 1832 und von 1893, Traktandum 5.

⁴ Vgl. Protokoll der Berggemeindeversammlung vom Laupersdörfer Stierenberg vom 19. April 1891.

⁵ Vgl. Protokolle der Berggemeindeversammlung vom Laupersdörfer Stierenberg vom 15. April 1923, Traktandum 6 und vom Matzendorfer Stierenberg vom 13. April 1913, Traktandum 4.

Um einen Vergleich mit der heutigen Alpwirtschaft zu ermöglichen, sind die Rechte und Pflichten zu erwähnen, welche die Brandberggemeindeversammlung vom 27. April 1828 dem Hirten zuwies. Das Protokoll sagt darüber:

„Ihre Pflichten sind all diejenigen eines jeden rechtschaffenen Hirten.

a) Sey ihnen allen Handel sowohl mit Rechtsamen als mit Viehwaar des gänzlichen untersagt.

b) Der Wucherstier, so auf in Berg gehalten wird, solle in Zukunft nicht mehr von den Hirten, sondern von der Berggemeinde selbsten angeschafft werden . . .“

An Rechten wird aufgezählt:

„a) Freye Wohnung in dem auf Fordern Brandberg stehenden Wohnhaus, sowie in den auf beyden Bergen stehenden Stierenhütten neu erbaute Kämerlein.

b) Sümmerung und Winterung für eine Kuh, wofür ihnen ein Stück, das Märteli im hindern Brand bestimmt angewiesen wurde.

c) Sollen ihnen anfänglich 3 Rütenen zugegäben werden, von welchen alle Jahre eine eingehen soll, dagegen wieder eine neue ausgegäben werden.

werden.¹ Ein Bergrecht auf den Matzendorfer Stierenberg gestattet, drei Rinder aufzutreiben.² Oft steht eine solche Rechtsame im Miteigentum einiger Bauern.³ So gibt es Drittel- und Viertelrechtsamen.⁴ Wie erwähnt, werden auf Grund von Rechtsamen auch Füllen aufgetrieben.⁵ Ein Füllen erreicht den Wert von zwei Rindern, so dass auf eine Rechtsame für zwei Rinder ein Füllen gesömmert werden kann. Bereits im Jahre 1833 suchte die Brandberggemeinde für ihre korporationseigenen Rechtsamen Füllen zu bergen.⁶ Die Bergkommission Laupersdorf beschloss im Jahre 1913, einige Fohlen anzunehmen, „damit die erforderliche Anzahl zur Prämierung der Weide vorhanden ist“.⁷ Die Berggemeinde des Matzendorfer Stierenbergs lässt heute etwa 12 Füllen zu den 110 Rindern zur Nutzung zu.⁸

Die Zahl der Rechtsamen in den einzelnen Berggemeinden ist verschieden. Die Organisation der Brandberggemeinde lässt 240 Stück Vieh zur Nutzung zu.⁹ In der Liegenschaftsbeschreibung vom Grundbuch Herbetswil Nr. 1 ist von 176 Ochsen die Rede, während die Addition der auf den einzelnen Grundbuchblättern eingetragenen Sömmerungsrechte

d) Haben selbe alljährlich von jedem Paar Stieren 13 Schilling in Geld zu beziehen und dazu ein gewöhnliches Mittagessen“.

Die Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg bezahlt dem Hirten im Jahre 1841 per Bergrecht 20 Batzen, verlangt aber von ihm, „im Frühlinge und Herbst, dass sie bey schlechter Witterung (sc. das Vieh) in die Hütte zu bringen“ und den Hag „während der Hirtzeit“ in gutem Zustande zu erhalten hätten. Berggemeindeversammlungsprotokoll vom 18. April 1841.

¹ Vgl. Organisation der Brandberggemeinde, Art. 8. Heute wird es so gehalten, dass ein Rechtsamebesitzer auf Grund seines Bergrechtes ein Jahr zwei Rinder auf den „Hinterbrand“ und zwei Rinder auf den „Vorderbrand“, das andere Jahr nur ein Rind auf den „Hinterbrand“ und zwei Rinder auf den „Vorderbrand“ treiben darf.

Mitteilung von Herrn Albert Künzli, Herbetswil, Präsident der Brandberggemeinde Herbetswil/Aedermannsdorf.

In der Berggemeinde vom Niederwiler Stierenberg berechtigt eine Rechtsame, nur ein Stück Vieh zu sömmern.

² Ursprünglich gestattete die Rechtsame auf dem Matzendorfer Stierenberg nur zwei Stück Vieh zu bergen. In den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts aber wurde von der Berggemeinde beschlossen, auf Grund einer Rechtsame drei Stück Vieh zu bergen, da der Berg viel Nutzen abtrage. Mitteilung von Herrn Bergverwalter Otto Flury, Matzendorf.

³ Vgl. z. B. Grundbuch Herbetswil, Nr. 471.

⁴ Mitteilung von Herrn Posthalter Kaufmann, Matzendorf.

⁵ Vgl. Reglement der Berggemeinde vom Matzendorfer Stierenberg, Art. 12.

⁶ Vgl. Protokoll der Brandberggemeindeversammlung vom 28. April 1833.

⁷ Vgl. Protokoll der Bergkommission Laupersdorf vom 24. Februar 1913.

⁸ Mitteilung von Herrn Posthalter Kaufmann, Matzendorf.

⁹ Vgl. Organisation der Brandberggemeinde, Art. 8. — Auf dem „Hinterbrand“ werden 100 und auf dem „Vorderbrand“ 140 Stück Vieh gesömmert (Mitteilung von Herrn Albert Künzli, Herbetswil).

nur die Zahl von 156 zur Nutzung zugelassenen Rindern ergibt.¹ Diese Differenz ist wohl daraus zu erklären, dass die Brandberggemeinde zur Zeit der Einführung des Grundbuches nicht mehr alle bestehenden Rechtsamen festzustellen vermochte. Von den im Grundbuch eingeschriebenen Bergrechten der Brandberggemeinde gehören 32 der Korporation und 45 privaten Rechtsamebesitzern.² Am Laupersdörfer Stierenberg bestehen etwa 50 und am Niederwiler Stierenberg 66 Bergrechtsamen.³

a) Das Bergrecht im Eigentum des privaten Rechtsamebesitzers.

aa) Viehsömmierung.

Dem privaten Rechtsamebesitzer, der Viehzucht betreibt, bedeutet sein Bergrecht eine wertvolle Ergänzung seines landwirtschaftlichen Betriebes. Er hat das Recht, so lange er eine Rechtsame besitzt, jeden Sommer Jungvieh auf eine gepflegte, fruchtbare Alp zu treiben. Früher erhielt er auch etwa Anteil an der Barschaft der Berggemeinde.⁴ Im Jahre 1878 wurde in der Brandberggemeindeversammlung je ein halbes Bergrecht auf die privaten Rechtsamen verteilt.⁵

Bergrechtsbesitzer, die keine Landwirtschaft betreiben, werden gebeten, ihre Bergrechte für die Sömmierung der Berggemeinde zur Verpachtung abzutreten.⁶ Dafür erhalten sie einen gewissen Geldbetrag, der der Weidtaxe — ohne Hirtenlohn und mit Abzug eines kleinen Betrages für gewisse Arbeiten — entspricht.⁷ Das Brandberggemeindeprotokoll von 1824 spricht bereits von Rechtsamebesitzern, die ihre Rechte an andere verpachtet haben.⁸ Auch stösst man in neueren Protokollen hie und da auf Beschlüsse von Bergkommissionen und -gemeinden, wonach wegen vielen

¹ Vgl. KRK., 1946, Nr. 28, Abs. 5.

² Vgl. KRK., 1946, Nr. 28, Abs. 1.

In der Brandberggemeindeversammlung vom 31. März 1878 wurden 58 Rechtsamen im Besitze von Privaten festgestellt.

³ Vgl. Grundbuch Balsthal Nr. 1 und Grundbuch Niederwil Nr. 4.

⁴ Das war im Jahre 1834 der Fall bei der Brandberggemeinde. Protokolle vom 27. April 1834 und 30. April 1837. — Im Jahre 1862 verteilte die Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg Fr. 2000.— gleichmässig auf die Rechtsamen. Protokoll der Berggemeindeversammlung vom 22. April 1861.

⁵ Vgl. Berggemeindeprotokoll vom 31. März 1878.

⁶ Die Rechtsamebesitzer am Niederwiler Stierenberg, die ihre Rechte nicht benutzen, verpachten sie meist selber. (Mitteilung von Herrn Walter Biedermann, Feldbrunnen bei Solothurn.)

⁷ Mitteilung von Herrn Viktor Kupper, Landwirt, Höngen.

⁸ Vgl. Berggemeindeprotokoll vom 25. April 1824.

Anmeldungen zur Sömmierung Bergrechte, die nicht benutzt werden, der Berggemeinde überlassen werden sollen.¹ Diese Bergrechte sind dem Kassier der Berggemeinde rechtzeitig anzumelden, sonst werden sie nicht mehr angenommen.² Oft werden die nicht benutzten Bergrechte von den Berggemeinden in der Zeitung zur Verpachtung ausgeschrieben.³ Für nicht benutzte Bergrechte bezahlte die Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg im Jahre 1932, wenn ihr diese Rechtsamen für die Sömmierung übergeben wurden, den betreffenden Rechtsamebesitzern Fr. 100.—.⁴ Heute bezahlen die Berggemeinde des Laupersdörfer Stierenbergs und diejenige des Matzendorfer Stierenbergs pro Stück Vieh einen Betrag, der der Weidtaxe ohne Hirtenlohn entspricht, wobei in Matzendorf noch 4 % Kosten in Abzug kommen.⁵

bb) Tauen. .

Neben den Rechten hat der Rechtsamebesitzer auch Pflichten. Wenn er seine Rinder auf den Berg zur Sömmierung treibt, muss er pro Stück Vieh den Hirtenlohn bezahlen. Dieser beträgt gegenwärtig 8.— bis 10.— Fr. Seine Höhe setzt die Berggemeinde fest. Ferner muss der Bergrechtsbesitzer Tauen leisten oder Tauengelder bezahlen. Tauen heisst Tagwerk. Ursprünglich waren die Rechtsamebesitzer verpflichtet, zwei oder drei Tage im Jahre Ausbesserungsarbeiten auf dem Berg zu verrichten.⁶ In der Brandberggemeindeversammlung vom Jahre 1828 wurden die Rechtsamebesitzer ersucht, ihre Tauen zu leisten oder Busse zu bezahlen.⁷

Neben ordentlichen Tauen werden auch ausserordentliche Tauen beschlossen, wenn die Arbeit, die auf dem Berg verrichtet werden muss, dies verlangt. Das war in Laupersdorf z. B. in den Jahren 1841 und 1851 der Fall.⁸ Die Tagwerke richteten sich einst nach den Rechtsamen.⁹ Die Brand-

¹ Vgl. Protokoll der Bergkommission Laupersdorf vom 13. Februar 1928.

² Vgl. Berggemeindeprotokolle vom Laupersdörfer Stierenberg vom 27. April 1919 und 28. April 1935.

³ Vgl. Protokoll der Bergkommission Laupersdorf vom 13. Februar 1933.

⁴ Vgl. Bergkommissionsprotokoll Laupersdorf vom 8. Januar 1932 und Protokoll der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg vom 24. April 1932.

⁵ Mitteilungen der Herren Posthalter Kaufmann, Matzendorf und Viktor Kupper, Landwirt, Höngen.

⁶ Vgl. Protokolle der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg vom 24. April 1848, 21. April 1865 und 17. April 1870 (Berggemeindeversammlung).

⁷ Vgl. Brandberggemeindeversammlungsprotokoll vom 27. April 1828.

⁸ Vgl. Protokolle der Berggemeindeversammlung vom Laupersdörfer Stierenberg vom 18. April 1841 und 20. April 1851.

⁹ Versammlungsprotokoll der vorgenannten Berggemeinde vom 14. September 1844, Traktandum 3.

berggemeindeversammlung bestimmte im Jahre 1856, es solle „auf jede Rächtsame 1 Tag gerüttet werden oder 1.50 Pfund bezahlt werden. Damit jeder Rechtsamebesitzer Gelegenheit hat, seine Arbeit selbsten zu leisten, so soll, wann es erforderlich, 1 Tag dazu bestimmt werden“.¹ Die Tauen wurden von den Bergmeistern beaufsichtigt. Ohne ihre Erlaubnis durfte niemand sein Tagwerk leisten.² In Laupersdorf hielt man 1879 den Beschluss für notwendig, dass die Rechtsamebesitzer ihre Tauen in fleissiger Arbeit verrichten sollten, ansonst ihnen nur der halbe Tag taxiert würde.³ Für das geleistete Tagwerk wurde dem Rechtsamebesitzer ein Taggeld ausbezahlt. Dieses betrug im Jahre 1860 in der Berggemeinde des Laupersdörfer Stierenberges Fr. 1.50 und im Jahre 1883 Fr. 2.—.⁴ Für nicht geleistete Tauen mussten Bussen gezahlt werden.⁵

Heute leisten die Rechtsamebesitzer des Matzendorfer und des Laupersdörfer Stierenberges keine Tauen mehr.⁶ Nach Statuten müssen in der Brandberggemeinde Herbetswil/Aedermannsdorf auf je eine Rechtsame in der Regel alljährlich zwei Tagewerke vollbracht oder Fr. 6.— Busse bezahlt werden.⁷ Heute sind diese Tauen abgeschafft. Die betreffende Arbeit besorgen die Hirten.⁸ Dagegen sind die Bergrechtbesitzer des Niederwiler Stierenberges verpflichtet, einen Tag auf dem Berge zu arbeiten oder Busse zu bezahlen.⁹

b) Bergrechte, die im Eigentum und zur Verfügung der Berggemeinde stehen.

aa) Kauf von Bergrechtsamen.

Seit jeher haben die Rechtsamegemeinden gesucht, Bergrechte zu kaufen oder zu ersteigern, um aus ihrer Verpachtung regelmässige Ein-

¹ Protokoll der Brandberggemeindeversammlung vom 26. April 1857.

² Vgl. Protokoll der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg vom 22. April 1855.

³ Vgl. Protokoll der Brandberggemeindeversammlung vom 20. April 1879.

⁴ Vgl. Protokolle der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg vom 21. April 1860 und 22. April 1883.

⁵ Vgl. Rechnungen der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg von 1844/45; auch Protokoll dieser Berggemeinde vom 22. April 1883.

⁶ In Matzendorf wurden vor etwa 3 bis 4 Jahren sogar das Salz- und das Tauengeld abgeschafft und dafür die Weidtaxe erhöht (Mitteilungen von Herrn Bergverwalter Otto Flury, Matzendorf).

In der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg wird ein Salz- und Tauengeld entrichtet (Mitteilung von Herrn Viktor Kupper, Landwirt, Höngen).

⁷ Vgl. Organisation der Brandberggemeinde, Art. 10.

⁸ Mitteilung von Herrn Albert Künzli, Herbetswil.

⁹ Mitteilung von Herrn Walter Biedermann, Feldbrunnen. Die Busse beträgt Fr. 8.— (Mitteilung von Herrn Viktor Biberstein, Günsberg).

nahmen zu erzielen. So konnten die nötigen Bauten, Reparaturen und Akkordarbeiten für Weide und Wald finanziert werden. Einige Beispiele werden das beweisen:

Im Jahre 1845 kündigt die Brandberggemeinde Herbetswil/Aedermannsdorf dem Urs Josef Eggenschwiler das im Vorjahr geliehene Kapital von 300 Pfund, um es zur Zahlung einer angekauften Rechtsame verwenden zu können. Diese Rechtsame wurde im Frühling 1845 für 870 Pfund angekauft.¹ Die gleiche Berggemeinde genehmigt im Jahre 1897 einen Kauf von drei Bergrechten um Fr. 5400.—, erworben von Frau von Sury-Bussy von Solothurn.² In den Jahren 1872 und 1877 sucht die Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg ein Bergrecht zu kaufen.³ Ihre Bergkommission beschliesst im Jahre 1906, an einer Steigerung in Balsthal zwei Bergrechte auf den Laupersdörfer Stierenberg um je Fr. 950.— für die Berggemeinde zu erwerben.⁴ Die gleiche Kommission ist ein Jahr später entschlossen, zwei Bergrechte für Fr. 1850.— zu kaufen, „wenn sie erhältlich wären“.⁵

Im Jahre 1898 besitzt die Berggemeinde vom Matzendorfer Stierenberg zwei Rechtsamen zu sechs Ochsen, die sie im Jahre 1876 um einen Preis von Fr. 4300.— ersteigert hat.⁶ Im Jahre 1912 fasst die Bergkommision des Matzendorfer Stierenberges den einstimmigen Beschluss, zwei Bergrechte von Herrn Tschan in Solothurn zu kaufen.⁷ In der Rechnung von 1912 werden sie mit Fr. 3250.— taxiert.⁸

Der Wert der Rechtsame schwankt heute, je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen. Eine Rechtsame zu einem Stück Vieh auf dem Niederwiler Stierenberg wird auf etwa Fr. 1200.— geschätzt.⁹ Eine ganze Rechtsame zu drei Rindern auf den Matzendorfer Stierenberg hat einen Wert von Fr. 1500.—.¹⁰

¹ Vgl. Protokoll der Berggemeinde vom 27. April 1845, Traktanden 3 und 9.

² Vgl. Protokoll der Berggemeinde vom 25. April 1897, Traktandum 9.

³ Vgl. Protokolle der Berggemeinde vom 9. Mai 1872, Traktandum 6 und 22. April 1877, Traktandum 6.

⁴ Vgl. Bergkommissionsprotokoll vom 15. März 1906.

⁵ Bergkommissionsprotokoll vom 3. Februar 1907.

⁶ Vgl. Bergrechnung von 1898/99.

⁷ Vgl. Bergkommissionsprotokoll vom 11. Februar 1912, Traktanden 2 und 3.

⁸ Vgl. Bergrechnung von 1912.

⁹ Mitteilung von Herrn Viktor Biberstein, Günsberg.

¹⁰ Mitteilung von Herrn Posthalter Kaufmann, Matzendorf. Eine Rechtsame auf dem hintern und vordern Brandberg erreicht etwa einen Wert von 1800.— Fr., eine Rechtsame auf die Balsthaler Rinderweid Fr. 400.— bis 800.—. Vgl. Grundbuch Herbetswil Nr. 472 und Grundbuch Balsthal Nr. 11.

bb) Verpachtung von Bergrechten durch die Korporation.

Die Verpachtung von Bergrechten durch die Korporation geht weit ins letzte Jahrhundert zurück. Die Rechtsamegemeinde verpachtet Rechtsamen, die ihr selbst gehören, und Bergrechte, die ihr von privaten Rechtsamebesitzern zur Verpachtung übergeben werden.

Bereits im Jahre 1828 beschliesst die Brandberggemeinde auf Antrag der Bergkommission, dass der Preis für die Verpachtung der Rechtsamen der Korporation auf dem „Vorderbrand“ per Bergrecht 80—85 Batzen, auf dem „Hinterbrand“ 120—130 Batzen betragen solle.¹ Die Brandberggemeindeversammlung von 1830 mahnt die Empfänger der von der Korporation verpachteten Rechtsamen, diese bis Weihnachten zu bezahlen.² Im Jahre 1857 beschliesst die Brandberggemeinde, die Rechtsamen der Korporation in Zukunft für die Verpachtung versteigern zu lassen.³ Etwas mehr als 30 Jahre später geht den Bergmeistern wieder die Mahnung zu, bei der Verpachtung der Bergrechte zuerst diejenigen der Korporation zu berücksichtigen.⁴

Die Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg verpachtet im Jahre 1870 ein halbes Bergrecht an Xaver Brunner für 23 Franken.⁵ Seitdem ist dieses halbe Recht, das der Berggemeinde eigen ist, bis heute immer wieder verpachtet worden.⁶ In Jahre 1910 berichtet das Bergkommissionsprotokoll von zwei Rechtsamen, die die Berggemeinde um Fr. 50.— und 55.— verpachtete.⁷ Sehr wahrscheinlich handelte es sich dabei um nicht benutzte private Bergrechte, die der Berggemeinde zur Verpachtung überlassen wurden.

Im Jahre 1907 herrschte eine grosse Nachfrage nach Viehsömmierung auf den Matzendörfer Stierenberg. Die Bergmeister bemühten sich deshalb, möglichst viele Rechtsamen, die nicht benutzt wurden, zum Verpachten zu erhalten. Als Pachtzins bot die Bergkommission Fr. 22.50. Schliesslich konnten der Berggemeinde acht Rechtsamen zur Verfügung gestellt werden. Die Einwohnergemeinde Matzendorf, die von der Berg-

¹ Vgl. Berggemeindeprotokoll vom 27. April 1828.

² Vgl. Berggemeindeprotokoll vom 25. April 1830, Traktandum 5.

³ Vgl. Berggemeindeprotokoll vom 24. April 1857.

⁴ Vgl. Brandberggemeindeprotokoll des Jahres 1888.

⁵ Vgl. Berggemeindeprotokoll vom 17. April 1870.

⁶ Vgl. Berggemeindeprotokolle vom 20. April 1875, 22. April 1883, Traktandum 6 und 15. April 1900, Traktandum 8. Das Protokoll der Berggemeindeversammlung vom 17. April 1910 meldet, dass das halbe Bergrecht einmal nicht verpachtet werden könne, da sich niemand dafür interessiere.

⁷ Vgl. Bergkommissionsprotokoll Laupersdorf vom 1. Mai 1910.

gemeinde ebenfalls um Ueberlassung ihrer Bergrechte gebeten worden war, beschloss, dem Gesuch nicht zu entsprechen, sondern ihre Rechtsamen in einer Steigerung an die Meistbietenden zu verpachten.¹

Durch den Besitz von Bergrechten und die Uebernahme von solchen zur Verpachtung von Privaten hatten es die Rechtsamegemeinden in der Hand, der Gefahr der Ueberjagung der Berge zu begegnen, indem sie nur eine beschränkte Anzahl von Rechtsamen verpachteten. Die Brandberggemeinde sah sich im Jahre 1834 genötigt, in der Verpachtung von Rechten zurückzuhalten.² Im Jahre 1853 wurde beschlossen, dass über die nach den Rechtsamen bestimmte Anzahl hinaus der Auftrieb von Weidvieh nicht geduldet werden solle.³

Heute besitzen alle bedeutenden Rechtsamegemeinden im solothurnischen Jura eigene Rechtsamen. Diese werden durch die Bergmeister, den Bergverwalter oder die Bergkommission verpachtet.⁴

Die Berggemeinde vom Laupersdorfer Stierenberg nimmt etwa 25 Stück Vieh in die Sömmierung, obschon sie auf Grund ihres halben Bergrechtes nur ein Rind sömmern könnte.⁵ Auch die Matzendorfer Stierenberggemeinde sömmert etwas mehr Vieh, als ihr auf Grund eigener Rechtsamen zusteht. Die Berggemeinde Niederwil besitzt vier Bergrechte,⁶ die Brandbergkorporation sogar 33 eigene Rechtsamen.⁷ Diejenigen, die auf Grund von gepachteten Rechtsamen Vieh sömmern wollen, müssen pro Stück Vieh eine Weidtaxe entrichten. Diese ist bald höher, bald niedriger, je nach den Auslagen, welche die Berggemeinde zu bestreiten hat. Für die Brandberge beträgt sie z. B. Fr. 80.— und für den Matzendorfer Stierenberg Fr. 70.—.⁸ Die Berggemeinden verpachten aber auch Bergrechte von privaten Rechtsamebesitzern, die sie nicht benutzen. So verpachtet die Berggemeinde des Matzendorfer Stierenberges neben 15 eigenen Rechtsamen ungefähr 30 Bergrechte von Privaten.⁹ Der Rechtsamebesitzer, der seine Rechtsame durch die Korporation verpachtet lässt, erhält dafür ein

¹ Vgl. Bergkommissionsprotokoll Matzendorf vom 4. Februar 1907.

² Vgl. Brandberggemeindeprotokoll vom 27. April 1834 und Bergkommissionsprotokoll Matzendorf vom 18. März 1907.

³ Vgl. Brandberggemeindeprotokoll vom 24. April 1853.

⁴ Vgl. Statuten der Berggemeinden vom Laupersdorfer Stierenberg, Art. 8, vom Matzendorfer Stierenberg, Art. 11 und der Brandberggemeinde, Art. 11.

⁵ Mitteilung von Herrn Viktor Kupper, Kassier der Berggemeinde, Höngen.

⁶ Mitteilung von Herrn Viktor Biberstein, Landwirt, Günsberg.

⁷ Mitteilung von Herrn Albert Künzli, Landwirt, Herbetswil.

⁸ Mitteilungen der Herren Albert Künzli, Herbetswil und Bergverwalter Otto Flury, Matzendorf.

⁹ Mitteilung von Herrn Bergverwalter Otto Flury, Matzendorf.

Entgelt in der Höhe des Pachtzinses, welcher für die Bergrechte bezahlt wird. Er beträgt für eine verpachtete Rechtsame am Brandberg im Jahr Fr. 280.—.¹ In Matzendorf bringt eine verpachtete Rechtsame Fr. 210.— ein, wenn eine Rechtsame die Sömmierung von drei Rindern gestattet und die Weidtaxe Fr. 70.— beträgt.² Diesem Ertragswert entsprechend werden die Rechtsamen auch als Steuerobjekte vom Kanton und der Gemeinde erfasst.

B. In den Selzacher Berggemeinden.

Die Selzacher Berge werden von den Korporationen verpachtet. Der Pächter hat dafür zu sorgen, dass die Weiden nicht übernutzt werden. Die Mitglieder der Selzacher Berggemeinden, die Vieh sömmern wollen, müssen die gleiche Weidtaxe bezahlen wie die Nichtmitglieder der Korporationen, etwa 80 bis 100 Franken per Stück Vieh.³ Der nach der Jahresrechnung sich ergebende Reinertrag wird auf die Korporationsbürger verteilt.⁴ Auch die ehemaligen Mitglieder der Berggemeinde Schauenburg erhalten ihren Anteil vom Ertrag des Stiftungsvermögens.⁵ Ueber die Höhe der zur Verteilung gelangenden Summe entscheidet die Berggemeindeversammlung.⁶

¹ Ein Bergrecht am Brandberg gestattet, abwechselungsweise das eine Jahr 4, das andere 3 Rinder zu sömmern. Die Weidtaxe beträgt Fr. 80.— (+ Fr. 10.— Hirtenlohn). $3\frac{1}{2} \times \text{Fr. } 80.— = \text{Fr. } 280.—$. Mitteilung von Herrn Albert Künzli, Herbetswil.

² Mitteilung von Herrn Bergverwalter Otto Flury, Matzendorf.

³ Mitteilung von Herrn Emil Stauffer, Bürgergemeindeschreiber, Selzach.

⁴ Vgl. Statuten der Berggemeinden Stallberg, Art. 13 und Althüsli, § 9.

⁵ Vgl. Reglement der Stiftung Schauenburg, Art. 5.

⁶ Vgl. vorgenanntes Reglement, Art. 9.

II. KAPITEL

Die Entwicklung der Berg- und Rechtsamegemeinden des Solothurner Jura.

1. PERIODE

Die Landgemeinden des Solothurner Jura und ihre Gemeindealpen bis ins 16. Jahrhundert.

I. Einleitung.

Noch im Mittelalter war der Jura zum grössten Teile mit Urwald bedeckt. Viel Rotwild, Eber, Wolf und Bär hausten darin.¹ Mit zähem Fleisse mussten die Landleute dem Walde Boden abringen, um Landbau zu betreiben oder Alpweiden zu schaffen. Deshalb litten die Bauern nicht an Holzmangel. Jeder schlug Brennholz im Walde, wie ihm beliebte. Eine Schonung erfuhren bloss die Eichenwälder, weil die Eicheln (Acherum) den Schweinen zur Nahrung dienten.²

Wie die Bebauung des Landes vor sich ging, ist nicht sicher zu ermitteln. Wahrscheinlich war in den Dörfern Dreifelderwirtschaft und somit auch Flurzwang vorherrschend. Von grosser Wichtigkeit war die Allmende, wie noch dargelegt wird.

Die einzigen Erwerbsquellen des Volkes waren Landbau und Viehzucht.³ Das uralte, gemeinsame Weidrecht an den Allmenden, den Brachzelgen und den Sommer- und Herbstweiden machte Verbesserungen in der Bodenbewirtschaftung fast unmöglich.⁴ Traten Fehljahre ein, waren Not und Elend unvermeidlich.

¹ Vgl. Eggenschwiler, S. 34. — Der heutige Solothurner Jura gehörte im Mittelalter zu den Landgrafschaften des Buchsgau, des Sissgau und Burgund. Die Landgrafen besasssen an den Wäldern und am Wild das Hochwald- und Jagdregal. Zwischen 1400 und 1540 gingen diese Rechte mit dem Kauf dieser Gebiete an die Stadt Solothurn über (vgl. Eggenschwiler, S. 21 und die historische Karte des Kts. Solothurn im Anhang).

² Vgl. Eggenschwiler, S. 34 und Rennefahrt, Allmende, S. 17.

³ Vgl. Eggenschwiler, S. 36 und Rennefahrt, Allmende, S. 13.

⁴ Vgl. Eggenschwiler, S. 36.

Die Allmende sowie die brachliegende Zelge (Frühlingsweide) dienten der Viehweide.¹ Daneben gingen die Gemeinden um das Jahr 1500 daran, Alpweiden zu roden. Diese Berge dienten in der Folge der Aufzucht der Stierkälber, da Stiere damals das unentbehrliche Zugvieh beim Ackerbau waren.²

II. Die Landgemeinde des Solothurner Jura und ihre Allmende.

Die Landgemeinde des Solothurner Jura unterschied sich am Ende des Mittelalters kaum von den Landgemeinden des schweizerischen Mittellandes.³ Sie war eine Nutzungsgemeinschaft.⁴ Die Zugehörigkeit zur Gemeinde wurde noch ausschliesslich durch den Erwerb von Grund und Boden im Gemeindebezirk begründet. Ein persönliches Mitgliedschaftsrecht zur Dorfgemeinde, losgelöst vom Grundbesitz im Bezirk, bestand noch nicht. Wer Grundbesitz erwarb und bebaute, wenn auch nur als Lehenmann, genoss die diesem Grundbesitz entsprechende Nutzung.⁵ Diese Nutzung bestand in Bezug von Brenn- und Bauholz und in der Viehsömmierung auf den brachliegenden Feldern oder auf besonderen Allmenden. Man unterschied dabei die Frühlings-, die Sommer- und die Herbstweide. Auf die Frühlingsweide oder „Etzweide“ wurde Vieh getrieben, sobald Gras oder Kräuter zu wachsen begannen. Zur „Etzweid“ gehörten auch die der Zäune entledigten Bifänge.⁶ Die Frühlingsweide dauerte in den milderen Lagen bis zum 23. April (Georgentag) und in den weniger milden bis zum 1. Mai (Walpurgistag).⁷ Alles mähbare Wiesenland wurde dann wieder eingehegt. Die Sommerweide oder „Feldfahrt“ endigte 8 oder 14 Tage nach Verena am 8. oder 15. September. Das Vieh weidete auf der brachliegenden Zelge, auf der Allmende, in den Hölzern und wo sonst nicht gemäht wurde.⁸ Die Herbstweide oder „Trätte“ — auch „Trättete“ genannt — dauerte so lange, als die Witterung es zuliess und

¹ Vgl. ebenda, S. 34 ff.

² Auch im Berner Jura waren Ochsen als Zugvieh unentbehrlich. Vgl. Rennefahrt, Allmende, S. 9/10.

³ Vgl. Jäggi, Bürgergemeinde, S. 4.

⁴ Vgl. Rennefahrt, Rechtsgeschichte II, S. 145.

⁵ Vgl. Rennefahrt, Rechtsgeschichte II, S. 148.

⁶ Im Kanton Bern handelte es sich bei der „Etzweid“ um die noch nicht eingezäunten Matten des Dorfes. Vgl. Rennefahrt, Rechtsgeschichte II, S. 275.

⁷ Vgl. Eggenschwiler, S. 34.

⁸ Vgl. Eggenschwiler, S. 35.

das Vieh auf der Weide etwelche Nahrung fand. Spätestens am Michaels- tag (29. September) mussten die Zäune für den Zugang zu den Weid- plätzen — diejenige Brachzelg ausgenommen, auf der angesät wurde — niedergelegt sein.¹

Die Benennung Frühlings-, Sommer- und Herbstweide kommt in den Urkunden nicht vor. Dafür trifft man die Ausdrücke „Etzweide“, „Trättete“ oder „Feldfahrt“.² Das Weiderecht war nicht durch die Grenzen des Staatsgebietes beschränkt. So wurde z. B. die gemeinsame „Feldfahrt“ in den Herrschaften Bipp, Aarwangen, Bechburg, Falkenstein und Gösgen erst 1577 durch Bern und Solothurn aufgehoben.³

Eine besondere Stellung unter den Allmenden der Landgemeinden des Solothurner Jura nahmen die gerodeten Juraberge ein.

¹ Vgl. Eggenschwiler, S. 35. — Gleich äussert sich Rennefahrt für die bernischen Verhältnisse in Rechtsgeschichte II, S. 275.

² Vgl. Eggenschwiler, S. 35. — Ueber die Auslegung des Wortes „Wunn“ ist sich die Wissenschaft noch nicht einig. Rennefahrt vermutet darunter die Waldweide und die Streue, die im Walde gesammelt wurde (Rechtsgeschichte II, S. 275). Von Wyss sieht darin ursprünglich den „durch Reuten und Schwenden vom Wald befreiten, für Weide gewonnenen Boden“, später „alle Weide“ (Landgemeinden, S. 31/32). Leumann bezeichnet „Wunn“ als „Rechtsame, in einem bestimmten Gebiet pflanzliche und animalische Nahrung zu sammeln, zu gewinnen“. „Wunn und Weid“ fällt nach dieser Erklärung mit der Berechtigung zusammen, die der Dorfbewohner an der Allmende hat (Leumann, S. 39).

³ Vieh von solothurnischen Bauern durfte vor 1577 auf bernischem Boden grasen und Vieh von bernischen Untertanen auf Solothurner Gebiet. Mit dem Basler Bischof und dem Propst von Münster bestanden keine solchen Abmachungen. Für das weidende Vieh sollten die Herrschaftsgrenzen geschlossen sein. Trotzdem gab es Grenzverletzungen. Im Jahre 1560 erhielt der Landvogt von Falkenstein Bescheid, „das min Gnaden denen von Herbertzwyl und Matzendorff, so ir Gemeind Trättete zusamen haben, vergonnen, ir weydgang der marchy nach wie man inen dess uff dem vertrag mitt dem Bischoff von Basell und Probste zu Münster“ — die Nachbarn der genannten Gemeinden — und „ouch mG. uffgericht copy und usszug geben, inzehagen, damitte sy nitt durch die nachpuren überfahren werden“ (R.-M. 1560, S. 172). Mit Zäunen suchte man das Vieh des Bischofs und des Propstes abzuhalten. Indessen sah sich die solothurnische Regierung einige Wochen später veranlasst, den Propst darauf aufmerksam zu machen, dass „sine dess Probstes underthanen inen etwas intrags thund“. Die Grenzhäge seien mit Erlaubnis der solothurnischen Obrigkeit von den Matzendorfern und Herbetswilern errichtet worden. Der Propst wird ersucht, einen Gerichtstag anzusetzen, „so württ man beyder sydts uff den span kommen“ (R.-M. 1560, S. 190).

Innerhalb der solothurnischen Standesgrenzen scheint die Feldfahrt nach dem Jahre 1577 noch lange gedauert zu haben. Doch durfte das Vieh diese Grenzen auch gegen den Stand Bern hin nicht mehr überschreiten. Bald waren die Gemeinden mit der bisherigen Ordnung der „Feldfahrt“ auch nicht mehr zufrieden. Aeusserst ungern sahen sie Vieh aus andern Gemeinden auf ihrem Brachland weiden. Deswegen lagen sich 1585 Matzendorf und Herbetswil-Aedermannsdorf in den Haaren. Matzendorf wollte den beiden andern Gemeinden „die Feldfahrt“ auf den Läbernberg nicht mehr gestatten. Der Schiedsspruch der Regierung lautete: „Die weil zu söllichen feld fhartten vor zütten ein abtu-

III. Die Entstehung der Gemeidealpen und die Art ihrer Nutzung.

Diejenigen Gemeinden, die wir später im Besitze von Alpen vorfinden, rodeten diese, soweit man das den Quellen entnehmen kann, meist um 1500 herum. Zweifellos hatten die Gemeindegewohner die Absicht, ihr Allmendland zu vergrössern. Wir beschränken uns bei der Entstehung der Gemeindeberge auf die Untersuchung derjenigen Alpen, die heute im Besitze von Berg- oder Rechtsamegemeinden stehen.

Im Jahre 1527 verleiht der Rat Solothurns den Herbetswilern ein Stück Land und weist den Falkensteiner Landvogt an, „den wald zwüschen Herbetzwyl und Aedermannstorff zu besichtigen, und zu erkünden, was zinses er mag ertragen und solichs an min herrn zu bringen, dan min herrn des willens sind, solichs den von Herbetzwyl zu lychen...“¹ Im Jahre 1559 erhalten die Herbetswiler und Aedermannsdörfer Weisung zur Rodung eines Waldes.² Es besteht die Möglichkeit, dass es sich um den im Jahre 1527 verliehenen Wald handelt. Nähere Angaben fehlen. Mit der Rodung soll Weidland geschaffen werden. Durchgeführt wird sie um 1560 herum. Im Jahre 1561 ist die Rede, dass „ettliche von Aedermannstorff und Herbetzwyl theil an dem Gestrüpp so min herrn inen gelichen, verkoufft...“³ Der verlehene Wald scheint mit viel Unterholz bewachsen gewesen zu sein. Die Regierung befiehlt dem Vogt in dieser Sache, „dass er dasselb gellt, so sy gelöst, angändts minen herrn schicke und soll die ganze gepursame, so theil daran hat, ihme 11 Pfund erschatz geben“.⁴

Das Ratsmanual von 1527 spricht neben dem Wald, der an Herbetswil und Aedermannsdorf verliehen werden soll, noch von einem „berg, so

schung und abwechslung beschechen, darzu sidt langen zytten har die veranthwortere (d. h. Herbetswil und Aedermannsdorf) khein trättete an Läbern mitt tribere rutten zefhaaren gehept, dass derohalben die beyde gmeinden die gmeind Matzendorff am Läbern ruwigindt“ (R.-M. 13. Mai 1585, S. 125). Den beklagten Gemeinden wird untersagt, ihr Vieh mit Ruten auf den Berg Läbern zu treiben. Dass das Weidvieh während der Herbstweide nicht auf bessere, ergiebigere Weiden *getrieben* werden durfte, entsprach alter Gewohnheit. Der Läbernb erg lag gerade südlich von Matzendorf. Die Matzendorfer hatten es deshalb nicht nötig, ihr Vieh noch besonders auf diesen Berg zu treiben. (Mit „Abtuschung und Abwechslung“ ist zweifellos eine Festlegung der Weidgrenze durch Abtausch von Weidstücken gemeint).

¹ R.-M. 1527, 4. Juni.

² Vgl. R.-M. 1559, S. 472: „Des nüwen Lechens halb deren von Aedermannsdorf und Herbetzwyl, ist geratten, dass der vogt sy heisse rütten und sy minen herrn verthruwend, so würd man inen dasselb zimlich lychen und nachwärts besichtigen lassen.“

³ R.-M. 1561, S. 244.

⁴ A. a. O.

die von Herbetswyl gerüttet...¹ Die benachbarten Aedermannsdörfer haben es „nach Landrechtte“ fertig gebracht, dass auch sie „mit ihrem gutte“ auf den Berg ziehen dürfen.² Doch gebietet ihnen der Ratsbeschluss, sie möchten mit den Herbetswilern „um iren erlittnen kosten mit ihnen verkommen...“³ Zwei Gemeinden benutzen also einen Berg als Allmende. Die Regierung scheint Zwistigkeiten zu befürchten, wie sie später auch wirklich auftreten und weist den Landvogt von Falkenstein an, „dass er darinn handle zu dem besten, damitt sie gütlich betragen mögen werden“.⁴ Wann die Rodung des genannten Berges erfolgte, ist wieder nicht genau feststellbar. Im Jahre 1536 beschliesst die Regierung, „ze lychen dem berge, von der vorgemellten lychinge, so wytte ir banne gatt...“⁵ Zum Weidland wird noch Wald gehört haben, denn die Regierung verleiht den Berg „das büwholtze vorbehallten, und sol man, sollichs auch usszeichnen, demnach einen Zins daruff schlachen“.⁶

Im Jahre 1509 stellen die Matzendorfer bei der Regierung das Begehren um Ueberlassung einer Weide, um ihre jungen Ochsen darauf zu sämmern. Die solothurnische Obrigkeit stellt ein Stück Land im Guldenthal zur Verfügung. Da machen aber einige Landbesitzer ihr Eigentum geltend.⁷ Sie erinnern daran, dass alle übrigen Wälder dieser Gegend, „diewyl das Hauchwald sind, minen herrn zugehörend...“⁸ Die Obrigkeit erhält einen Wink, nicht Land, das nicht ihr gehöre, auszuleihen, sondern einen Teil ihres eigenen Hochwaldes. Die Regierung gibt nach und beauftragt den Landvogt, „dass er vier ehrbar man zu im neme und inen ein platz uff gange und um usmarchen und inen liehen und ob jemands wölte meynnen intrag zetünd, an min herrn wachsen lassen“.⁹ Der Wald wird im Laufe der Zeit umgehauen und geschwendet.

Die Rodungen des Niederwiler Stierenberges und der Selzacher Berge dagegen erfolgten früher, weshalb uns die Quellen darüber keinen Auf-

¹ R.-M. 4. Juni 1527.

² A. a. O.

³ A. a. O.

⁴ A. a. O.

⁵ R.-M. 1536, S. 439.

⁶ A. a. O. — Beim Wald, der an Herbetswil und Aedermannsdorf geliehen werden soll, sowie beim Berg, den die Herbetswiler gerodet haben, handelt es sich zweifellos um den grössten Teil der heutigen Brandberge, die im Besitze der Brandberggemeinde Herbetswil-Aedermannsdorf stehen.

⁷ Vgl. R.-M., 7. September 1509: „.... der Klewi Ackermann und die ab Rieden meynen, im Guldenthal (sc. das Land) inen zugehören, dass min herrn frömd nimpt ...“

⁸ A. a. O.

⁹ A. a. O. — Es scheint sich dabei um die Entstehung des Matzendorfer Stierenberges zu handeln, der zu hinterst im Guldenthal liegt.

schluss zu geben vermögen. Das Ratsmanual von 1510 meldet nur: „Den von Niederwyl wellent min herrn den berg lassen um die 5 schilling wie inen vormalen dargelichen ist....“¹

Das Gebiet der heutigen Selzacherberge, damals unter dem Namen „Schauenburg“ bekannt, wird erstmals im Jahre 1513 erwähnt. Wann die Rodung des „Schauenburg“ erfolgt ist, lässt sich nicht mehr feststellen. Im Jahre 1513 ersucht die Regierung das Bürgerspital Solothurn als Besitzerin des Selzacherberges, „man“ solle den Selzachern „steg und weg geben uff ire alpen nach ir notdurfft“; ferner sollen die Selzacher ihr Vieh „jagen, wie von alter harkomen“.² Daraus ist zu entnehmen, dass die Selzacherberge zum Allmendland der Gemeinde Selzach gehörten.

Der Laupersdörfer Stierenberg scheint spät gerodet worden zu sein. Der Lehenbrief von 1591 an die Gemeinde Laupersdorf besagt bloss, dass die Bergbesitzer ihre Alp „von ihren fromben vorfahreren selig ererbtt — und zum theill wie obgenambtt erkaufft und sonst rächtlicher weise an sie kommen währe...“³

Bei den erwähnten Rodungen von Juraalpen handelte es sich um Gemeindeunternehmungen.⁴ Die Ursache ist vermutlich in der Vermehrung der Gemeindebevölkerung zu suchen.⁵ Die neu entstandenen Berge dienten wohl vorerst dazu, die Allmenden im Tale zu entlasten.

Für die Gemeinden waren die Allmend im Tale und besonders die Alp eine notwendige Ergänzung zum Ackerbau: denn ohne Allmend hätte das nötige Zugvieh nicht unterhalten werden können. Wie im Berner Jura dienten auch im Solothurner Jura die Allmendweiden in erster Linie dem Unterhalt des Zugviehs.⁶ Die Gemeindeberge wurden bereits Mitte des

¹ R. M. 1510, Bd. IV, S. 449, vgl. auch Lehenbrief des Niederwiler Stierenberges von 1510, Urkunde, Staatsarchiv Solothurn.

² R.-M. 1513, Bd. 6, S. 60.

³ Lehenbrief vom Laupersdörfer Stierenberg vom 14. September 1591.

⁴ Im Berner Jura hatten die Alpen für die Gemeinden nicht dieselbe Bedeutung wie im Solothurner Jura. So erwähnt Rennefahrt keine grossen Rodungen von Alpen durch Gemeinden. Dagegen trachteten auch die Gemeinden des Berner Jura darnach, ihre Allmenden zu vergrössern. Dies geschah durch Käufe von Privatmatten, durch Erwerbung von Weiden zur Erbleihe und Pacht, ferner durch das Ausroden von Wald. Die Gemeinden waren geneigt, durch absichtliches Kahlschlagen, sowie durch Vernachlässigung der Wiederaufforstung die Weide auf Kosten des Waldes zu vergrössern. Vgl. Rennefahrt, Allmende, S. 55.

⁵ Vgl. Rennefahrt, Allmende, S. 54. Im Berner Jura führte die Zunahme der Bevölkerung zur Vergrösserung der Allmende.

⁶ Vgl. Rennefahrt, Allmende, S. 11. — Pferde hielt man damals in den Juratalern nur wenige, wohl aber in Selzach, das am Südfusse des Juras und an der Strasse Genf-Lausanne-Biel-Solothurn-Olten-Zürich liegt.

16. Jahrhunderts beinahe ausschliesslich als Stierenberge verwendet, und zwar zur Sömmerung von Stierkälbern, die dort zu kräftigen Zugochsen herangezüchtet wurden.¹ Diese Art der Bergnutzung dauerte bis ins 19. Jahrhundert hinein. Dagegen erlangte der Holzbezug aus den Bergwäldern als Bestandteil der Nutzungsberechtigung nie eine grosse Bedeutung.²

Wir stellen also fest: Die Juraberge, die heute im Eigentum von Berg- und Rechtsamegemeinden stehen, wurden zum grössten Teil im Anfang des 16. Jahrhunderts von Gemeinden gerodet, um ihre Allmenden zu vergrössern. Wenig später dienten sie als Gemeindeberge der Ochsensömmerung, da das Zugvieh für den Ackerbau in den Juratälern unentbehrlich war.

Es wäre noch kurz zur Frage Stellung zu nehmen, warum in einigen Dörfern die gemeinsame Nutzung von in der Nähe gelegenen Alpen vorkam, in andern aber wieder nicht. Darauf eine sichere Antwort zu geben, ist sehr schwierig. Wahrscheinlich ist die Lösung in wirtschaftlichen Bedingungen zu suchen. Einige Dörfer im Jura, die seit jeher als Gemeinden galten, — durch die Gerichtsorganisation oder durch die Anlage als Dorf mit Flurzwang der Bewohner — trieben Ackerbau. Dazu benötigten sie Zugvieh. Für die Selbstversorgung genügten ihnen Schafe und Ziegen. Die Wohlhabenden verfügten auch über einige Kühe.

Dagegen galt das Gebiet einiger heutiger solothurnischer Juragemeinden in alter Zeit als „Bergland“. Dort wurde beinahe ausschliesslich Milchwirtschaft getrieben. Die nahe gelegenen Alpen gehörten im frühen Mittelalter Grundherren, später ihren zu Wohlstand und persönlich freier Stellung gelangten Erbleiheleuten und vom 17. bis zum 19. Jahrhundert Bürgern aus der Stadt Solothurn.³ Im „Bergland“ gab es keine Gemein-

¹ Wie die Gemeindeberge von den Gemeinden genutzt wurden, davon geben uns erst die vielen Schreiben gegen Ende des 16. Jahrhunderts Kunde. So berichten die Laupersdorfer im Jahre 1591, dass ihr Stierenberg „aus menschengedächtnuss ... jährlich mit ihrem vieh besetzt, ... benutzt und gebrucht worden“ (Lehenbrief vom Laupersdorfer Stierenberg vom 14. September 1591). In Matzendorf wird die Nutzungsberechtigung am Stierenberg wie folgt umschrieben: „Wenn einer etwas vechliss vermögen und stieren uff erzogen, die siner sind, habe er selbige stieren uff gemelten berg zethund gewaltt gehept“ (Landvogteischreiben Falkenstein vom 3. Juni 1599). — Auf den Selzacher Bergen fand keine ausschliessliche Ochsensömmerung statt. Dort wurden in erster Linie Rinder und Kleinvieh aufgetrieben. In Selzach verwendete man für den Ackerbau eben Pferde. Vgl. S. 25, Anm. 6.

² Streitigkeiten und Begehren betreffend Holzschlag und Anweisung von Holz waren erst in der Mediationszeit häufiger. Vgl. u. a. R.-M. vom 16. November 1808, S. 1108.

³ Vgl. A. Tatarinoff-Eggenschwiler: Der Berghof Mieschegg, S. 20—36.

den, sondern nur vereinzelte Höfe. Diese besassen höchstens eine Allmend gemeinsam. Die Hofbesitzer benötigten weniger Zugvieh, da sie nur wenig Ackerbau trieben, also auch keine besonderen Stierenweiden. Nachdem einmal der Ackerbau auch bei ihnen Einzug gehalten hatte, waren die Wälder so weit gerodet, dass vom übrig gebliebenen Waldgebiet gerade das Holzbedürfnis gedeckt werden konnte. Alle Alpen waren im Besitz von Privaten, Gemeinden oder bereits von Korporationen. Die Höfe vereinigten sich später zu Gemeinden. Doch Berg- und Rechtsamegemeinden vermochten sich hier nicht zu bilden, da die Voraussetzungen dazu, eben der gemeinsame Besitz von grossen Allmenden oder Alpen fehlten.¹

IV. Die Stellung der Landgemeinden und ihrer Alpen unter der Landeshoheit der Stadt Solothurn.

A. Die Gemeinden.

Die solothurnischen Gemeinden, in denen sich später Berg- und Rechtsamegemeinden bildeten, gelangten zwischen 1389 und 1530 unter die Herrschaft der alten Aarestadt. Selzach ging durch Kauf im Jahre 1389 an Solothurn über.² Mit der Herrschaft Balm erwarb sich Solothurn auch die Gemeinde Niederwil im Jahre 1411.³ In den Jahren 1402 und 1420 fügte die Stadt ihrem Untertanengebiet die Herrschaft Neufalkenstein mit Balsthal, Laupersdorf, Aedermannsdorf, Herbetswil und anderen Gemeinden hinzu.⁴

Alle diese Gemeinden standen in Twing und Bann eines oder mehrerer Inhaber von Grundherrschaften, kirchlicher oder weltlicher Vogteien und unterschieden sich kaum von den Landgemeinden des schweizerischen Mittellandes.⁵

Zu erwähnen ist noch der „Dinghof Matzendorf“, der im Jahre 1447 an Solothurn kam.⁶ Auf dem Dinghof sass der Vertreter des Gerichtsvogtes oder Inhabers der niederen Gerichtsbarkeit. Ihm hatten die Landleute die Vogtzinse abzuliefern. Im Dorfgericht zu Matzendorf sassen unter dem

¹ Ansicht von Staatsarchivar Dr. A. Kocher, Solothurn.

² Vgl. Eggenschwiler, S. 73 ff.

³ Vgl. Eggenschwiler, S. 77 ff.

⁴ Vgl. Eggenschwiler, S. 106 ff.

⁵ Vgl. von Wyss, S. 35 ff.

⁶ Andere Dinghöfe waren Erlinsbach, Aetingen, Breitenbach, Gempen usw., vgl. Eggenschwiler, S. 25.

Vorsitz des Vogtes oder seines Vertreters 11 freie Bauern.¹ Diese besassen Hoflehen, die ihnen der Landgraf übertragen hatte.² Nachdem der „Dinghof Matzendorf“ einmal unter die solothurnische Herrschaft gelangt war, verlor er seine Bedeutung als Dorfgericht vollständig.

Die Stadt Solothurn als Nachfolgerin der verschiedenen Grundherren und ritterlichen Lehensträger hielt in ihrer Herrschaft über die Gemeinden an den mittelalterlichen Rechtseinrichtungen fest. Doch war bei ihr ein Streben nach Konzentrierung und Vereinheitlichung in der Handhabung der herrschaftlichen Rechte festzustellen.³ Deshalb war die solothurnische Obrigkeit auch bestrebt, die Leibeigenschaft zu beseitigen, wozu sie sich allerdings nicht sehr beeilte. Die Zahl der Unfreien verminderte sich im 15. Jahrhundert, so dass solche im 16. Jahrhundert kaum noch auf Solothurner Gebiet anzutreffen waren.⁴

Als Vertreter und Stathalter der Obrigkeit amtierte in den einzelnen Verwaltungsbezirken der Landvogt. Diesem stand auch die Oberaufsicht über die Gemeinden zu. Der Landvogt verwaltete als Vertreter der Obrigkeit die niedere Gerichtsbarkeit in den Gebieten seiner Landvogtei, wo keine niederen Gerichtsherrschaften oder Twingherrschaften bestanden. Solche vermochten sich bis ins 16. Jahrhundert zu behaupten. Die hohe Gerichtsbarkeit wurde von der Regierung selbst ausgeübt.⁵

Verschiedene Untervögte, gewöhnlich wohlhabende Bauern, Tavernenwirte oder Müller, vertraten den Landvogt in den Gemeinden und zogen die Steuern ein.⁶

Das Recht, das in den solothurnischen Landgemeinden zur Anwendung gelangte, war ausnahmslos Gewohnheitsrecht. Von Offnungen ist uns nichts bekannt.⁷

B. Das landesherrliche Obereigentum an den Gemeindebergen.

Während die freien Gemeindeglieder ihre alt ererbten Grundstücke in den Zelgen — die Allmende gehörte der ganzen Gemeinde — zu Eigen

¹ Vgl. Hofrodel von Matzendorf, um 1410, Staatsarchiv Solothurn, vgl. auch von Wyss, S. 40 f.

² Vgl. Eggenschwiler, S. 24, 28—30 und 111 ff.

³ Vgl. von Wyss, S. 89.

⁴ Ansicht von Staatsarchivar Dr. A. Kocher, Solothurn.

⁵ Vgl. von Sury, S. 57.

⁶ Vgl. von Sury, S. 53.

⁷ Vgl. a. a. O.

besassen, behauptete die Stadt Solothurn an den Gemeindealpen ihr Eigentum.

Die Aedermannsdörfer erstatteten der Obrigkeit für die Brandberge, die Matzendörfer für ihren Stierenberg und einige Balsthaler für ihre Rinderweid Zinse. Das erhellt aus den Falkensteiner-Urbarien.¹ Eine Stelle im Ratsprotokoll im Jahre 1513 betreffend Laupersdorf erklärt: „Des bergshalb stat der obern Herrschaft zu“.² Ob es sich dabei um den späteren Stierenberg handelt, ist nicht zu ermitteln. Einige Zeilen weiter unten ist von einem „Schenkenberg“, ebenfalls in Laupersdorf, die Rede. Die „gnädigen Herren“ wollen hier „lugen, wie sy die walchen mugen danen bringen“. Da sie dann „die walchen ablösen, von minen herrn den zinss geben, wollent min herrn inen den gönnen, lieber denn den walchen“.³ Die Regierung will den Hirten des Schenkenberges von der Pflicht der Zinszahlung befreien. Doch möchte sie diese Wohltat den Laupersdörfern und nicht den Welschen als Bergbesitzern erweisen. Der Lehenbrief vom Laupersdörfer Stierenberg, datiert vom 14. September 1591, verpflichtet die Bergbesitzer aber, „an die kilchen St. Martin zuo Lauperstorff vier schillig ...“ und „zwölff schillig von walld bodenzinss von ihren fromben vorfahreren selig ererbtt“, zu bezahlen. Die Obrigkeit bestätigt den Bergbesitzern ihre Rechte und Freiheiten, „doch allwegen meinen gnädigen herren und obern von Solothurn an ihr gnaden hochen herrlichkeiten älteren brieffen und beseren rechten in allwegh ohne schaden und nachdeill“.⁴

Mehr unter obrigkeitlicher Aufsicht als die entfernten Gemeinden und Berge im Balsthaler Tal waren die Niederwiler, die ihren Berg $2\frac{1}{2}$ Wegstunden von der Stadt entfernt nutzten. Der älteste bekannte Lehenbrief, der den Niederwilern ausgestellt wurde, datiert aus dem Jahre 1510.⁵ Weitere folgten 1535, 1583, 1667 und 1687. Im Jahre 1510 zahlten die Niederwiler von ihrem Berg der Regierung fünf Schilling. Die „gnädigen Herren“ sahen von einer Zinserhöhung unter gewissen Bedingungen ab und liessen „die fünf schilling jährliche zinss beliben an alle steygerung“ (d. h. ohne jede Erhöhung)⁶. 1583 betrug dieser Zins „dry pfundt unnsrer müntz und währunge“.⁷

¹ So aus dem Falkensteiner Urbar von 1575.

² R.-M. 1513, Bd. 6, S. 79.

³ A. a. O.

⁴ Vorgenannter Lehenbrief vom Laupersdörfer Stierenberg.

⁵ Vgl. Lehenbrief vom Niederwiler Stierenberg vom 12. April 1510.

⁶ A. a. O.

⁷ Lehenbrief vom Niederwiler Stierenberg vom 15. Juli 1583.

Im Jahre 1513 entscheiden die „gnädigen Herren“ der Stadt Solothurn gegenüber den Selzachern: „Schauenburg (so hiess der ganze Selzacherberg vor der Teilung von 1637) kann man dem spital nit nemen und ... ist inen nachgelassen, dass sy denen sollen dem spital geben 2 pfund zins, hatt keyser nachgelassen, so min herrn pitte gewessen“.¹ Der Schauenburg scheint danach in dieser Zeit im Eigentum des Spitals gestanden zu haben. Das Spital verlieh den Berg einem gewissen Kaiser aus Altreu und dieser überliess ihn wieder den Selzachern zur Nutzung. Durch den zitierten Beschluss wird den Selzachern auf Vermittlung der Obrigkeit der Zins für den Schauenburg erlassen. Kaiser scheint aber trotzdem von den Selzachern ein Entgelt für die Bergnutzung gefordert zu haben.²

Die Unruhen, die im Jahre 1514 u. a. unter dem Landvolk der Vogtei Lebern ausgebrochen waren, nötigten die Regierung, den leberbergischen Untertanen verschiedene Erleichterungen in Aussicht zu stellen.³ Auch die Verhältnisse um den Schauenburg wurden von der Regierung zugunsten der Selzacher geregelt: „Von Schöwenburg des spithals berg wägen, hant wir ihnen zuliebe mit Keyser geredit, dass er inen denselben umb fründschaft willen hat nachgelassen mit den solichen gedingen, das si dem spital dafür jährlich zwöy pfund zinses dervon sollen gäben“.⁴ Dadurch erhielt die Gemeinde Selzach die Nutzung am Schauenburg bestätigt und blieb zwar dem Spital als Eigentümerin, nicht aber dem Kaiser von Altreu zinspflichtig.

Es stellt sich uns die Frage, warum die Gemeindeglieder der Regierung die Rodung von Bergwald mitteilen und für die entstandenen Gemeindeberge Zinse bezahlen mussten. Die Antwort ist in der Ausübung des Bodenregals durch die Obrigkeit zu suchen.

Die Solothurner Regierung betrachtete sich als Inhaberin der aus dem Bodenregal abgeleiteten Regalien, — insbesondere auch des Forstregals, — welche sie in ihren Gebieten von den Landgrafen des Buchsgau, des Sissgau und von Hochburgund herleiten konnte, deren Rechte sie erworben hatte.⁵

¹ R.-M. 1513, Bd. 6, S. 60. — 1466 hatte Chlaus von Wenge, Schultheiss von Solothurn, dem Spital, das damals, wie heute, eine öffentlichrechtliche Stiftung war, Rebberge am Bieler- und Neuenburgersee und andere Güter vergabt. Vielleicht war der Schauenburg ebenfalls darunter.

² Vgl. R.-M. 1513, Bd. 6, S. 113.

³ Vgl. Urkunde vom 4. Januar 1514, Staatsarchiv Solothurn.

⁴ A. a. O.

⁵ Vgl. Eggenschwiler S. 20 und 21; die Bedeutung der Landgrafen lag in der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit. Vermutlich hatten sie das Bodenregal als Gerichtsherren gel-

Die Regalien standen ursprünglich dem König zu. Später befanden sich auch Fürsten und freie Herren, geistliche und weltliche Gewalthaber in ihrem Besitz, auf Grund ausdrücklicher Verleihung¹ oder infolge unvordenklicher Ausübung². Die Regalien dienten dem König und den Territorialherren als Finanzquelle, zur Erfüllung wirtschaftlicher Zwecke und zur Verfolgung politischer Ziele.³

Ueber das Alter, die Herkunft und den Umfang der Regalien ist man sich nach Hans Thieme noch nicht völlig klar geworden.⁴

Das Bodenregal, das uns in dieser Arbeit beschäftigt, war ursprünglich das Recht des Königs auf erobertes und unverteiltes Land, vielleicht auch auf gewisse Bodenschätze.⁵ Früh bildete sich jedoch die Ansicht aus, dass die mit markgräflichen oder gräflichen Rechten über eroberten Grund und Boden belehnten Fürsten damit auch das Bodenregal in ihren Territorien erworben hätten. So war das Bodenregal aus einem Reichsrecht zu einem reichslehnabaren Territorialrecht geworden.⁶

Das Bodenregal der solothurnischen Obrigkeit umfasste die Regalien an herrenlosem Land und an den Hochwäldern.⁷ Mit den Regalien besass die Regierung eine Art Obereigentum über Grund und Boden.⁸ Wir verstehen deshalb, warum die Gemeindeglieder die Regierung um Erlaubnis fragen mussten, um roden zu dürfen.⁹ Der Wald war im 16. Jahrhundert ja nur zum kleinen Teil im Eigentum von Privaten oder von Gemeinden. Auch später erklärte die Regierung viele Wälder, auf die sich ihr Regal erstreckte, zu Hochwäldern und grenzte sie gegenüber den Wäldern von

tend gemacht. Im Tirol vermochten z. B. die Landesfürsten sich des Allmendregals stets gleichzeitig mit den gräflich-gerichtsherrlichen Rechten zu bemächtigen. Vgl. Wopfner, S. 26 ff.

¹ Es handelte sich um Aufgaben, die der König nicht selber wahrnehmen konnte. Vgl. Thieme H., S. 67 und Wopfner, S. 21 ff. Wopfner bezweifelt für das Allmendregal, dass es an die Landesfürsten je förmlich verliehen worden sei. Er nimmt an, dass zwischen Allmendregal und Grundherrlichkeit kein Zusammenhang bestanden habe, wohl aber zwischen Allmendregal und Gerichtsherrlichkeit (S. 23).

² Vgl. Thieme H., S. 61. — Im Tirol war das Eigentum des Landesherrn an der Allmende seit jeher anerkannt. Darauf baute dieser sich auch ein finanziell nutzbares Regal, geriet aber in Widerspruch zu seinen Untertanen, die die gemeinsame Allmendnutzung beanspruchten. Vgl. Wopfner, S. 97.

³ Vgl. Thieme H., S. 63 und 75 und Wopfner, S. 35 ff. und 68.

⁴ Vgl. Thieme H., S. 62.

⁵ Vgl. a. a. O.

⁶ Vgl. Schröder-von Künnsberg, I, S. 579.

⁷ Vgl. Rennefahrt, Rechtsgeschichte I, S. 146.

⁸ Vgl. Thieme H., S. 81.

⁹ Im Tirol bedurfte im 15. Jahrhundert jede Rodung auf Allmendboden der landesherrlichen Genehmigung. Vgl. Wopfner, S. 67.

Gemeinden und Privaten ab.¹ Unbefugtes Holzen in solchen Wäldern wurde streng bestraft.²

An den durch Rodung entstandenen Alpen und Allmenden machte die Regierung das Allmendregal geltend. In ihrem Abkommen mit den auführerischen Leberbergbauern im Jahre 1514 erklärte sie: „Die allmenden sollen gehalten werden, wie von altem harkommen, dieweil sie doch der stadt zugehörend und von uns erkauft sind . . .“³

Während sich die Rechtsamebesitzer des Balsthaler Tals, von Oberdorf und von Niederwil mit den Verhältnissen abfanden, sträubten sich die Selzacher stets mehr oder weniger, das Bodenregal der Regierung an den Alpen und Wäldern in ihrem Gemeindegebiet anzuerkennen.⁴

Die Regierung, die an Alpen, Allmenden und Wäldern ihr Bodenregal ausübte und damit ihr Obereigentum geltend machte, übertrug den grössten Teil davon an Gemeinden und einzelne Landleute zu Lehen.

Auch die von den Gemeinden benutzten Juraberge wurden diesen verliehen. Die Verleihung an die Gemeinde zu Erbleihe erfolgte durch Ratsbeschluss.⁵ Darüber ist in der Regel ein besonderer Lehenbrief ausgestellt worden. Während wir dem ersten Lehenbrief über einen Gemeindeberg, demjenigen an die Gemeinde Niederwil von 1510, sehr wenig entnehmen können, geben die gegen Ende des 16. Jahrhunderts und später auftretenden Lehenbriefe mehr Aufschluss über die Rechte der Stadt Solothurn

¹ So z. B. im Jahre 1696 Wälder in der Nähe von Selzach, vgl. R.-M. vom 23. Februar 1696, S. 174. — Eine Ausscheidung von Hochwäldern und Gemeindewäldern erfolgte gegen Ende des 16. Jahrhunderts auch im Fürstbistum Basel. Vgl. Rennefahrt, Allmende, S. 99.

² Vgl. R.-M. 20. Mai 1588, S. 293; 1. August 1601, S. 310; 4. Februar 1700; 10. Februar 1708.

³ Vgl. Urkunde vom 4. Januar 1514, Staatsarchiv Solothurn.

⁴ Vgl. Urkunde vom 4. Januar 1514 und R.-M. vom 4. Februar 1700. Noch im Anfang des 19. Jahrhunderts behauptete die Regierung das Bodenregal. Im Jahre 1808 fand ein grosser Prozess statt zwischen den Gemeindegütern von Selzach und dem Stande Solothurn. Dieser behauptete dabei sein Eigentum an grossen Waldgebieten im Selzacher Gemeindebann und an den Alpen und Allmenden des Jura. Das interkantonale Schiedsgericht bestehend aus einem Fryburger, einem Aargauer und einem Thurgauer, anerkannte die solothurnische Regierung, „krafft Titeln und Urkunden und eines mehr denn vierhundertjährigen Besitzstandes als rechtmässige Eigentümerin“. Die Waldungen sollten „als Hochwälder wie bishin unter landes- und eigentumsherrlicher Oberaufsicht und Verwaltung der Regierung“ stehen (R.-M. vom 8. Hornung 1808, S. 183). Das ausschliessliche Eigentum erhielten die Berg- und Rechtsamegemeinden erst in der Zeit der Regeneration (vgl. Gesetz über die Abtretung der Hochwälder und Allmenden vom 21. Dezember 1836, R.-M. 1836, S. 560—568).

⁵ Vgl. R.-M. vom 14. Juni 1527 und von 1536, S. 439.

und der Gemeinden an den Gemeindebergen, welche Verhältnisse sich bis 1798 nicht mehr nennenswert veränderten.¹

Die Stadt Solothurn als Erblehensherr machte ihr Obereigentum geltend durch den Einzug von Bodenzinsen und von Ehrschatz und durch ein Verfügungsrecht über das Lehen, d. h. über die gemäss Lehensverhältnis ihr zustehenden Rechte. Der Belehrte hatte kein Vorrecht oder Zugrecht auf die Erwerbung des Eigentums, wenn der Lehensherr es veräußern wollte.² Starb die beliebte Familie aus, so fiel das Lehen an den Herrn heim (Heimfall)³. Die belehrte Gemeinde war zur Verfügung über das ihr am Lehengut zustehende Recht befugt. Bei Streit mit Dritten über den Umfang des Lehens, sollte der Herr seine Lehensleute vertreten und dafür sorgen, dass sie das verliehene Recht vollständig behalten konnten.⁴

Aus dem Gesagten kann geschlossen werden, dass die Regierung gegenüber den Gemeinden an den Gemeindebergen ein Obereigentum behauptete. Dieses leitete sie vom Bodenregal (Allmend- und Forstregal) her, das sie mit dem Erwerb ihrer Untertanengebiete von grossen und kleinen Territorialherren für sich in Anspruch nahm. Kraft ihres Bodenregals erteilte sie den Untertanen Rodungsprivilegien oder bestätigte die Ausübung der Nutzung, die ihnen bereits unter dem Landgrafen zustand. Dies geschah durch Ratsbeschlüsse oder Lehenbriefe.

Das war der Zustand, der zwischen Regierung und Gemeinden bezüglich der Gemeindeberge im 16. Jahrhundert vorherrschte. Wie oben angetont, dauerte dieser Zustand ohne bemerkenswerte Veränderung bis über die Helvetik hinaus.⁵

¹ Vgl. die Lehenbriefe vom Niederwiler Stierenberg vom 12. April 1510 und vom 15. Juli 1583 und vom Laupersdörfer Stierenberg vom 14. September 1591. Sehr aufschlussreich ist der Lehenbrief vom Oberdörfer Stierenberg oder Eschenberg vom 22. Januar 1745. Eine verbreitete Einrichtung, auf die wir später bei vielen Lehenbriefen stossen, war die Trägerei. Derjenige, der die meisten Nutzungsrechte besass oder in der Gemeinde Ansehen genoss, wurde von der Regierung zum Lehensträger bestellt. Dieser hatte die Lehenszinse (Bodenzinse) einzuziehen und dem Landvogt zuhanden der Obrigkeit abzuliefern. Er haftete für das Einbringen dieser Zinse und hatte dafür Sorge zu tragen, dass das Lehen dem Lehensverhältnis gemäss genutzt würde (vgl. besonders den Lehenbrief vom Oberdörfer Stierenberg vom 22. Januar 1745). Bei Ableben des Lehensträgers wurde das Lehen erneuert und ein anderer Lehensträger bestimmt (vgl. Rennefahrt, Rechtsgeschichte II, S. 341/342). Wurde in einem Lehenbrief kein Lehensträger bestellt, war die ganze Gemeinde für die Erfüllung der Pflichten aus dem Lehensverhältnis verantwortlich.

² Vgl. Rennefahrt, Rechtsgeschichte II, S. 338.

³ Vgl. Rennefahrt, Rechtsgeschichte II, S. 339.

⁴ Vgl. Rennefahrt, Rechtsgeschichte II, S. 340.

⁵ Die beiden Art. 6 und 7 des Selzacher Teilungsbriefes von 1637 sind bloss als Bestätigung der betreffenden Bestimmung der Urkunde von 1514 aufzufassen. Die beiden

2. PERIODE

*Die Gemeinden und die Nutzung der Gemeindeberge in ihrer Entwicklung vom 16. Jahrhundert bis 1798.***A. Die Gemeinde.**

Wie überall in der damaligen Eidgenossenschaft nahm die Zahl der Fremden im 16. Jahrhundert auch in den solothurnischen Landgemeinden stark zu.¹ Anderseits waren viele Gemeindeglieder verarmt. Durch die eidgenössische Bettelordnung vom Jahre 1551, welche die nähere Regelung den einzelnen Orten überliess, wurden die Gemeinden verpflichtet, für ihre Armen selbst zu sorgen.² Der Badener Tagsatzungserlass war der Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung der Gemeinde, die bis anhin eine örtliche Nutzungsgemeinschaft war und nun dem staatlichen Organismus eingegliedert wurde.³

Die unmittelbare Folge des Badener Erlasses war die Feststellung der Zugehörigkeit zur Gemeinde. Die Gemeinde musste wissen, wer „ihre“ Armen waren, die sie zu unterstützen hatte. Das Merkmal der Zugehörigkeit konnte aber nicht einfach der Wohnsitz oder gar nur die Anwesenheit in der Gemeinde sein. Denn die Bettelordnung hatte gerade den Zweck, die fremden Bettler wegzzuweisen, verlangte also ein vom zufälligen Aufenthalt unabhängiges und fest bleibendes Heimatrecht.⁴ Aus dieser Not-

Artikel lauten: „Demnach der Schauenburg hinbefor in den spittal zu Solothurn jährlich ahn geld zwey pfundt verzinset, so sollen diejenigen, welchen selben durch das los gefallen, gehörten bodenzins eintzig abrichten“. „Dessgleichen gibt der Heiterwald Unseren gn. Herren und Obern erst gedachter Stadt Solothurn 5 pfundts gelds ewigen bodenzinses; hierfon sollen nun fürohin die besitzern der Hasenmatt gegen den Weisenstein den halben theil, als zwey pfundt zehn schilling abnemmen, und solche alle jahre geflissentlich bezahlen“ (Teilungsurkunde vom 8. Mai 1637).

Der Selzacherberg, Schauenburg genannt, wurde 1637 in drei Berge aufgeteilt: Schauenburg, Hasenmatt (später Althüsli genannt) und Heiterwald (später Stallberg genannt). Die Nutzungsbürger des neu entstandenen Schauenburg mussten nun dem Bürger-spitäl Solothurn zinsen wie bisher die ganze Gemeinde für den ganzen Selzacherberg. Von den Nutzungsbürgern des Althüsliberges und des Stallberges aber verlangte die Regierung von 1637 an einen besonderen Bodenzins. Vgl. auch R.-M. vom 15. Dezember 1648, S. 1000.

¹ Es handelte sich meist um Handwerker, ländliche Lohnarbeiter und abgedankte Reisläufer, die den Gemeinden zugeteilt oder von ihnen aufgenommen worden waren. Hauptsächlich die zugeteilten Fremden fielen den Gemeinden zur Last. Vgl. v. Miakowski, Land-, Alpen- und Forstwirtschaft, S. 19.

² Vgl. Jäggi, S. 4.

³ A. a. O.

⁴ Vgl. a. a. O.

wendigkeit heraus entwickelte sich das persönliche, vererbliche und durch Einkauf erwerbbare Gemeindebürgerrecht, das den Kreis der Unterstützungsberichtigten beschränkte, diesen dann aber einen Anspruch auf Unterstützung gewährte. Das Gemeindebürgerrecht ist somit historisch die unmittelbare Folge der Armenunterstützungspflicht der Gemeinde. Gemeindebürgerrecht und Unterstützungsberichtigung sind untrennbar verbunden; das eine ist ohne das andere nicht denkbar.¹

Der Tagsatzungsbeschluss von 1551 liess sich in den solothurnischen Gebieten nicht leicht durchführen. Erst mit dem Jahre 1628 schien der neue Grundsatz endgültig zum Durchbruch gekommen zu sein.² Aber auch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts musste die Unterstützungspflicht den Gemeinden noch verschiedentlich in Erinnerung gerufen werden.³

Durch die Armenunterstützungspflicht wurden die Gemeinden sehr stark belastet, da sie von der Regierung wohl Ermahnungen und Verfügungen, aber keine Beiträge erhielten. Die Lasten, welche die Gemeinden tragen mussten, führten zu einer Abschliessung nach aussen und der Erhebung von Einzugsgebühren von neu Zugezogenen.⁴ Endlich begründete nicht mehr blosse Wohnsitznahme, sondern nur die Aufnahme als Gemeindegemeinschaft durch die Gemeindeversammlung die Zugehörigkeit zur Gemeinde und die Unterstützungspflicht der Gemeinde.⁵

Diese Ausbildung des Gemeindebürgerrechtes hatte in den Gemeinden des Solothurner Jura wie anderswo seine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Nutzung der Gemeindeweiden, denn die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht schloss ohne weiteres auch das Recht der Beteiligung an den Nutzungen in sich.⁶ Das suchten die alteingesessenen Gemeindegemeinschaften des Solothurner Jura bald zu verhindern, um sich allein die wertvollen Bergnutzungen zu bewahren und eine Uebernutzung ihrer Berge zu verhüten;⁷ denn das Nutzungsrecht war das bedeutendste von den Rechten, die das Gemeindebürgerrecht einer solothurnischen Juragemeinde gewährte.

¹ Jäggi, S. 4.

² Vgl. Jäggi, S. 5. Dort nähere Ausführungen.

³ A. a. O.

⁴ A. a. O., vgl. auch von Wyss, S. 121.

⁵ Vgl. Jäggi, S. 5.

⁶ Vgl. Jäggi, S. 6.

⁷ Vgl. die sehr ähnlichen Verhältnisse im Berner Jura in dieser Zeit (Rennefahrt, Allmende, S. 116).

B. Die Nutzung der Gemeindeberge.

Erster Abschnitt

Die Auseinandersetzungen um die Bergnutzung.

Zur Zeit, da in den solothurnischen Gemeinden die Bettelordnung durchgeführt wurde, gab es in den Gemeinden des Jura zahlreiche Auseinandersetzungen um die Bergnutzung.

So erheben sich im Jahre 1589 in Matzendorf „spän und händel von wägen ihres stierenbärgs, da die wohlhabenden den sälbigen bärg mit iro vich besezen und den mangelbaren vichs kein nuzung darvon wellen schöpfen lassen“.¹ Wer die Leute ohne Viehbesitz sind, erfahren wir einige Jahre später, als sich der Landvogt von Falkenstein von den Matzendorfern berichten lässt, dass „von etlichen jaren har uss andern ortten frömbde inzügig worden, denen man semlicher rechtssamme auch theilhaftig werden lassen . . .“² In Laupersdorf, wo die alteingesessenen Gemeindegliedern ihren Stierenberg „von mänklich der anderen ihren nachgepurten landsäsen undt gemeindten unverhindert ungeirt und gäntzlich unangefochten“ genutzt haben, wollen sich im Jahre 1591 „andere auch darin thringen mistlen und wider ihnen willen inkauffen, welches ihnen ein unlidenliches beschwerd nachtheill und abbruch ihrer bisshar gehabter rechtsame, er-

¹ Landvogteischreiben Falkenstein vom 17. Mai 1589.

² Landvogteischreiben Falkenstein vom 3. Juni 1599. Den Begriff: „Rechtsame“ werden wir in den Quellen noch öfters antreffen. Unseres Wissens taucht er in Verbindung mit der Viehsommerung auf Bergweiden erstmals im Jahre 1560 im Solothurner Jura auf, als „Claus Gritz vier hauptvieh zur weyd rechtsame hat, und aber er nitt vermag, das vieh zu erzichen“ (d.h. selber zu wintern. — R.-M. 1560, 22. April). Der Lehenbrief von Niederwil von 1583 äussert sich über die Teilung der Bergnutzung am Niderwiler Stierenberg in Rechtsamen (Lehenbrief vom Niderwiler Stierenberg vom 15. Juli 1583, Akten Flumenthal, Nr. 2, 1482—1829, S. 80).

Der Begriff Rechtsame im allgemeinen, von Gerechtsame, bedeutete einmal ein Vorecht, eine Befugnis, „die Gerechtigkeit oder Freiheit, so einer hat, etwas zu tun oder zu besitzen“ (Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. IV, 1. Abteilung, 2. Teil, S. 3615, „Gerechtsame“). Wie in den bernischen Gebieten gab es auch in den solothurnischen Juragemeinden Rechtsamen in der Gestalt von dinglichen und von persönlichen Rechten. *Das dingliche Nutzungsrecht* berechtigte den Besitzer eines bestimmten Hofes (mit dem das Recht verknüpft war) zur Sommerung einer bestimmten Zahl von Vieh. Dieses Nutzungsrecht erreichte aber in den solothurnischen Juragemeinden keine grosse Bedeutung, löste sich in der Regel früh von Haus und Hof und wurde zum persönlichen Nutzungsrecht. *Das persönliche Nutzungsrecht*, unabhängig von Grund und Boden, stand ursprünglich allen Gemeindegliedern zu. Später musste man sich in dieses Nutzungsrecht besonders einhaufen (vgl. Rennefahrt, Rechtsgeschichte II, S. 153, Anm. 15. Nähere Ausführungen darüber S. 45 ff).

sitzung und nutzung des weidgangss sey; also dass sie ess in die lenge nit gedulden vertragen noch lidien können“.¹ Im Jahre 1637 wissen auch die Selzacher von der Nutzung des Selzacherberges durch die Gemeinden Selzach (mit Altreu und Hag) und Lommiswil zu berichten, dass „solche Gemeinschaft jederzeit nur gezänk, späne und widerwillen verursachen, auch danethin mehrhen ungelegenheiten hatten entstehen mögen . . .“²

Zwischen diesen Streitigkeiten und der Durchführung der Bettelordnung scheint ein Kausalzusammenhang vorzuliegen. Ursprünglich erhielten ja die ins Gemeindebürgerecht neu Aufgenommenen die volle Nutzungsberechtigung. Auch die Vaganten und Bettler, die die Regierung den Gemeinden zuwies und die dadurch das neu geschaffene Gemeindebürgerecht erhielten, sollten mit obrigkeitlicher Erlaubnis nutzen dürfen,³ stiessen hier aber auf den Widerstand der Alteingesessenen. Dieser Widerstand war in den wenigsten Gemeinden von Erfolg gekrönt. Die Stellung der Regierung zu diesen Streitigkeiten war sehr schwankend. In erster Linie hatte die Obrigkeit dafür zu sorgen, dass die Gemeinden ihre Armen erhielten. Die Verfügungen der Regierung lauteten dahin, dass die Unterstützung der Armen zu geschehen habe auf Kosten des „Dorfgutes“,⁴ aus dem „Gemeindegut oder aus andern Mitteln“,⁵ ohne „unsere (sc. der Obrigkeit) Entgeltung“.⁶ Wie die Gemeinden ihrer Unterstützungsplicht nachkamen und welche Nutzungen den Armen eingeräumt wurden, darum scheint sich die Regierung nicht sehr gekümmert zu haben. Durch Streitigkeiten wurde sie aber gezwungen, sich auch damit zu befassen. In wenigen Gemeinden aber unterstützte die Regierung die Gemeindegrenossen in ihrem Bestreben, sich abzuschliessen und Fremden die Bergnutzung zu verwehren.⁷

Wie aus den angeführten Quellenstellen hervorgeht, handelt es sich bei denjenigen, die mit den wohlhabenden, alteingesessenen Gemeindebürgern im Streit stehen, um Neubürger, d. h. zugeteilte Arme, denen

¹ Lehenbrief vom Laupersdörfer Stierenberg vom 14. September 1591.

² Teilungsbrief Selzach vom 4. Mai 1637.

³ Vgl. Jäggi, S. 6. — Einkaufsgeld wurde ursprünglich keines erhoben, dagegen später, als zuviele Gemeindebürgere ihre Nutzungsberechtigung geltend machten.

⁴ R.-M. 1628, S. 89.

⁵ R.-M. 1661, S. 545.

⁶ R.-M. 1663, S. 507.

⁷ Die bernische Regierung suchte in dieser Zeit, in allen Gemeinden den Armen Allmendrechte zu sichern. Vgl. Rennefahrt, Rechtsgeschichte II, S. 153 und Dannegger, S. 18. Vgl. dagegen den Selzacher Teilungsbrief vom 4. Mai 1637.

die Nutzung noch gewährt worden war. Nachträglich suchten die seit jeher Nutzungsberchtigten die Neubürger aus der Nutzung zu verdrängen.¹ Auf der Seite der Neubürger standen in zunehmender Zahl die alteingesessenen Gemeindebürger, die infolge Unglück oder Krankheit arm geworden waren und kein Vieh besassen, um von ihrer Nutzungsberchtigung Gebrauch zu machen.

Nicht nur im solothurnischen Jura herrschten zur Zeit der Durchführung der Bettelordnung Streitigkeiten um Berg- und Allmendnutzungen. Solche gab es auch im Gebiete des heutigen Kantons Bern. Dort entstanden öfters Auseinandersetzungen zwischen den Bauern einerseits und den Taunern und Handwerkern andererseits. Diese Streitigkeiten zwischen „Reichen und Armen“, die sich meist um Nutzungen drehten, wurden durch obrigkeitliche Schiedssprüche geschlichtet.² In den Gemeinden bei Thun verlangten die Armen Gleichstellung mit den Güterbesitzern, die die Ausübung der Nutzung vom Besitz eines Gutes abhängig machten. Hier standen sich das Realprinzip der Güterbesitzer und das Personalprinzip, das von der Bettelordnung begünstigt wurde, gegenüber. Mit behördlicher Unterstützung wurde das Personalprinzip vorherrschend, wonach zur Ausübung der Nutzungsberchtigung kein Besitz von bestimmten Gütern mehr erforderlich war.³

¹ Die Neubürger besassen selten Vieh, so dass die Nutzungsberchtigung für sie eigentlich wertlos war. Diejenigen von Matzendorf erklären deshalb im Jahre 1589, „wyl aber stieren in iro vermügen, als den richen dahin zethun, nitt vermuglich ist, doch müssen andere wärk dahin bruchen und kein genuss darvon haben, sy inen unlidenlich.“ Um zu verhindern, dass fremdes Vieh aufgetrieben wird, „haben sich die habenden erpotten, iro gägentheil jedem so rächtsamme daran mochte han, für syn anspruch und für ein jar als wolmeinender nachpurschafft und nit für ein gemacht rechtsamme zwen gulden gältts ze-gäben und sollen kein witter lächenvieh an ir statt daruff empfachen“ (Landvogteischreiben Falkenstein vom 17. Mai 1589).

Dieses Beispiel aus Matzendorf, wonach die Gemeindebürger den Neubürgern für Nichtausübung der Nutzung eine Abfindung zahlen müssen, gibt uns eine weitere Erklärung für die damaligen Schwierigkeiten.

² Vgl. Geiser, Gemeindewesen, S. 51/52. — Erst im 18. Jahrhundert herrschten in den meisten bernischen Landgemeinden Streitigkeiten zwischen Gemeindebürgern und Rechtsamebesitzern. Das war die Folge der beiden bernischen Bettelordnungen vom 29. März 1676 und vom 14. Oktober 1679. Durch diese beiden Erlasse wurden Hunderte von armen Familien den Gemeinden zugeteilt und erhielten daselbst das Gemeindebürgerrecht. Ferner wurde den Gemeinden das Abschieben ihrer armen Hintersässen verboten und befohlen, jeden mit den Seinen da zu dulden, wo er sich niedergelassen hat. Er erhielt dort Heimatrecht und musste im Notfall unterstützt werden, usw. — Unter diesen Umständen mussten die Rechtsamebesitzer in den bernischen Landgemeinden den Kürzeren ziehen (Vgl. Geiser, Gemeindewesen, S. 45, 46, 50 und 51).

³ Vgl. Dannegger, S. 18.

Wir stellen also fest, dass die Auseinandersetzungen um die Bergnutzung zwischen 1589 und 1626 in den solothurnischen Juragemeinden auf die Durchführung der Bettelordnung von 1551 zurückgehen.

Zweiter Abschnitt

Die Folgen der Auseinandersetzungen um die Bergnutzung.

Das Ergebnis der Auseinandersetzungen um die Bergnutzung war, dass sich die Viehbetreiber, welche bisher die Weiden der Gemeinde allein genutzt hatten, zusammenschlossen, um sich den alleinigen Genuss dieses Rechtes zu bewahren und die Neubürger und überhaupt alle besitzlosen Gemeindegliedern von ihm auszuschliessen. Eine völlig geschlossene, rein bürgerliche Korporation der an den Bergen Nutzungsberechtigten vermochte sich allein in Selzach zu bilden.

I. Die Entwicklung der Bergnutzung im Gebiete der späteren Rechtsamegemeinden.

Diese Entwicklung vollzog sich innerhalb der Gemeinden Herbetswil-Aedermannsdorf, Matzendorf, Laupersdorf, Balsthal und Niederwil.¹ Dabei lassen sich in der Regel zwei wichtige Entwicklungsphasen feststellen: Die erste vollzieht sich *innerhalb der Gemeinde*. Sie wird dadurch charakterisiert, dass das Gemeindebürgerrecht, welches jeder Neubürger erwerben muss, um sich in der Gemeinde niederzulassen und sein Vieh auf der Allmend weiden zu lassen, seinen Inhaber nicht mehr zur Nutzung auf den Stierenberg berechtigt. Er muss sich u. a. in das Bürgerrecht einkaufen, das diese Nutzungsbefugnis gewährt.

Um 1600 herum beginnt *innerhalb der Nutzungsgemeinschaft* eine zweite Entwicklungsstufe, welche durch die Loslösung der Nutzungsberechtigung vom Gemeindebürgerrecht — oft als Folge von Streitigkeiten — und somit durch ihre Verselbständigung charakterisiert wird. Diese Entwicklungsphase ist zur Hauptsache um 1650 herum abgeschlossen.

1. Die Erschwerung der Nutzung für Neubürger.

Um das Jahr 1600 nahmen die solothurnischen Gemeinden an Bevölkerungszahl stark zu. Das bewog sie, den Zustrom an Fremden, die das Ge-

¹ Vermutlich auch in Oberdorf und Holderbank.

meindebürgerrecht verlangten, mit Einzugsgebühren abzustoppen.¹ Innerhalb der Gemeinden aber, die einen Gemeindeberg zu Lehen besassen, suchte man die Neubürger daran zu hindern, in den Genuss der Bergnutzung zu gelangen. Die vielen Auseinandersetzungen mit den armen Neubürgern bewogen die wohlhabenden Gemeindegliedern, für die Ausübung der Bergnutzungsberechtigung zahlreiche Bedingungen aufzustellen, um eine zu grosse Zersplitterung der Bergnutzungen zu verhindern. Man bezweckte damit wohl, sich nach und nach zusammenzuschliessen und die Zahl der Nutzungsberechtigten nicht weiter ansteigen zu lassen. Das Resultat davon war zugleich mit der Verselbständigung der Bergnutzungsberechtigungen eine Fixierung derselben.

a) Die Voraussetzungen der Bergnutzung für Neubürger.

Ueber die Bedingungen zur Ausübung der Bergnutzung ist erstmals aus dem Lehenbrief vom Laupersdörfer Stierenberg etwas zu erfahren. Wenn dieser sagt, ein „haussvater“, der „einen manbaren sohn hätte, der sich verehelicht“, möge für eine bestimmte Anzahl von Ochsen „rechtsame auff gerührtem berg und weidgang erlangen und es erwerben“,² so wird die Bedingung der „Verehelichung“, was hier nur die Gründung eines eigenen Hausesstandes heisst, auch für Neubürger bestanden haben, welche um diese Rechtsame anhielten. Der gleiche Lehenbrief sagt weiter: „Item, welcher auch zuo einem theill rechtsame diss weidgangss vich nit zuo wintern hätte, der soll disen berg in der sommerweidt auch nit besetzen, noch wahr darauff kauffen verlehn noch entpfachen in kein weiss“.³ Nur für einen Viehbesitzer besass die Bergnutzung also einen Wert.⁴ In Balsthal erhielt einer die Bergnutzungsberechtigung an der „Rinderweid“ nur, wenn er „ein puwerengwärb fürtt oder ererbt hatt“.⁵ Die Matzendorfer verlangten für die Ausübung der Nutzungsberechtigung an ihrem Stierenberg, dass sich einer „in ihrer gemeind verehelichtet und sich sonderbar hussablich gesetzt“.⁶ Im selben Brief machten sie aber „ettlichen im Dorff jungen angendten husslütten“ für die Ausübung der Nutzung Zugeständnisse.⁷

¹ Vgl. Jäggi, S. 5.

² Lehenbrief vom Laupersdörfer Stierenberg vom 14. September 1591.

³ A. a. O.

⁴ Dass nur selbst gewintertes Vieh gesömmert werden durfte, galt überall in der damaligen Eidgenossenschaft. Vgl. Danegger, S. 28; von Miakowski, Land-, Alpen- und Forstwirtschaft, S. 58; Wagner, S. 48; von Wyss, S. 85.

⁵ Landvogteischreiben Falkenstein vom 4. März 1598.

⁶ Landvogteischreiben vom 3. Juni 1599.

⁷ A. a. O.

Aus den angeführten Quellen geht hervor, dass die Anwärter auf die Bergnutzungsberechtigung eigene Haushaltung führen mussten. Unter der sonderbaren Haushaltung verstand man „eigen Feuer und Licht“.¹ Haushaltung und Haus fielen in jener Zeit meist zusammen. Mit der Führung einer eigenen Haushaltung hing die Bedingung der Verehelichung zusammen.

Um die Bergnutzung ausüben zu können, musste einer Besitzer von Ochsen sein. Diese Ochsen dienten ihm, wie erwähnt, beim Ackerbau als Zugvieh. Daraus leiten wir eine weitere Vorschrift für die Ausübung der Bergnutzungsberechtigung ab, den Besitz von Grund und Boden.

b) Der Erwerb der Nutzungsbefugnis ohne Einkauf.

Wer ein Heimwesen zu Eigentum übertragen erhielt, mit dem eine Nutzungsberechtigung verbunden war, erwarb sich diese zugleich mit dem Heimwesen, ohne sich besonders einkaufen zu müssen. Hier war das Gemeindepfarrerrecht nicht Voraussetzung der Nutzungsberechtigung.

Auch im Solothurner Jura waren Ansätze zur Umbildung der Personalitätsgemeinde zur Realgemeinde vorhanden. Das bezeugen einige Quellenhinweise.² Die Verknüpfung der Nutzungsberechtigung mit Grund und Boden, was nach Fr. von Wyss überall in Gemeinden der Fall war, in

¹ Vgl. Rennefahrt, Rechtsgeschichte II, S. 11.

² Diese Quellenstellen sind folgende:

Ein Balsthaler berichtet im Jahre 1598 über Brauch und Sitte bei den Lehensträgern und Rechtsamebesitzern der Balsthaler Rinderweid: „Sofern aber einer sin ganzer buwengwär hus und heim verkouffen wurd, so bedarff sich der köuffer des gutts nitt wytters in dise rächtsamme zu kouffen, so er die rächtsamme mit dem gwarb koufft hatt . . .“ (Landvogteischreiben Falkenstein vom 4. März 1598). Der Käufer muss sich also hier nicht in die Rechtsame einkaufen, wenn er ein Bauerngelände gekauft hat.

Eine Bestimmung in der Matzendorfer Bergordnung von 1610 besagt: „Im fahl einer besser siner gelegenheit nach sin huss und heimb, item akher und mattan verkouffen und sin rechtsamme uff gedachte stierenberg darmit geben wollte, sölle denselben solches vergonne sin und möge also einer sein rechtsame einem, so uf sin huss und heimb züge, wohl verkoufen sover das er den hussitz und gueter auch als obstadt darindt hinweggebe und sonst anders nit“ (Landvogteischreiben Falkenstein vom 27. März 1610). Ein Rechtsamebesitzer darf demnach seine Rechtsame nur mit Haus, Hofstatt, Acker und Feld, jedoch nicht allein verkaufen. Will er sie verkaufen, dann nur dem, dem er auch Haus, Hofstatt und seine Landstücke verkauft hat.

Im Jahre 1700 verleihen Schultheiss Besenval und der Rat der Stadt Solothurn dem Urs Grolimund „für sich und seine Erben benambdlichen die mühli zu Matzendorff samt der sage, reübi und stampfi auf allen darzu gehörigen güthern und rechtsamen“ (Lehenbrief der Mühle Matzendorf vom 19. Mai 1700). Diese Rechtsamen scheinen mit dem Mühlegut verbunden gewesen zu sein. Der jeweilige Müller hatte Viehsommerungsrechte auf bestimmten Bergen.

denen einst eine grundherrschaftliche Hofverfassung vorherrschte und die Lehensrechte des Grundherrn wie die alten Güterverhältnisse sich erhalten haben.¹ Das dürfte auch für unsere solothurnischen Juragemeinden zu treffen.² Wir sind aber überzeugt, dass am Ende des 16. Jahrhunderts der kleinere Teil der Nutzungsrechte an Bergweiden Pertinenzen von Grund und Boden waren. Wir schliessen das aus den allerdings sehr spärlich fliessenden Quellen. Mit der Verselbständigung der meisten Bergrechte, im Laufe des 17. Jahrhunderts, wurden auch die, die mit Gütern verknüpft waren, von diesen losgelöst. Stösst man in den Quellen späterer Zeiten auf solche Pertinenzen, sind sie als Ausnahmen von der Regel zu betrachten.³

c) Der Erwerb der Nutzungsbefugnis durch Einkauf.

Die Erhebung von Einkaufsgeldern war in der damaligen Zeit eine überall vorkommende Erscheinung. Die Gemeinden suchten dadurch eine zu grosse Zersplitterung ihrer Nutzungen zu verhindern. Von Bedeutung waren sie auch in den Gemeinden des Solothurner Jura, die Gemeindegärde besassen, da die Quellen uns bis etwa zum Jahre 1600 von Einkaufsgeldern berichten, die zu entrichten sind, um an der Bergnutzung teilzunehmen. So berichten bei den Matzendorfer Streitigkeiten von 1589 die Armen, dass „der (sc. Vieh) habend und (sc. der) mangelbar (sc. solchen

Die Holderbanker richten einmal an den Landvogt die Bitte, „dass sie die Stierer-rechtsame allein, und nicht auch andere güther ackher oder mattan, so etwan zugleich möchten verkhaufft werden, darmit zu ziechen genöthiget werden sollten . . .“

(Landvogteischreiben Falkenstein vom 12. November 1716.) Sie hoffen also, sollten Landstücke und damit verbundene Rechtsamen verkauft werden, das Zugrecht nur auf diese anwenden zu können, ohne auch Landstücke an sich nehmen zu müssen.

¹ Vgl. von Wyss, S. 104.

² Die solothurnischen Juragemeinden standen im Mittelalter unter Grundherrschaften. Nur in Matzendorf hatte die Grundherrschaft weniger Bedeutung. Dort befand sich einst eine weltliche niedere Vogtei, deren Inhaber Zwing und Bann, Zivilgerichtsbarkeit und das Gericht über niedere Frevel besass. Dieser hatte seine Vogtei als Lehen vom Landgrafen erhalten (vgl. von Wyss, S. 40). Einige Matzendorfer waren frei geblieben und besassen Lehengüter vom Landgrafen. Diese sassen unter dem Vorsitz des Vogtes im Gericht (vgl. Hofrodel Matzendorf um 1410: „es sullen och fryye lüt uff den hofstetten sizzen und en hein (d.h. kein) eygen man“).

³ Im Jahre 1748 wird von der Verbindung eines Bergnutzungsrechtes mit einem Mühlengut berichtet. Altrat von Mollondin von Solothurn behauptet wenigstens, dass mit seiner Langendorfer Mühle eine Rechtsame am Oberdörfer Stierenberg verbunden sei, was die Gemeinde Oberdorf bestreitet (R.-M. vom 15. Mai 1748).

Im Jahre 1792 steigert Josef Hammer, Müller zu Rickenbach, die Mühle Matzendorf samt „sagi“, „ribi“, Matten und Aeckern mit einer Rechtsame zu zwei Ochsen auf dem Matzendorfer Stierenberg und einer Rechtsame auf den Herbetswiler- und Aedermannsdörfer-Stierenberg oder Brandberg (Steigerungs- und Gantenrodel, Matzendorf).

Viehs) gliche rächtsammen (so sich darin erkoufft) haben“. Die Vermögenden „Landlütt“ entgegnen, „alle, die sich bishar mitt 4 gulden darin verkoufft verheissen han, dise rächtsamme wie die von iren vorelttern an syen kommen zu verhaltten und nüxit nüws zebringen“.¹ In Laupersdorf beklagten die Nutzungsbürger, wie früher erwähnt, dass sich „andere“ gegen ihren Willen einkaufen wollen.² Vermutlich erhielt im Jahre 1591 ein Bewerber um das Laupersdorfer Bürgerrecht, womit die Nutzungs-berechtigung verbunden war, dieses gegen Erlegung eines Einkaufsgeldes ohne weiteres, ohne dass die Nutzungsbürger befugt waren, dagegen Einspruch zu erheben. Deshalb erhoben sie nun Protest.

Dienten nun diese Einkaufsgebühren noch der Erlangung des Gemeindebürgerrechtes oder bloss der Nutzungsberechtigung?

So lange man einem Neubürger mit dem Gemeindebürgerrecht auch die Bergnutzungsbefugnis einräumte, hatte dieser dafür nur einmal einen bestimmten Geldbetrag zu entrichten, wie das auch in anderen schweizerischen Gemeinden der Fall war.³ Bald wurde aber von „Einkauf in die Rechtsame“ gesprochen, nämlich dann, als die Aufnahme in den Gemeindeverband nicht mehr zu allen Nutzungen berechtigte und der neu angennommene Bürger sich in die Bergnutzung besonders einkaufen musste.⁴ Es ist anzunehmen, dass sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts ein Fremder, der in einer unserer solothurnischen Juragemeinden alle Rechte und Nutzungen erhalten wollte, genötigt war, für das Gemeindebürgerrecht ein Einzugsgeld, für die Bergnutzungsberechtigung aber besondere Einkaufsgebühren zu bezahlen.

Mit der Erhebung einer Einkaufsgebühr beabsichtigten die Nutzungs-berechtigten, den Neubürgern die Ausübung der Nutzung zu erschweren und sich innerhalb der Gemeinde abzuschliessen; denn sie fürchteten, dass sonst die Nutzungsrechte zu ihrem Nachteil geschmälert würden. Die Bemühung der Nutzungs-berechtigten, sich abzuschliessen, scheiterten indessen bald, da die Inhaber der Bergrechte wegen Verarmung zu Beginn des 17. Jahrhunderts genötigt waren, ihre Rechte zu veräussern.

¹ Landvogteischreiben Falkenstein vom 17. Mai 1589. Vgl. Landvogteischreiben Falkenstein vom 3. Juni 1599.

² Vgl. Lehenbrief vom Laupersdorfer Stierenberg vom 14. September 1591.

³ Vgl. von Wyss, Landgemeinde, S. 121; Meyer E., S. 114; Dannegger, S. 15.

⁴ Dass nicht mehr alle Gemeindebürger bergnutzungsberechtigt waren, beweist eine Quellenstelle aus dem Jahre 1598. Der Landvogt von Falkenstein berichtet der Regierung u. a.: „Es ist ein usschutz von einer gemeindt Balsthal zu mir kommen und anzeigen, wie ir etlich dersälben von iren elttern und langen jaren har rächtsamme haben an der rinderweid ...“ (Landvogteischreiben Falkenstein vom 4. März 1598.)

d) Die Folgen der Nutzungsbeschränkungen.

Das neu entstandene Gemeindebürgerrecht vermittelte bald keinen Anspruch mehr auf Ausübung der Bergnutzungsberechtigung, sondern berechtigte nur zu unbedeutenden anderen Nutzungen und zur Unterstützung bei Armut. Das „Nutzungs- oder Vollbürgerrecht“ (persönliches Gemeindebürgerrecht *und* Bergnutzungsberechtigung) dagegen kam nur alteingesessenen Gemeindegliedern und Neubürgern zu, denen es gelungen war, sich in die Nutzungsberechtigung an den Bergen einzukaufen. Der grossen Mehrzahl der Nutzungsbürger standen in der Gemeinde einige Inhaber des Gemeindebürgerrechtes, Hintersassen und Tauner, gegenüber. Die enge Verbindung von Bergnutzungsberechtigung und Gemeindebürgerrecht, sofern dieses überhaupt zur Bergnutzung berechtigte, sollte aber nicht mehr lange dauern, da bald die Verselbständigung der Bergrechtsame erfolgte.

2. Die Verselbständigung der Nutzungsberechtigung.

- a) Die Entwicklung in den Gemeinden des Balsthaler-Tals.¹
 - aa) Die Auseinandersetzungen innerhalb des Kreises der Nutzungsberechtigten.

Während die Nutzungsbürger in den Gemeinden mit den Neubürgern, die die Nutzungsberechtigung noch als Bestandteil des Gemeindebürgerrechtes beanspruchen, im Streite liegen, beginnen innerhalb des Kreises der Nutzungsberechtigten ebenfalls Streitigkeiten. Gegenüber stehen sich die armen und die vermöglichen Viehbesitzer.

Im Jahre 1597 halten die „theilhaftesten der bursammen“ des Matzen-dörfer Stierenberges „ohne bysin des undervogts“ eine Gemeindeversammlung ab.² Es wird beschlossen, dass die Nutzungsrechte verpachtet werden dürfen. Sie sollen aber „niemandem anders als den theilgenossen seiner stieren“ angeboten werden.³ Ist aber keiner da, der auf das Recht pachten

¹ Wir gestatten uns, unter diesem Kapitel auch auf den Oberdörfer Stierenberg hinzuweisen, obschon dieser Berg von der am Fusse des Weissensteins gelegenen Gemeinde Oberdorf durch ihre nutzungsberechtigten Gemeindebürger genutzt wird. Darüber gibt uns nur ein Lehenbrief vom 22. Januar 1745 Auskunft. Danach gehörte der Eschenberg, wie der Berg sonst noch genannt wird, einem Urs Bur von Selzach als Lehensträger und anderen Leberberger Bauern zu Lehen. Im Jahre 1658 ging der Berg in den Lehensbesitz der Gemeinde Oberdorf über. Der Eschenberg wurde nach Rechtsamen genutzt. Im Jahre 1862 erfolgte der Loskauf der Rechtsamebesitzer vom Erblehen (R.-M. vom 21. Februar 1862) und heute befindet sich der Eschenberg im Besitze der Bürgergemeinde Oberdorf (Mitteilung der Amtschreiberei Balsthal).

² Landvogteischreiben Falkenstein vom 5. Mai 1597.—Aus dem Schreiben geht hervor, dass die armen Nutzungsbürger in dieser Gemeindeversammlung die Mehrheit besessen.

³ Landvogteischreiben Falkenstein vom 5. Mai 1597.

will, darf man „usserhalb daruff empfachen“.¹ Auch der Verkauf der Nutzungsberechtigung wird gestattet, sofern „einem sin rächtsamme nothalber zu verkouffen bedürftig und notwändig“. Die Pachtzinse und Kaufpreise werden festgesetzt.² Gegen diese Beschlüsse wenden sich die in der Gemeindeversammlung unterlegenen Nutzungsburger klagend an die Obrigkeit. Diese entscheidet zu ihren Gunsten und stellt fest, „dass der merertheil der theilsammen“ des Matzendorfer Stierenberges „ir ander gutter verthan, verbürget und versezt und jezunder den andern, so da begären, redlich hus zehalten und das ir zu bewahren, nüwe sazungen, zerthrönnungen irer befrygten (d. h. befreit, geschützt) rechtsamen zemachen wider billigkeit“.³ „Alt harkommen und rächtsamme“ sollen beibehalten werden, „anders in kurzen jaren die husshaltter (sc. diejenigen, die haushälterisch mit ihrem Gut umgehen) mitt den güdigen (vergeuderisch) liederlichen buweren umb ir gutt und haab, sampt der rächtsamme, können machen und in verdärben geraten“.⁴ Schliesslich werden weitere solche Gemeindebeschlüsse unter Strafe gestellt.⁵ Die armen Nutzungsberechtigten halten sich aber nicht an diesen Entscheid. Bald wird bei der Obrigkeit wieder Beschwerde erhoben, dass „ettliche das ir verschwendet und verthun und dan die ir vermeinte rechtsamme usserhalb der gemeind verkoufft, verthuschet und versezt“.⁶ Wo diese Rechtsamen aber noch vorhanden, hätten „wider der andern wyllen und erlauben mehr theils hinderrugks uss frömbden ordt und enden stieren uff den berg empfangen“.⁷ Um in die Bergnutzung wieder Ordnung zu bringen und „zu uffplantzung gutter nachbarlicher fründtschafft und einigkeit“, beschliessen die Nutzungsburger zu Matzendorf sodann „gemeinklich... ein ziemliche rechtsamme und form, wie man fürtterhin dieselbigen gebruchen solle“.⁸ Diese bestimmt, „das jeder, so rechtsamme an diesem stierenberg habe, als künftiglich überkommen würde“. Jeder darf gleich viel Ochsen sömmern, hat er aber keine, will aber trotzdem nutzen, „mag er die zal stieren in irer gemeind daruff empfachen“.⁹ Gelingt es ihm in der Gemeinde nicht,

¹ Landvogteischreiben Falkenstein vom 5. Mai 1597.

² A. a. O.

³ A. a. O.

⁴ A. a. O.

⁵ R.-M. vom 16. Mai 1597.

⁶ Landvogteischreiben Falkenstein vom 3. Juni 1599.

⁷ A. a. O.

⁸ A. a. O. — Diese Bergordnung wurde, gestützt auf das Landvogteischreiben von 1599 („vor etwas zitts“), vermutlich im Jahre 1598 beschlossen.

⁹ Landvogteischreiben Falkenstein vom 3. Juni 1599.

Stiere in Pacht zu bekommen, kann er in seuchenfreien Gebieten nach Vieh Umschau halten. Es darf aber keiner „diss ordt sin rechtsamme in deheinenwág wáder zu verkuffen, zu vertuschen, zu versetzen, noch in einich anderwág zu verendern haben“.¹ Im Jahre 1599 beklagen sich die Wohlhabenden wieder, dass „iren ettlich“, die ihre Nutzungsberechtigung verkauft, ja sogar verpfändet hätten, „darüber ander gmeinden angestellt, in denen sy uns mit dem mehr obgelegen, da der mehrtheil deren, so formahlen die alten rechtsamen zu handt haben gelopt, widerumb von irer glüpt gfallen“.² Sie befürchten, „dass sy dardurch von iren rechtsammen gethrängt und wo es also ein fortgang nemen, der ander theil, so noch etwas übrig hatte, mit den anderen auch umb das sein kommen musste“.³ Die Kläger wollen die Obrigkeit veranlassen, die alten Gewohnheiten als unverbrüchlich zu erklären. Damit aber „mengkliche... nit vermeinen möchten, das man sy, die so iren theil nit zu besetzen vermöchten, gar darvon tryben welte, so weltten sy inen für iren theil jedes jars, wan sich der fal begäbe, zween guldin an geltt geben, damit sy dess bergs ettliche gestalt gnossame haben“.⁴ Ein zweites Zugeständnis lautet: „Wo aber einer von siner rechtsamme zestan begertte, weltten sy inen ir kouffgeltt wie sy sich in kufft, gern widerum usshin geben“.⁵

Im Laupersdörfer Lehenbrief war die Formulierung von Sitte und Gewohnheit, die der Nutzungsberechtigte zur Ausübung seiner Berechtigung zu beobachten hatte, zwar eine Folge von Auseinandersetzungen mit nicht bergnutzungsberechtigten Gemeindebürgern. Doch besteht die Möglichkeit, dass von den Nutzungsbürgern nicht alle die Auffassungen vertreten, wie sie im Lehenbrief wiedergegeben sind. Folgende Stellen in der genannten Urkunde scheinen sich gegen fremde und unzufriedene Nutzungsbürger zu richten: „Item wan auch diser obgeschriben geschlechten oder ir erben eins oder mehr it theillsame oder rechtsame an diser ernanndten weid verkauffen wurde, sollents die übrigen genossamen und gemeinter den zugh darzuo haben. Wie hoch der theil verkaufft würde, sollent doch die gmeindter für ein par stieren rechtsame nit mehr den fünff pfund fünff schillig gelts uff hie zuo erlegen schuldig sein“.⁶ Ein Nutzungsbürger darf auch seine Berechtigung „in kein Weg vertuschen“.

¹ Landvogteischreiben Falkenstein vom 3. Juni 1599.

² A. a. O.

³ A. a. O.

⁴ A. a. O.

⁵ A. a. O. — Vgl. auch den sehr unklaren Ratsentscheid vom 4. Juni 1599.

⁶ Lehenbrief vom Laupersdörfer Stierenberg vom 14. September 1591. Hier wird das Zugrecht ausgeübt. Dieses war in der damaligen Zeit eine überall vorherrschende Er-

Keiner solle ferner „macht und gewalt haben, sein theil und rechtsamen an vilgesagter rinderweid¹ zuo verleichen oder zuo verkauffen ohne der übrigen gemeinsame wüssen, er mache dan zuo vor ein fründlichen willen mit ihnen“. ² Dies, damit „diser berg und rinderweid nit den natürlichen erben entzogen und in frömbde händ getragen werde“.³

Wir stellen fest, dass innerhalb des Kreises der Nutzungsbürger am Ende des 16. Jahrhunderts die Armen stark zunahmen. Sie besassen kein

scheinung und diente dazu, Grundstücke, wie auch Weidrechte (vgl. Rennefahrt, Rechtsgeschichte II, S. 166), den Gemeinde- oder Alpgenossen zu bewahren und deren Verkauf an Fremde rückgängig zu machen. Wir sehen von einer ausführlicheren Behandlung des Zugrechtes ab, da dieses bloss ein Mittel war in der Hand der Gemeinde, um keine Nutzungsrechte in den Besitz von Fremden gelangen zu lassen. Einige Beispiele mögen das illustrieren:

Ein Artikel der Matzendorfer Bergordnung besagt: Wenn einer „sin theil rechtsame frömden verkoufe oder verzezen wurde ohne hingebung huss und heimbs“, so solle die Regierung befugt sein, nach ihrem Ermessen diesem „etwas . . . für solche sin rechtsame ze gebe oder nit, was euer Gnaden desswegen billich erachten köndte“ (Landvogteischreiben Falkenstein vom 27. März 1610).

Im Jahre 1708 sucht der Rechtsamebesitzer Brunner von Balsthal zwei Rechtsamen auf die Balsthaler Rinderweid von Klaus von Arx von Oensingen zu ziehen. Er stützt sich dabei auf das „Stadtrechten“ von Solothurn und behauptet, das Zugrecht wegen „Anverwandtschafft“ und weil er „das mehrere darinnen habe“, ausüben zu dürfen. Mit Recht behauptet der Kläger von Arx, dass diese Rechtsamen „zu guten der gemeinde und nicht des eint oder anderen particulars allein angesechen seyen“ und das Zugrecht sich deshalb nicht auf Rechtsamen „gleichwie uff die bodenzins- oder schuppossgüther erstreckhen könne“ (R.-M. vom 16. April 1708, S. 341).

Zwei Rechtsamebesitzer des Holderbanker Stierenbergs wollen im Jahre 1716 „acht paar stieren rachtsammen sambt einer matten anderwärthig“ verkaufen. Die Gemeinde Holderbank macht das Zugrecht geltend und bietet hundert Gulden für die Rechte, wobei aber die beiden Beklagten „ein merckliches mehrers verlangen“ (Landvogteischreiben Falkenstein vom 12. November 1716). Die Regierung entscheidet, „das wan jemandt eine rechtsambe auff dasiger stierenweid verkhouffen wolte, die gemeinsgenossen zu Holderbank für jetz und in das khünftige eine solche verkhauffende rechtsambe ohngeachtet in dem khauff annoch andere stukh begriffen wären, umb einhundert gulden zuhandten zu ziechen die befüegtsambe und das recht haben sollen“ (R.-M. vom 16. November 1716, S. 902).

Am 23. April 1772 werden „Hab und Gut“ des Lehensträgers des Oberdörfer Stierenberges oder Eschenberges, Joh. Walcker, vergantet. Die Gemeinde Oberdorf erwartet nun, dass „in dessen ganth ein namhafter verlust sich erzeige und uff selbige die verlüstige samentlich zu schlagen das recht zu haben vermeinen“ (R.-M. vom 13. Juni 1755, S. 475). Sie möchte das Zugrecht, gestützt auf ihren Lehenbrief vom 22. Januar 1745, ausüben. Die Regierung billigt den Standpunkt der Gemeinde Oberdorf und erklärt, dass „uff bedeute rechtsambe der gemeind Oberdorff allein unter ihnen nachzuschlagen (d. h. das Zugrecht ausüben) zugegeben syn solle“ (R.-M. vom 13. Juni 1755).

¹ Wie der Matzendorfer, wird auch der Laupersdörfer Stierenberg bald „Rinderweid“, bald „Stierenberg“ genannt.

² Lehenbrief vom Laupersdörfer Stierenberg vom 14. September 1591.

³ A. a. O.

Vieh und sahen sich deshalb nicht in der Lage, die Vorteile ihres „Nutzungsbürgerrechtes“ zu geniessen. So verfielen sie bald auf den Gedanken, aus der Nutzungsberichtigung irgendwie Geld zu lösen. Das geschah vorerst dadurch, dass sie fremdes Vieh — von nicht berechtigten Gemeindegenossen, aber auch von ausserhalb der Gemeinde — auf Grund ihrer Nutzungsberichtigung auf dem Berge sömmerten und sich dafür ein Entgelt bezahlen liessen. Die Viehbesitzer anerboten sich indessen bald, dieses Entgelt den Armen zu entrichten. Mit fremdem Vieh sollte der Gemeinberg jedoch nicht genutzt werden. Noch war die Nutzungsberichtigung unbestritten Ausfluss des privilegierten Gemeindebürgerrechtes.

Schliesslich suchten die unzufriedenen Armen, ihre Nutzungsberichtigung zu verpfänden und zu verkaufen. Damit ist bei vielen Gemeindepflegern die Ansicht aufgekommen, dass die Nutzungsberichtigung, die Rechtsame, ein veräusserliches Recht sei. Die Regierung und die vermöglichen Gemeindegenossen — in den erwähnten Gemeindeversammlungen bereits in der Minderheit — dachten anders. Man wollte am Alten, an „Brauch und Herkommen“ festhalten. Die vermöglichen Bürger befürchteten eine Zunahme von fremdem Sömmерungsvieh, den Einfluss von fremden Viehbesitzern auf die Bergnutzung und eine Schmälerung ihres Gemeindepflegerechtes wie ihres Vermögens überhaupt. Trotz obrigkeitlicher Unterstützung gelang es ihnen nicht mehr ganz, die alten Zustände in der Bergnutzung wieder einzuführen.

Die Frage, ob sich die Rechtsame endgültig vom Gemeindepflegerecht losreissen und verselbständigen werde oder nicht, schien also davon abzuhängen, wie lange die viehbesitzenden gegenüber den armen Nutzungsburgern ihre Auffassung über die Bergnutzung zu behaupten vermochten. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die ständigen Versuche der Armen, aus ihrer Bergnutzungsberichtigung Geld zu erzielen, der Verselbständigung der Rechtsamen grossen Vorschub leisteten.

Wir folgern deshalb aus dem Gesagten, dass die Auseinandersetzungen zwischen Viehbesitzern und Armen innerhalb des Kreises der bergnutzungsberichtigten Gemeindepfleger als mittelbarer Grund zur Verselbständigung der Rechtsamen anzusehen sind.

bb) Die wirtschaftliche Lage in den Gemeinden zu Beginn des 17. Jahrhunderts und ihre Auswirkungen auf das Gemeindepflegerecht.

Im Jahre 1601 beklagen sich einige Matzendorfer bei der Regierung, dass „ein gantz gemeinde... mit grossen schwären schulden und zinsen

beschwärtt und beladen sind, och gägen mäncklich verschreit und verlümbdet, dermassen wir kein gällt mehr wissen zu unser nothwändigkeit ufzebringen und zu entlehnhen, und aber solchen mangel und gepräst verbessern möchten“.¹ Damit sie „uss den schulden und beschwärden kommen“ und ihre „ligenden stuck und gütter“ nicht verkauft und verpfändet würden durch die „zubotten und gyseless“², ersuchen sie die Regierung um die Erlaubnis, ihren Stierenberg zu verkaufen, um dafür „ein hüpsche summa gälts“ zu erhalten.³ Sie begründen dies ferner damit, dass der Stierenberg „von den heimischen nit mag besezt wärden“, wahrscheinlich, weil sie „verschinen jars ein märcklichen schaden“ — durch Viehseuchen — „erlitten und kein losung wissen, die zinsen aber von tag zu tag sich nächern und geträngt wärden“.⁴ Umsomehr wollen sie dann andere Weiden nutzen und verbessern, darunter einen nahe gelegenen Berg, der zu diesem Zwecke gerodet werden soll, wie das „durch das mehr abgeratten worden“.⁵ Nur vier oder fünf Personen wären, obschon ebenfalls schwer verschuldet, mit dem Verkauf des Stierenberges nicht einverstanden. Die Mehrheit der Gemeindegossen schlägt vor, „welcher nit von siner rächtsamme des stierenbärgs stan wollte, der moge daby verpliben, allein das kouffgältt denen wärden, so von irer rächtsamme gestanden sind und ire gläubiger darus befridigen und zalen“.⁶ Die Solothurner Obrigkeit als Lehensherr

¹ Landvogteischreiben Falkenstein vom 10. Februar 1601.

² Die „gyseless“ begaben sich für säumige Schuldner in die Gefangenschaft der Gläubiger, wobei sie aber von diesen stets dazu bestellt waren. Dort häuften sie zu Lasten der säumigen Schuldner Kosten auf, assen und tranken und machten sich diese Gefangenschaft so bequem wie möglich. Deshalb waren sie beim Volk als „Fresser“ und Müssiggänger verhasst. Den Gläubigern dienten sie als Druckmittel gegenüber ihren Schuldern. Diese „Gyseless“ hausten auch in der verarmten, verschuldeten Gemeinde Matzendorf. Zwar war die Bestellung von solchen Leuten im Kanton Solothurn 1581 verboten worden, wurde aber 1583 wieder gestattet, weil die Zinse der Bauern sehr spärlich eingingen. Im Jahre 1608 endlich wurde diese Plage des Landvolkes endgültig abgeschafft. Die Anzeige an den Schuldner, dass er zu zahlen habe innert einer bestimmten Frist, erfolgte nunmehr durch den Ammann, Gerichtsmann, Vierer oder Weibel für den Gerichtsboten. Bei Nichtbefriedigung wurde auf Bürgen und Pfänder gegriffen. Lagen keine vor, ging der Gerichtsbote zum Schuldner, um die Schuld einzuziehen und durfte dafür ein geringes Entgelt von diesem beanspruchen.

Die „gyseless“ waren insofern „zuboten“, als sie zur Eintreibung der Schuld zum Schuldner gesandt wurden und für den Gläubiger die Pfänder zu verwerten hatten (Lechner A., Gyselschaft, S. 179 f., 210 f. und 212 f.; Rennefahrt, Rechtsgeschichte II, S. 262ff.).

³ Landvogteischreiben Falkenstein vom 10. Februar 1601.

⁴ A. a. O.

⁵ A. a. O.

⁶ A. a. O.

verbietet den Verkauf des Stierenberges und lässt die Matzendorfer Abgeordneten einsperren.¹

Ein Jahr später ist erneut von Verpfändungen von Rechtsamen die Rede. Wieder sömmern fremde Gläubiger ihre Ochsen auf dem Matzendorfer Stierenberg und die Nutzungsbürger ersuchen um obrigkeitlichen Schutz, da ihr Vieh dadurch „vertriben und hinderhalten“ werde.² „Wo aber sech das einer schulden halber getrungen, sölliche rechtsame zu verkhauffen oder zu versezen, wölle Euer Gnaden so gut sein und ein ordentliche tax machen, in was gellts einen söllichen und whie hoch dörffe verkhauffen und versetzen, damit sölliche durch diejenigen, so auch rechtsame daran haben, möcht gelöst und der khauff pfennig erleydt und nit also getrungen durch die frömbden und richen, so täglich daruff stiftten und vil gellts daruff pietten, sölliche fharen zu lassen.“³

Am 13. März 1610 bitten wiederum „usschütz von der gmeindt zu Matzendorf, so rechtsamnen an iren stierenberg haben“, um Gehör und teilen mit, dass trotz Verbot viele Rechtsamen verpfändet und verkauft worden seien.⁴ Die Landleute fügen bei, dass „die nott ire etlich hirtzu triben und verursacht habe“.⁵ Das führte anderseits dazu, dass denen „in der gmeindt, so ire rechtsamine nit versezt haben, sondern selbs besetzendt, ein grosser schaden hieruss ervolget“.⁶ Dieser bestand in Viehseuchen und als Folge davon in der Verschuldung der ganzen Gemeinde.⁷ Deshalb wurde in einer Gemeindeversammlung der Beschluss gefasst, die Obrigkeit zu ersuchen, denjenigen, welche ihre Rechtsame noch besitzen, ein Darlehen zu gewähren.⁸ Damit soll der Berg belastet werden, um mit dem geliehenen Gelde die verpfändeten und veräusserten Rechte an sich zu bringen. Dabei handeln die Darlehensnehmer im Namen der Gemeinde. Um der Not zu steuern, wollen die Matzendorfer ferner eine Bergordnung aufstellen, da sie „gемelts stierenbergs bass (d. h. besser) gnoss werden möchten“.⁹

¹ R.-M. vom 16. Februar 1601, S. 84.

² Landvogteischreiben Falkenstein vom 17. Mai 1602.

³ Landvogteischreiben Falkenstein vom 13. März 1610.

⁴ A. a. O.

⁵ A. a. O.

⁶ A. a. O.

⁷ Die Matzendorfer berichten, dass durch fremdes Sömmerringvieh „unfahl under das vich gebracht, wie dann ine verndrigs jar (leider) begegnett. Zudem ine solches ein grosser abbruch an irem ackherbuw verursache“ (obgenanntes Landvogteischreiben).

⁸ „.... etwan ein gulden oder thusend ...“ (obgenanntes Landvogteischreiben).

⁹ Obgenanntes Landvogteischreiben; das Einverständnis der Regierung in R.-M. vom 15. März 1610.

Die Bergordnung kam 14 Tage später zustande. Den beiden von der Regierung zugunsten der Gemeinde ermächtigten Matzendorfern gelang es jedoch noch nicht, einen Geldgeber ausfindig zu machen.¹ Deshalb sollten die Rechtsamebesitzer die Ochsen ihrer Gläubiger, „so ussend der gmein finde, noch diesen summer gan lassen undt im herbst all den ire losung thun, darmit sy denselben gänzlich zusammen bringen mögen“.²

Die Not, die viele nutzungsberechtigte Matzendorfer zwang, ihre Rechtsame zu veräussern, um Geld zu erhalten, ging in erster Linie auf Viehseuchen zurück, gegen die die Leute jener Zeit machtlos waren. Im Jahre 1597 bestimmen die Matzendorfer Nutzungsbürger deshalb, dass nur Vieh „von gesunden ortten“ in Pacht gesömmert werden dürfe.³ Zwei Jahre später beklagen sie sich über einige Mitbürger, die „hinderrugks uss frömbden ordt und enden stieren uff den berg empfangen, unangeschen, was luffts als geprässtan an jedem ordt sige“.⁴ Diese Klagen wiederholen sich, wie erwähnt, im Jahre 1610.

Schlimm hauste diese Landplage in Aedermannsdorf und Herbetswil, wo die Nutzungsberechtigten dieser Gemeinde die Brandberge bewirtschafteten. So wurden die beiden Gemeinden um 1600 herum bewogen, „die weydtweydt“ (d. h. Waldungen, mit Gehölz bewachsene Weiden) und den Stierenberg „ze underhagen“, um fremdes Vieh abzuhalten, da ihr Vieh „mit ettliche jar... gefalt“.⁵ Die Nutzungsberechtigten hoffen, dass damit „söllicher schädlicher fellen und straff sich enden würde und underscheidts emprosstan (d. h. entlasten) sin wärd“.⁶ Da aber bis zum Jahre

¹ Landvogteischreiben Falkenstein vom 27. März 1610. Kurz zusammengefasst lauten die vier Punkte der Bergordnung:

a) Nutzungsbürger, deren Rechtsame verpfändet oder verkauft, von der Gemeinde aber ausgelöst oder zurückgekauft worden war, haben der Gemeinde die dafür gemachten Kosten zu ersetzen. Die Rechtsame darf in Zukunft weder verkauft noch verpfändet werden.

b) Nutzungsbürger, die nicht in der Lage sind, auf Grund ihrer Rechtsame Ochsen aufzutreiben, sollen von denjenigen, die Vieh sömmern, pro Rechtsame zu vier Stieren am Martinstag 5 Gulden erhalten. An die Kosten der Bergsömmung müssen sie nichts beisteuern, können aber jederzeit Vieh sömmern, wenn das ihnen möglich wird.

c) Rechtsamen dürfen mit Haus und Hof verkauft werden, nicht aber allein (Vgl. S. 41, Anmerkung 2 dieser Arbeit).

d) Verpfändet einer seine Rechtsame oder verkauft er sie ohne Haus und Hof, soll die Gemeinde Matzendorf (damit sind die Nutzungsbürger gemeint, die in der Gemeinde die Mehrheit haben) das Zugrecht ausüben dürfen (Vgl. S. 47, Anmerkung 1 dieser Arbeit).

² R.-M. vom 3. April 1610, S. 142. Leider geben uns keine Quellen weitere Auskunft, wie die Angelegenheit ausgegangen ist.

³ Landvogteischreiben Falkenstein vom 5. Mai 1597.

⁴ Landvogteischreiben Falkenstein vom 30. April 1602.

⁵ A. a. O.

⁶ A. a. O.

1602 „söllisches... nit geendot und mencklichen landtman zum theil in armutt gebracht“, bittet Herbetswil um obrigkeitliche Erlaubnis, die Brandberge, „dieweyl selliche bergen, zween undt jedtwädern gmeindt sovil als die andere rechtsame darin habe, och beydt bärgen gelicht, zetheylen“.¹ Die Regierung entspricht dem Begehren, unter der Bedingung, dass, „nachdem der unfal nachgelassen, sy die berg nutzens bruchend, wie von alters har“.²

Bei einer zweiten Trennung im Jahre 1645 wird „der gemeindt Aedermannstorff der stierenberg so Brandberg genannt und hingegen der gemeindt Herbetzwil der Hinderberg zugeschiden und eigenthumblich (?) übergeben“.³ Diese Teilung wird, nach Erlöschen einer Viehseuche, im Jahre 1646 wieder aufgehoben.⁴ Seither werden beide Berge von den Inhabern von Brandbergrechtsamen gemeinsam genutzt.

Die Armut der Gemeinden, verursacht durch grosse Viehseuchen, war die Ursache wichtiger Veränderungen in den Berggemeinden. In weitem Umfang wurden die Nutzungsberechtigungen verkauft und verpfändet, trotz obrigkeitlichen Verboten. Fremde Viehbesitzer trieben ihr Vieh auf die Berge. Dies wurde möglich, weil die Rechtsamebesitzer, welche sich gegen die Zulassung der Veräusserung von Rechtsamen sperrten, in der Minderheit waren. Wir gehen deshalb nicht fehl, wenn wir die Verselbständigung der Rechtsamen im Balsthaler-Tal in die ersten Jahre des 17. Jahrhunderts verlegen.

Ueber eine Fixierung der Zahl der Nutzungsrechte im Balsthaler-Tal schweigen sich die Quellen aus. Sie vollzog sich in den solothurnischen Juragemeinden nicht auf einmal, sondern in langer Entwicklung, die mit der Verselbständigung der Nutzungsberechtigungen Hand in Hand ging.⁵

¹ Landvogteischreiben Falkenstein vom 30. April 1602. — Der Landvogt bemerkt dazu, dass dort, „wo söllicher fhällen einem armen oder richen man in stall oder under vich kompt, ein grosser schaden ist“ (Vorgenanntes Landvogteischreiben).

² R.-M. vom 6. Mai 1602.

³ Acta Falkenstein, Bd. II, Nr. 106, 26. April 1646.

⁴ Vgl. a. a. O.

⁵ Ausgenommen in den Gemeinden Niederwil und Grindel, wovon noch die Rede sein wird.

Meistens wurden in den Gemeinden der damaligen Eidgenossenschaft an einem bestimmten Zeitpunkt der Umfang der Güter, die jeder Berechtigte besass, berechnet und festgestellt. Ein bestimmtes Mass der Güter wurde als Einheit, der ein Recht zukam, angenommen und denen, die mehr oder weniger als diese Einheit besassen, mehrere Rechte oder Bruchteile von solchen zugeteilt (vgl. von Wyss, Landgemeinde, S. 106). Das war z. B. der Fall in Tägerig und Villmergen im Aargau (vgl. Meyer Ernst, S. 125 ff.). Im Kanton Luzern hatten Bauern und Tauner ungleiche Rechte. Die Bauern, welche Grundstücke im Umfang des als Einheit festgesetzten Gutes besassen, erhielten ein ganzes Recht,

Es lässt sich gut denken, dass noch im Jahre 1610 sich ein Neubürger in die Bergnutzung einkaufte, während bereits Fremde selbständige Nutzungsrechte am gleichen Berg durch Kauf erworben hatten. Mit der Ver-selbständigung *aller* Bergrechte war die Fixierung sicher abgeschlossen.¹

Wirtschaftliche Verhältnisse verursachten also die Verselbständigung der Rechtsamen. Die meisten Nutzungsberchtigten hatten sich endlich mit der Möglichkeit der Veräusserung der Nutzungsrechte abgefunden. Von nun an gab es auch fremde Rechtsamebesitzer, die über Nutzung und Verwaltung des Berges in der Gemeindeversammlung abstimmten. Diese Fremden waren keine Gemeindebürger. So waren die Berge schliesslich in den Besitz der Nutzungsberchtigten übergegangen, die aus Gemeindebürgern und Fremden bestanden.

b) Die Entwicklung der Bergnutzungsberechtigung in Niederwil.

Darüber geben uns insbesondere einige Lehenbriefe Auskunft, die der Gemeinde Niederwil direkt, später dem Lehensträger zuhanden der Gemeinde ausgestellt werden. Im ersten kurzen Lehenbrief von 1510 wird der Niederwiler Stierenberg als Lehen der Gemeinde Niederwil und der beiden Höfe von Kammersrohr bestätigt,² Im Lehenbrief von 1583 wird die Nutzungsberchtigung am Niederwiler Stierenberg von der Regierung festgestellt und abgeschlossen: „Doch wollenn wir, dass diser berg oder alp nit über zwölff rechtsamenen zertheillt“ werden solle.³ Die Rechtsame soll wie in den Gemeinden des Balsthaler-Tals „zu ewigenn zittenn inn

die Tauner, die weniger besassen als die Bauern, einen Bruchteil dieses Rechtes (vgl. Grüter Rud., S. 41 und 42). In den solothurnischen Juragemeinden dagegen kam den Taunern überhaupt keine Bergnutzungsberechtigung zu, oder es gelang ihnen denn, sich in die Berechtigung einzukaufen oder später eine Rechtsame zu erwerben.

¹ Das wird um 1680 herum der Fall gewesen sein; denn noch im Jahre 1676 beklagen sich die Laupersdorfer Rechtsamebesitzer, dass ihr Stierenberg „mit gar zu fill rechtsamen beladen werr, welchem uebel fortzukommen, hätten die interessenten ein zusammenkouff gehalten, undt also seye mehr ergangen, dass man etliche erkouffen solte“ (R.-M. vom 29. April 1676, S. 325).

Es ist zu vermuten, dass bis 1676 Neubürgern in Laupersdorf gegen Bezahlung einer gewissen Geldsumme die Bergnutzung gestattet wurde. Deshalb stieg die Zahl der Rechtsamen, bis der Berg mit Sömmerungsvieh überladen war. In Laupersdorf nutzten neben den Laupersdörfern auch viele fremde Rechtsamebesitzer. Bereits im Jahre 1628 besitzt ein Oensinger eine Rechtsame am Laupersdörfer Stierenberg und verkauft sie einem Laupersdorfer (Fertigungen Falkenstein).

² Vgl. Lehenbrief vom 12. April 1510; nach dem Lehenbrief von 1583 besitzt die „gemeind des dorffs zu Niederwil“ den Stierenberg „zu einem rechten fryen erblechenn“.

³ Lehenbrief vom 20. Juli 1583, Akten Flumenthal II, S. 80.

khein frömbde hannd hingäbenn“ oder verkauft werden.¹ „Ob aber einer oder mehr iro gebürende antheille zu verkouffenn getrunngenn werdennt, mögennt sy dieselben wol einanndern (doch keinem frömden oder so nit in dem dorff gesessen wäre) übergäbenn.“² Dieser Brief hat einen interessanten Nachtrag: „Zewüssen ist, dass Hannsen Ryssers Rechtsame (die schon einmal verwürkt, aber im ein anderer uss gnaden vermög erlanetter appellation ist zugelassen worden), im fall er dieselbig wiederumb verkouffen oder verenndern würde, der gemeind obstatt zugefallen sin, und die obgemellten zwölff rechtsaminen allein in einleff (und witters nit) getheillt werden sollindt.“³ Im Lehenbrief von 1687 darf der Stierenberg „nicht über eylf rechtsaminen zertheilt“ werden.⁴ Also hat Ryser oder ein anderer Niederwiler seine Nutzungsberechtigung an einen Fremden verkauft. Ein Fremder darf aber nicht nutzen und so hat die Regierung nur noch elf Nutzungsrechte anerkannt. Im genannten Lehenbrief wird bestimmt, dass die Rechtsamen ausser an Niederwiler auch an Stadtbürger verkauft werden dürfen.⁵

Diese Bestimmung des Lehenbriefes von 1687 birgt für die Niederwiler die Gefahr in sich, dass sich die wohlhabenden Stadtbürger mit der Zeit des Berges bemächtigen könnten. So gelingt es im Jahre 1765 dem Stadtbürger Urs Joseph Frölicher, Metzger, neun Nutzungsrechte zu erwerben. Der Lehensträger Urs Lüthi versucht, das Zugrecht geltend zu machen, doch vergebens, da dieses Recht gegenüber einem Stadtbürger versagen musste. Schliesslich erklärt die Regierung einige Käufe von Bergrechten durch den Urs Joseph Frölicher wegen Formfehler als nichtig. Um weitern Streitigkeiten dieser Art vorzubeugen, wird bestimmt, dass „ein haushalter auf dem so gedachten Niderwyller Stierenberg von denen elff gantzen rechten mehreres nicht dann ein gantzes zu sechs stück vieh zu besitzen und zue geniessen fähig seye“. Diejenigen, die „dermahlen mehrere besitzeten“, sollten „bis auf erfolgende aenderung“ bei ihrem Besitz verbleiben.⁶

¹ Lehenbrief vom 20. Juli 1583.

² A. a. O.

³ A. a. O.

⁴ Lehenbrief vom 7. Juli 1687, Lehenbuch der Stadt, Bucheggberg, Kriegstetten, Lebern und Flumenthal Nr. 1, S. 314.

⁵ Die Stadtbürger betrieben in jener Zeit zum grössten Teil Landwirtschaft. So kann man sich erklären, dass die Regierung es den Stadtbürgern ermöglichen wollte, ihr Vieh auf den nahe bei Solothurn gelegenen Stierenberg zur Sömmierung zu treiben. Vgl. Lehenbrief vom 7. Juli 1687.

Am 7. März 1752 waren die elf ganzen Bergrechte am Niederwiler Stierenberg bereits in 33 Teile zersplittert (vgl. R.-M. 1752, S. 236).

⁶ R.-M. vom 20. Februar 1767, S. 222; vgl. auch R.-M. vom 31. Januar 1766, S. 123 und Fertigungsbuch Flumenthal 1749 bis 1794, 16. Mai 1765.

In Niederwil wird die Zahl der Nutzungsrechte, vermutlich auf Betreiben der Niederwiler, wegen der Zunahme der Gemeindegliedern zur Zeit der Durchführung der Bettelordnung abgeschlossen. Der Abschluss erfolgt an einem bestimmten Zeitpunkt, wird aber nicht durch die Gemeinde selbst beschlossen, sondern durch die Regierung befohlen, die die Zahl der Nutzungsrechte auch wieder ändern kann.¹

Wieso die Teilung der Bergnutzung in zwölf Rechtsamen erfolgte, kann nicht mit Bestimmtheit nachgewiesen werden. Oben wurde einmal vom Niederwiler Rechtsamebesitzer als „Haushalter“ gesprochen.² Wir wissen auch, dass die Inhaber der beiden Kammerrohrerhöfe auf dem Niederwiler Stierenberg nutzungsberechtigt waren. Daraus kann gefolgert werden, dass die Gemeinde Niederwil im Jahre 1583 aus zehn Gehöften bestand, die alle die Bergnutzungsberechtigung vermittelten. Mit der Fixierung von zwölf Rechtsamen wird aber zugleich der Verkauf an nutzungsberechtigte Gemeindeglieder gestattet. Daraus folgt, dass im Jahre 1583 die Nutzungsberechtigung noch Pertinenz von Grund und Boden ist. Dass sie aber im Jahre 1687 als selbständiges dingliches Recht anzusehen ist, kann mit Sicherheit angenommen werden; denn im Lehenbrief dieses Jahres wird erstmals der Verkauf von Bergrechten am Niederwiler Stierenberg an Stadtbürger gestattet.³

Dass es erst im Verlaufe des 18. Jahrhunderts Fremden gelang, solche Rechtsamen zu erwerben, war der Nähe der Stadt Solothurn zu danken, die daran interessiert war, die Rechtsamen den Niederwilern, besonders aber ihren eigenen Bürgern, zu erhalten.⁴

c) Die Nutzungsberechtigung am Grindler Stierenberg.

Ueber die Verhältnisse am Grindler Stierenberg erhalten wir erst in späterer Zeit Kunde, im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts. Die Rechtsamebesitzer an diesem Berg behaupten aber, dass sie ihn „seit mehreren Jahrhunderten . . . mit ihren Vorvordern . . . ohne Widerrecht und einigen Anstand als ihr ausschliessliches Eigentum bestossen und benutzt“⁵

¹ Nach von Wyss, S. 106, wird der Abschluss der Zahl der Nutzungsrechte von der Gemeinde — im Laufe des 17. Jahrhunderts erst — bestimmt und zwar unabänderlich.

² Vgl. S. 54 dieser Arbeit. — „Haushalter“ heißt, dass auch jeder Niederwiler Rechtsamebesitzer eigene Haushaltung führen musste, womit der Besitz eines Bauerngehöftes damals vermutlich verbunden war.

³ Vgl. Lehenbrief vom 7. Juli 1687.

⁴ Der Landvogt der Vogtei Flumenthal, in welcher Niederwil lag, residierte in Solothurn.

⁵ R.-M. vom 10. Juni 1807, S. 508.

und zwar sei dieser Berg „nicht ein allgemeines, sondern ein partikulares Eigentum gewesen.“¹ Sie berichten, dass die „Rechtsame“ vor „ungefähr anderthalb hundert Jahren“ ihren Anfang genommen habe. „Damals wurde dieser ganze Bezirk von Matten zur Weyd ausgeschlagen und in 46 Rechtsamen eingeteilt, für 46 Stück Vieh darauf zu sämmern. Der noch darauf haftende Bodenzins wurde in diese 46 Theil abgeteilt und bis dahin so entrichtet. Die Ausschlagung dieses Bezirks hat ohne Vorwissen und Bewilligung der hohen Obrigkeit gewiss nicht geschehen können.“² Die Grindler Bergrechte wurden „verkauft oder ererbt“ und „mit Recht, Gerechtigkeit, Nutzen und Beschwerden benutzt und besessen“.³ Ferner wird behauptet, „dass die jetzigen Besitzer durch Kauf und Erbschaften in die Fusstapfen ihrer Vorfahren getreten sind und ihr Recht ihres Besitztums auf gleiche Weise der vorgeschriebenen Rechtsform durch diese öffentlichen Akten erworben haben. . . . Diese 46 Rechtsamen sind in einer Eintragung und eingeschränkt; daher ist keine Meldung in Theilzedlen und vertigen, wenn eine Rechtsame geerbet oder verkauft worden, von den Anstössern beschehen, weil diese Rechtsamen im ganzen, welches eingehaget ist, begriffen werden, und weil jede Parthey die Bestimmung wusste, dass, wer eine Rechtsame besitzet, einen Stier sämmern konnte.“⁴

Die Nutzung des Grindler Stierenberges nach Rechtsamen begann also um 1650 herum durch Beschluss einiger Einwohner von Grindel. Die Bergrechte gehörten wohl am Anfang ausschliesslich diesen Gemeindegenossen von Grindel. Trotzdem hing aber das Nutzungsrecht am Grindler Stierenberg kaum jemals mit dem Grindler Gemeindebürgerrecht zusammen. Die Grindler Bergrechte war überdies von Anfang an ein selbständiges Recht. Sie durfte verpfändet und veräussert werden.⁵ Dass keine Fremden danach trachteten, ein solches Recht zu erwerben, ist u. E. damit zu erklären, dass Grindel sehr abseits der Verkehrswege in einer Gegend liegt, wo die Gemeinden über genügend Weiden verfügten.

Der Grindler Stierenberg wurde von den Besitzern der an ihm bestehenden Rechtsamen verwaltet. Vergebens suchen wir diesen Berg im

¹ Schreiben der Rechtsamebesitzer des Grindler Stierenbergs vom 16. November 1804; Thiersteinerschreiben von 1807, Bd. 39, Nr. 6.

² A. a. O. Weder in den Vogteischreinen Thierstein noch in den Ratsmanualen vor 1798 ist ein Hinweis auf den Grindler Stierenberg zu finden.

³ Brief der Rechtsamebesitzer des Grindler Stierenbergs vom 4. Oktober 1804; Thiersteiner Schreiben von 1807, Bd. 39, Nr. 6.

⁴ Brief der Rechtsamebesitzer des Grindler Stierenbergs vom 4. Oktober 1804; Thiersteinerschreiben von 1807, Bd. 39, Nr. 6.

⁵ Vgl. a. a. O.

Thiersteiner Urbar. Also wurde kein Lehenzins dafür bezahlt. Daraus folgern wir wieder, dass die Regierung kein Obereigentum am genannten Berg behauptete. Der Grindler Stierenberg wurde „von Matten zur Weid“ ausgeschlagen. Am Mattland konnte die Obrigkeit aber nicht landesherrliches Obereigentum geltend machen. Die Eigentümer der „Matten“ sind deshalb dieselben wie die Eigentümer der Weide. Damit ist das Eigentum der Rechtsamebesitzer am Grindler Stierenberg an ihrem Berg bewiesen.

3. Die Bergrechtsame als selbständiges Rechtsobjekt.

a) Kauf und Verkauf von Bergrechten.

Wie erwähnt, finden sich von der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts an Rechtsamen als Kaufsobjekte in den Fertigungsbüchern:

Am 2. August 1628 verkauft Stoffel Gauss von Oensingen dem Adam Witholffer von Laupersdorf „ein *Rechtsamme* zu vier stieren sümmerig *uff deren von Laupersdorf rinderberg*“.¹

Im Jahre 1664 verkauft ein *Laupersdorfer* namens Boner dem Landvogt Peter Sury von Falkenstein ein *Bergrecht*. Der Landvogt übergibt dieses einem seiner Pächter.²

Um das Jahr 1685 herum verkauft Hans Flury von Balsthal dem Urs von Arx von Niederbuchsiten „zue zwee stieren *rechtsame in der Balsthaler rinderweid* um 133 gld. bahr gelt, bodenzinss, was sich daruff erfindt hauss, frey ledig und eigen“.³

Vermutlich im Jahre 1708 „vertiget und verkaufft Hanns Bloch von Lauperstorff den Claus von Arx färbers seelig sohn von Oensingen eine *Rechtsambe* zu einem paar stieren *uff der Balstler Rinderweydt*, mit aller recht und gerechtigkeit, wie er solche besessen, umb 146 gld. paar gelt“.⁴

Am 20. August 1652 verkauft Barbara Guntzger (d. h. Gunzinger) von Aedermannsdorf dem „Hans Guntzger in dem Emmenholz eine *Rechtsamme* zu zwey stieren *uff der Aedermannstörfferen und der Herbetzwylernen stierenberg* umb 120 gld. und 3 Kronen zue drinkgelt bahr nach der vertigung zue bezahlen. Bodenzins (sc. sei so viel zu bezahlen) als sich darauf erfindt.“⁵

¹ Fertigungen Falkenstein. Leider sind darin sehr wenige Daten angegeben, so dass man öfters aus den Abständen der wenigen Daten auf das Jahresdatum schliessen muss.

² A. a. O.

³ A. a. O.

⁴ A. a. O.

⁵ Fertigungen Falkenstein.

Auch Conrad Zeltner von Neuendorf erwirbt sich von „Peter Guntzger seligen erben zue Aedermannsdorff zue vierthalben stieren *rechtsamme uff den Herbetswylern und Aedermannsdörfern stierenberg umb 208 gld. bahr-gelt*“.¹

Am 12. Mai 1752 „ferget und verkaufft“ Wilhelm Meister von Matzendorf dem Johannes Spryszen, Sohn des Ammanns von Niederwil, eine *Stierenberg Rechtsame auf dem Niederwiler Stierenberg*.² Urs Glutz von Derradingen und Elisabeth Schibler von Kriegstetten verkaufen am 16. Brachmonat 1765, ihre *Niederwiler Bergrechte* dem Stadtbürger Urs Joseph Frölicher, Metzger.³

Im Jahre 1660 wird erstmals der Verkauf einer *Rechtsame des Matzendorfer Stierenberges* in eine andere Gemeinde gefertigt: Andreas Meister von Matzendorf veräussert dem Urs Roth zu Aedermannsdorf eine Rechtsame zu vier Stieren um 250 Gulden. Davon muss er an Durs Rubischung 70 Gulden, an Durs Pfluger in der äussern Klus 80 Gulden und an Hauptmann Wilhelm Grimm von Solothurn 100 Gulden Schulden des Veräusserers bezahlen.⁴

Was bei diesen Beispielen besonders auffällt, sind die fremden Käufer und Verkäufer. Wenn die einzelnen Gemeinden auch noch Lehensträger der Berge sind, an denen Rechtsamen bestehen, steht die Bergverwaltung nicht mehr ihnen zu. Landleute aus der Bechburger Vogtei sind als Rechtsamebesitzer beteiligt an den ehemaligen Gemeindealpen von Herbetswil-Aedermannsdorf, Matzendorf und Laupersdorf. Matzendorfer besitzen Bergrechte an den Brandbergen und Laupersdorfer solche an der Balsenthaler Rinderweid. Dagegen sind nicht mehr alle Gemeindebürger Rechtsameinhaber. Das gemeinsame Interesse am Berg und seiner Bewirtschaftung wird zum Band, das fremde und einheimische Rechtsamebesitzer verbindet. Es bilden sich von den Gemeinden unabhängige Genossenschaften, denen die Bergverwaltung und die Ordnung der Nutzung, insbesondere der Viehsömmerung, zukommt.⁵ Diese treten nach aussen bis

¹ Fertigungen Falkenstein.

² Fertigungsbuch Flumenthal 1749 bis 1794.

³ A. a. O.; vgl. auch S. 54 dieser Arbeit.

⁴ Fertigungen Falkenstein.

⁵ So wird in Matzendorf bereits im Jahre 1626 von der „gemeinschafft berührter rächtsammenen“ gesprochen (Landvogteischreiben Falkenstein vom 7. Februar 1626). 50 Jahre später herrscht in Laupersdorf ein Streit über die Nutzung am Stierenberg zwischen der „gemeindt Lauperstorff ahn einem alss kleger“, auf der andern „Werli Bruner von Balstel sambt Consorten“. Diese behaupten in ihrer Antwort auf die Klage, die Kläger hätten „die gemeindt gehalten, ohne vorwissen filler interehsente“. Brunner und seine Mitbeklagten erhalten bei der Obrigkeit Recht (R.-M. vom 29. April 1676, S. 325). Die

zur Helvetik nicht in Erscheinung. Gegenüber der Obrigkeit werden die Interessen der Rechtsamebesitzer durch die Gemeinde wahrgenommen, die den betreffenden Berg noch zu Lehen besitzt.¹

b) Der Wert der Bergrechte. Ihr Vorkommen in Inventarien und an Ganten.

Seit Ende des 17. Jahrhunderts lassen sich die Bergrechte in den uns zur Verfügung stehenden Inventarien und Gantenprotokollen feststellen.² Das ermöglicht uns einige Vergleiche:

Am 9. April 1738 ersteigert Urs Eggenschwiler von Herbetswil eine Rechtsame an den Brandbergen zu zwei Ochsen um 245 Gulden.³ Im Inventar des Durs Stampfli von Herbetswil vom 30. Januar 1742 wird ein Bergrecht zu einem Ochs auf die Brandberge mit 100 Gulden taxiert.⁴

An der Steigerung über die Habe der Erben des Johann Bloch von Laupersdorf am 18. August 1777 erwirbt der Gerichtssäss Jakob Brunner eine Rechtsame am Laupersdörfer Stierenberg zu zwei Stieren Sömmerung um 194 Gulden, während Josef Brunner ab Höngen für ein zweites gleiches Bergrecht 196 Gulden bezahlen muss.⁵ Ein Jahr später, am 18. August 1778, wird im Inventar des Gerichtssässen Urs Bloch eine Rechtsame am Laupersdörfer Stierenberg zu zwei Stieren mit 160 Gulden angegeben.⁶

Gemeindebürger, welche Rechtsamen besassen, durften also nicht mehr allein über die Bewirtschaftung und Verwaltung des Berges beschliessen, sondern waren gehalten, die auswärtigen Rechtsamebesitzer zur Gemeindeversammlung einzuladen, an der Bergangelegenheiten verhandelt wurden. Damit war diese Gemeindeversammlung aber zur Genossenschaftsversammlung geworden.

Im Jahre 1752 verlangen die Niederwiler von der Regierung, „dass die benambsung eines bergmeisters und hirten an der gemeind Niederwyll und nicht an denen ussern stehn werde“. Die Obrigkeit entscheidet aber, „dass die ernambsung eines hirten und bergmeisters denen theyllhabern an denen rechtsamben zustehn und dieselbe aproportion der rechtsambenen, so sie besitzen, ihre stimmen darzu zu geben haben und die gemeind diejenigen herrn und bürger, so allda rechtsambenen besitzen, so offt und villmahl die rechnung abzunemmen und umb die ernambsung des bergmeisters und hirten zu thun, des tags und stund schriftliches averdieren und berichten sollen“ (R.-M. vom 7. März 1752, S. 236).

Hier ist die Vereinigung der Rechtsamebesitzer schon ziemlich ausgebildet.

¹ Mit Ausnahme von Niederwil, von 1752 an.

² Der grösste Teil der Inventarien und Gantenprotokolle aus früheren Zeiten ist infolge der Dünnerg-Ueberschwemmung von 1926 (Akten befanden sich damals in Balsthal) vernichtet oder unleserlich.

³ Gant über Frau des Joggi Rot von Herbetswil und dessen Sohn Urs. Ganten Herbetswil.

⁴ Inventarien Herbetswil

⁵ Ganten und Steigerungen Laupersdorf.

⁶ Inventarien Laupersdorf.

Diese Beispiele zeigen, dass die Rechtsame an den Steigerungen einen bedeutend höhern Preis erzielt, als sie in den Inventarien eingeschätzt wird.

Um das Jahr 1760 herum erreichen eine Rechtsame zu zwei Ochsen am vorderen und hinteren Brandberg einen Wert von etwa 200 Gulden,¹ eine gleiche Rechtsame am Matzendorfer Stierenberg 160—170 Gulden,² ein Bergrecht zu zwei Ochsen am Laupersdörfer Stierenberg 130 Gulden³ und ein Nutzungsrecht an der Balsthaler Rinderweid 160 Gulden.⁴ Zum Vergleich diene, dass ein vierjähriger Ochs auf 35 Gulden,⁵ ein dreijähriger auf 25 Gulden,⁶ eine Jucharte Ackerland auf 35 bis 100 Gulden⁷ und eine Jucharte Mattland auf 100 bis 150 Gulden⁸ geschätzt wurde.

Daraus ersehen wir, dass eine Rechtsame zu zwei Ochsen den vier- bis sechsfachen Wert eines vierjährigen Ochsen hatte. Dagegen stehen sich die Preise für eine halbe Rechtsame (zu einem Stier) und für eine Jucharte Bodenfläche im Tale näher. Wahrscheinlich hing der Preis einer Rechtsame zu zwei Ochsen mit dem Wert des Futters zusammen, das diese Tiere den Sommer über verzehrten.⁹ Zu einer sicheren Ermittlung dieser Zusammenhänge fehlen uns leider die Unterlagen.

¹ Vgl. Inventar über die Hinterlassenschaft des Jakob Eggenschwiler, ab Rieden, Matzendorf, vom 16. November 1758; Inventarien Matzendorf.

Vgl. Steigerung über die Habe des Johann Rüefli von Aedermannsdorf vom 16. Februar 1764; Steigerungen und Ganten Aedermannsdorf.

² Vgl. Inventar über die Hinterlassenschaft des Ludi Eggenschwiler, Wirt, Matzendorf, vom 27. Februar 1761; Inventarien Matzendorf.

Vgl. Steigerung des Vermögens der Erben des Peter Nussbaumer von Aedermannsdorf vom 1. Mai 1766; Ganten und Steigerungen Aedermannsdorf.

³ Vgl. Inventar über die Hinterlassenschaft des Joseph Dietschi, Gerichtssäss, Laupersdorf, vom 9. Dezember 1764; Inventarien Laupersdorf.

⁴ Vgl. Steigerung der Habe des Hansruedi Brosi, Gerichtssäss, von Mümliswil, vom 4. November 1766. Ganten und Steigerungen Balsthal.

⁵ Vgl. Inventar des Jakob Eggenschwiler, ab Rieden, vom 16. November 1758. Inventarien Matzendorf.

⁶ Vgl. a. a. O.

⁷ Vgl. Inventar des Ludi Eggenschwiler, Wirt, Matzendorf, vom 7. September 1761; Inventarien Matzendorf.

⁸ Vgl. a. a. O.

⁹ Der Laupersdörfer Stierenberg weist heute bei einer Bodenfläche von etwa 231,2 Jucharten 204,3 Jucharten Weidland auf, das ungefähr 100 Stück Vieh zu sämmern vermag (Mitteilung der Amtschreiberei Balsthal). Danach kommen auf 2 Jucharten 1 Stück Vieh. Bei den Brandbergen (621,2 Jucharten Weide auf eine Gesamtfläche von 927,8 Jucharten; 176 Ochsen Sömmerrung) lautet das Verhältnis auf 3,5 Jucharten auf 1 Stück Vieh. Daraus mag man Rückschlüsse ziehen, doch ist auch auf verschiedene Lage und Beschaffenheit der Alpen zu achten.

c) Der Inhalt der Bergrechtsame.

Die Rechtsame verlieh ihrem Inhaber in erster Linie das Recht, Vieh zu sämmern. Wie wir erwähnt haben, handelte es sich dabei in der Regel um Ochsen.

Zur Zeit, als die Nutzungsberechtigung noch Ausfluss des Gemeindebürgerrechtes war, waren die Gemeindegliedern gehalten, gleich viel Vieh aufzutreiben. So sieht ein Matzendorfer Gemeindebeschluss aus dem Jahre 1599 vor, dass „jeder, so rechtsame auf diesem stierenberg (d. h. Matzendorfer Stierenberg) habe, . . . alle jar vier stieren uff den berg zethund gewallt haben soltte“.¹ Auch ein Balsthaler Nutzungsberechtigter hatte die Befugnis, vier Ochsen zu sämmern.² In Laupersdorf durfte ein „haussvatter“ nicht mehr als „sechs stieren (obgleich wohl der selbig mit zwyen oder mehr burengewerben umgienge)“ auftreiben, sein verheirateter Sohn nicht mehr als zwei Ochsen.³

Nach der Verselbständigung der Rechtsame lässt sich feststellen, dass die meisten Bergrechte ihre Inhaber zur Sämmung von zwei Ochsen berechtigten.⁴ Doch gab es ausnahmsweise auch Bergrechte, die eine Söm-

Im Vergleich zu den solothurnischen Verhältnissen ist zu erwähnen, dass die Zahl der Kuhrechte bei den Obertoggenburgischen Alpen sich nach dem Ertrags- oder Nutzwert der Alpen richtet (vgl. Wagner, S. 24). Odermatt versteht unter einem Kuhrecht („Stoss“) bei den Emmentaler Alpen „so viel Alpweide, als zur Sämmung einer Kuh nötig ist“. Sofern das Kuhrecht „an sich ein abgeschlossenes Ganzes“ bildet, wird es in Verbindung mit weiteren, ganzen oder geteilten Kuhrechten oder anderen Nutzungsberechtigungen zur Voraussetzung der Bildung einer Rechtsame (Odermatt, Emmentaler Alpen, S. 111).

¹ Landvogteischreiben Falkenstein vom 3. Juni 1599.

² Landvogteischreiben Falkenstein vom 4. März 1598.

³ Lehenbrief vom 14. September 1591..

⁴ Vgl. Steigerungen und Ganten Matzendorf. Gant des Ludi Marbatt sel. vom 6. Juni 1657, Max Sträll steigert eine Rechtsame zu 2 Stieren auf den Matzendorfer Stierenberg.

Vgl. Inventarien Matzendorf. Beispiele: Inventar des Jakob Eggenschwiler, vom 16. November 1758, 3 Bergrechtsamen zu 6 Stieren auf den Matzendorfer Stierenberg.

Inventar der Anna Götschi, der Ehefrau des Jos. Flury, vom 13. Brachmonat 1786; eine Rechtsame zu 2 Stieren auf den Matzendorfer Stierenberg.

Vgl. Steigerungen und Ganten Laupersdorf. Z. B.: Geltstag des Adam Brunner sel., vom 20. Juli 1644. In die Versteigerung gelangen 2 Bergrechtsamen am Laupersdörfer Stierenberg zu je 2 Ochsen.

Geltstag des Hans Boner, vom 16. Juni 1698. In die Steigerung gelangen 3 Bergrechtsamen zu je 2 Stieren am Laupersdörfer Stierenberg.

Vgl. Inventarien Laupersdorf. Z. B.: Inventar des Adam Brunner, des Sohns des sogenannten Hönggen-Joggis sel., vom 6. November 1736. U. a. 2 Rechtsamen zu je 2 Stieren am Laupersdörfer Stierenberg.

Inventar des Josef Dietschi, Gerichtssäss, vom 9. Dezember 1764. U. a. eine Rechtsame am Laupersdörfer Stierenberg zu je 2 Stieren.

merung von drei, vier, ja sogar sechs Stieren gestatteten.¹ Ebenfalls waren ganze und halbe Rechtsamen zu finden, welche die Nutzung von nur einem Stier gestatteten.²

Dass die Rechtsame noch weitere Nutzungen vermittelte hätte, geht aus den zur Verfügung stehenden Quellen nicht hervor, ist aber anzunehmen, wenn man berücksichtigt, dass zu den Alpen ausgedehnte Waldungen gehörten. Diese Holznutzungen scheinen aber neben der Viehsömmereberechtigung von untergeordneter Bedeutung gewesen zu sein.³

Die Pflichten des nutzungsberechtigten Gemeindegliedern waren dieselben wie später diejenigen des Rechtsamebesitzers. Im 16. Jahrhundert galt es noch zu „schwänden, rütten und buwenn“⁴. So erklärten einige Matzendorfer dem Landvogt von Falkenstein, es solle „ouch jeder der theilsammen zu jarumb (d. h. durch das Jahr) von einem houpt rachtsamme so vil alda zu reuten schuldig sin“.⁵ Noch wichtiger als im 19. Jahrhundert werden in früherer Zeit die „Tagwen“ oder „Tauen“ gewesen sein. Ein „Tauen“ war eine Tagesarbeit, die der Rechtsamebesitzer pro Rechtsame zu leisten hatte.

Vgl. Ganten und Steigerungen Balsthal. Z. B.: Gant über Stoffel Altermatt, vom 14. Mai 1558; Durs Tschan ersteigert sich eine Rechtsame zu zwei Stieren an der Balsthaler Rinderweid..

Steigerung über die Habe des Hans Rudolf Brosi von Mümliswil, vom 4. November 1766. Eine Rechtsame zu 2 Stieren an der Balsthaler Rinderweid erwirbt sich Hans Georg von Arx, Lehenmüller, von Balsthal und Oensingen.

¹ Beispiele:

Ganten und Steigerungen ,Balsthal; Steigerung über einige Güter von Urs Brunner von Balsthal. Eine Rechtsame zu 3 Stieren an der Balsthaler Rinderweid ersteigert sich Johann Brunner, der Bruder des Urs Brunner, am 12. Juni 1767.

Inventarien und Teilungen, Laupersdorf; Inventar und Teilung über die Verlassenschaft des Jakob Brunner, Adams sel. Sohn, von Laupersdorf. U. a. eine Rechtsame zu 4 Stieren Sömmierung am Laupersdörfer Stierenberg. 13. Juli 1786.

Ganten und Steigerungen, Herbetswil; Gelttag über die Habe Klein Hans Flurys, Herbetswil. Eine Rechtsame zu 6 Stieren am hinteren und vorderen Brandberg hat erstanden Altrat Franz Sury von Solothurn am 6. April 1666.

² Beispiele:

Inventarien und Teilungen, Matzendorf; Chlaus Flury, Ursen sel. Sohn von Matzendorf, verfügte über eine Rechtsame zu einem Stier am Matzendorfer Stierenberg. Inventar vom 5. Juli 1774. — Inventar des Durs Stampfli, Ludis sel. Sohn von Herbetswil. Stampfli verfügte über eine halbe Stierenrechtsame zu einem Stier an den Brandbergen. 30. Januar 1742; Inventarien Herbetswil.

³ Im Unterschied z. B. zum Emmenthal. Bei den Emmentaler Alpen enthielt die Alpnutzungsberechtigung oder Rechtsame neben der Berechtigung auf Kuhsömmereung und auf Holz Zubehörden in den Formen von Gusti-, Stieren- und Schweinetränkerechten (vgl. Odermatt, Emmentaler Alpen, S. 112).

⁴ Lehenbrief vom Niederwiler Stierenberg vom 15. Juli 1583.

⁵ Landvogteischreiben Falkenstein vom 5. Mai 1597.

II. Die Entwicklung der Bergnutzungsberechtigung an den Selzacher Bergen.

1. Der Teilungsbrief von 1637.

Im Jahre 1637 wurde in Selzach eine Bergordnung aufgestellt und der Selzacherberg in drei Teile aufgeteilt, von denen jeder fortan einer Berggemeinde gehörte. Der Selzacher Teilungsbrief berichtet darüber wie folgt:

„Zu wissen auch kundt gethan seye allermäniglichen, gegenwärtigen und zukünftigen; nachdem die gemeinde Selzach, Lommiswyl, Altrew und im Hag nun von unverdencklichen jahren dahero eine gewisse alp, welche genamset wird der Selzach berg, miteinanderen unvertheilt besessen, selbige jährlich besetzt undt genossen¹; inderme aber solche gemeinschaft jederzeit nur gezänk, spähne und widerwillen verursachet, auch danethin leichtlich mehrern ungelegenheiten hatten entstehen mögen, als haben vorangeregte gemeinden einhälliglich, freywillig und insgesamt sich der folgenden ordnung verglichen:

1. Ist von allen dingen hochnotwendig befunden, dass gedachte alp oder berg in drei theil, namlichen Hasenmatt, Schauenburg und Heiterwald solle unterscheiden, auch zu abschneidung aller weitläufigkeiten ordentlich ausgemarchet werden, gestalten dann der hauptteil zur gedächtnus mit der jahrzahl bezeichnet, bei dem buchenen stock in der mitte des berges stehend, welcher alle drey bergen abtheylen thut.“

2.—4. Legen die Grenzen der drei Berge fest.

5. „Sintemalen die alpen des wassers nit entbehren mögen, als solle der Hasenmattbrunnen allen dreien bergen, ohne unterschied oder einigen eigriff entweder theills heimb dienen, doch mit dem vorbehalt, dass ein jeder theil, so des brunnens zu niessen begehr, die wasserleitung uff seinen eigenen kosten zu machen schuldig sei.

6. Demnach der Schawenburg hiebevor in den Spital zu Solothurn jährlich an geld zwey pfund verzinset, so sollen diejenigen, welchen selber durch das los gefallen, gehörten bodenzins einzig abrichten.

¹ Hag und Altrew gehörten damals wie heute zur Gemeinde Selzach. Lommiswil war im Jahre 1637 eine selbständige Gemeinde, gehörte aber mit Bettlach zum Gerichtskreis Selzach. Lommiswil muss einst vor 1637 zu Selzach gehört haben, denn die westliche Hälfte von Lommiswil (bis zum Dorfbach) war im Jahre 1637 nach Selzach kirchgenössig und Lommiswil nutzte von Alters her auf den Selzacher Bergen. Bisher hat aber noch niemand einen Beweis für die ursprüngliche Zusammengehörigkeit von Lommiswil mit Selzach geleistet, wozu langwierige Spezialstudien unumgänglich wären (sozusagen keine Quellen). Ansicht von Staatsarchivar Dr. Kocher, Solothurn.

7. Desgleichen gibt der Heiterwald Unseren Gnädigen Herren und Obern erstgedachter Stadt Solothurn fünf pfundts gelds ewigen bodenzinses; hiervon sollen nun fürohin die besitzern der Haasenmatt gegen dem Weissenstein den halben theil, als zwey pfundt zehen schilling abnemmen, und solche alle jahre geflissentlich bezahlen.

8. Damit auch durch diesere abtheilung die gemeinen weg, dadurch man auf- und abfahren muess, nicht verspert oder in das künftig etwann irrung undt zerwürfniss entstandent, ist abgeredt, dass ein jeder theill die gätter an gehörigen ortten förderlich machen und fürder nach nottdurft erhalten thüen.

9. Im fahl etwane einer oder mehr aus den obgedachten gemeinden, welche bey dem geschehenen loos nit eingeschrieben oder sonst in fremden landen sich aufhalten thätten, auf diesen alpen zu nutzen begehrten, so solle der erst uff Haasenmatt, gegen den Weissenstein, theilhaben; der ander uff dem Heiterwaldt; der dritt wiederumb uff Haasenmatt, gegen dem Weissenstein; der vierte gleichfahls uff dem Heiterwaldt; der fünfte nachwärths in Schawenburg und also für und für im erst empfehlter ordnung oder kehr gehalten werden.

10. Ebenen gestalten soll derjenige, so entzwüschen den vier nachkommenden jahren die nutzung des bergs begehrte, von wegen des gehabten kostens erlegen ahn geld fünf pfundt, undt hernache in entwederen theil, so ihme in der kehr (wie bey dem vorgehenden 9ten punckten ausdruckentlich gemeldet) treffen möchte, gelassen werden.

11. Ist keiner unter allen dieseren gemeinden befütgt noch mächtig, seinen antheil zu verkaufen, zu vertauschen, zu versetzen, zu verpfänden noch zu verändern.

12. Soll keiner auch gewalt haben, wofern er für sich selbsten den berg nach gemachter anzahl mit viehe nit hat zubesetzen, ettwane einem andern oder fremden seinen theil zu verleihen oder viehe einzudingen oder innenemmen.

13. Wenn ein vater, so in jetwederer gemeind begriffen und ein rechtssame in dieser alp gehabt, nach todt söhn hinterlasst, wird denselben insgesamt mehr nit zugetheilt oder zugelassen, als was ime dem vater in dem los gefallen und er recht gehabt, damit niemand übervorteilt werde.

14. Erfordert die billigkeit, dass welcher die nutzung einnimbt, zuegleich auch die beschwerden tragen thue; derohalben soll ein jeder in dem berg helfen bauwen, bessern, arbeithen, auch was für kosten darüber geht, nach probortz bezahlen.

15. Endlichen undt nachdem die mehr angezogene gemeinden sich oberläutertermassen unter einandern vereinbaret, haben sie zur verhütung

alles wiederwillens das loos um die drey theil geworffen und ist denjenigen zuegefallen, wie hiernach geschrieben“.¹

Es folgen die Namen der Selzacher und Lommiswiler Gemeindegenossen von 1637.²

Die Selzacher Teilungsurkunde scheint eine mittelbare Auswirkung der Durchführung der Bettelordnung zu sein, da sie die unmittelbare Folge von Streitigkeiten in den Gemeinden Selzach und Lommiswil ist. Diese Auseinandersetzungen haben sich bestimmt nicht nur um die Bergbewirtschaftung gedreht, sondern auch darum, ob die Bergnutzung nur den altingesessenen oder auch den neu aufzunehmenden Gemeindegenossen zu kommen oder nicht. In der Teilungsurkunde entschliesst man sich dazu, allen, die im Jahre 1637 Selzacher (inkl. die Bewohner von Altretu und Hag) und Lommiswiler Gemeindegenossen sind, die Bergnutzungsberechtigung zuzuerkennen.

Die nun einsetzende Entwicklung ist ganz von der Teilungsurkunde und ihrer Auslegung durch die Nutzungsberchtigten abhängig. Ob aber eine Abänderung der Bergordnung erlaubt sei, ist eine Frage, die der Teilungsbrief nicht beantwortet. Im Jahre 1830 wird erklärt, „dass die alte Bergordnung de 1637 schon vor ältern Zeiten in einigen Punkten ist abgeändert worden oder man vielmehr von derselben abgewichen ist“.³ Diese Abänderungen wurden durch Mehrheitsbeschluss der Berggemeindeversammlungen vorgenommen oder als „lange bestandene Uebungen, die nicht in Abrede gestellt“ wurden, stillschweigend anerkannt und verbindlich erklärt.⁴

Daraus folgt, dass der Teilungsbrief abgeändert werden konnte und auch abgeändert wurde.

2. Die Folgen der Teilung von 1637.

a) Der Abschluss der Selzacher und Lommiswiler Gemeindebürger von 1637.

Durch die Errichtung der Teilungsurkunde erfolgte der völlige Abschluss der Gemeindegenossen von Selzach, Lommiswil, Altretu und Hag in der Nutzungsberchtigung.⁵ Nach 1641 ist niemandem mehr die Nut-

¹ Teilungsurkunde von Selzach vom 8. Mai 1637.

² Den Schauenburg erhielten 25 Familien, den Althüsliberg (Hasenmatt) 40 und den Stallberg (Heiterwald) 46 Familien zur Nutzung zugewiesen.

³ Antwort im Prozess Hugi-Stallberggemeinde vom 27. Dezember 1828.

⁴ Urteil des Oberamtmanns im vorgenannten Prozess vom 31. Januar 1830.

⁵ Vgl. Art. 9 und 10 der Teilungsurkunde von 1637.

zung gestattet worden, der nicht von einem Nutzungsberchtigten abstammte.¹ Bis 1752 blieb den Neubürgern die Bergnutzungsberechtigung verwehrt.²

In diesem Jahre stellte die Solothurner Regierung den Selzachern einen Dorfbrief aus, der folgende Bestimmung enthielt: „Das bergrecht belangend ist insoweith heiter vorbehalten und reserviert, das wan ein solches ein neuw eingekhauffter burger (seye er ein landsfrömbder, landskind oder auch ein burger aus unserer haubtstadt) selbes geniessen wolte, so solle derselbe solches besonder erkhauffen und dessentwegen mit der gemeind darumben abkommen“.³ Danach bestand für einen nicht nutzungsberchtigten Gemeindebürger die Möglichkeit, an der Nutzung Anteil zu erhalten. Doch war die Einigung mit den Anteilhabern über den Einkauf erforderlich.

Ob Aufnahmen in die Nutzungsberchtigung nach 1752 stattgefunden haben, steht nicht fest. Die Korporationsbürger und ihre Prozessgegner gegen Ende des 18. Jahrhunderts sind darüber nicht einig. So wollen sich einige Neubürger im Jahre 1788 in die Bergnutzung einkaufen und glauben, „dazu ein recht zu haben, wenn sie dafür nach billichkeit abkommen, welches sie eben zu thun ehrbiethig seyen“ und ersuchen deshalb die Obrigkeit, diese möchte die Nutzungsberchtigten um Zustimmung anhalten.⁴ Darauf antworten die Anteilhaber, dass „weilen sie ... seit 150 Jahren die bergrechten ruhig genossen, die im dorffbrieffe enthaltene reservation jedesmahl denen neu angenommenen gemeindsgenossen erklärt worden und die bergen dermahlen hinlänglich besetzt seyen, sie bey diesem alten genuss gelassen werden möchten, wenn aber die anzahl der antheyllhaberen geringer werde, als sie in der abtheyllung de anno 1637 enthalten, Ihr Gnaden selbe wieder beliebig ergänzen mögen“.⁵ Dass einige Leute, die 1637 nicht genannt sind, trotzdem als nutzungsberchtigt gelten, wird zwei Jahre später damit begründet, dass diese „wohl unter der anzahl derjenigen gemeindsgenossen sich befunden haben, so damals abwesend waren und welchen gewisse jahre anberaumt wurden, um ihre rechten in

¹ Dass sämtliche Bürger von 1637 zu den Teilhabern gehörten, muss angenommen, kann aber nicht bewiesen werden.

² Die Nutzungsberchtigten behaupten im Jahre 1785: „Seit dieser Zeit (d. h. 1641) haben die famillien ihr recht ring ungestört genossen und seye den neuen bürgern bey deren annahm das bergrecht immer vorbehalten worden“ („Vorbehalten“ im Sinne von „vorenthalten“; R.-M. vom 14. Januar 1785).

³ Copeyenbuch 1752, S. 124; Selzacher Dorfbrief vom 21. Juni 1752.

⁴ R.-M. vom 31. Weinmonat 1788, Klage.

⁵ R.-M. vom 31. Weinmonat 1788, Duplik.

besitz zu nehmen“.¹ Dagegen spricht das solothurnische Obergericht im Jahre 1846 von den „bergrechtsbesitzenden Familiengliedern, Nachkommen und Anteilhabern de 1637“ und von solchen, „die später das Bergrecht durch besonderen Einkauf erworben hatten“.²

Zusammenfassend stellen wir fest, dass keine grosse Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass seit 1641 Neubürger unter die Nutzungsberchtigten von Selzach und Lommiswil aufgenommen worden wären. Zwischen 1641 und 1752 fehlte eine Möglichkeit dazu³ und nach 1752 war für einen Einkauf noch die Zustimmung der Berggemeinde erforderlich. Ueber eine solche Aufnahme wären u. E. bestimmt Zwistigkeiten entstanden, die schriftliche Aufzeichnungen zur Folge gehabt hätten.⁴

Sehr ähnlich wie in Selzach (und Lommiswil) wurde auch in der Nachbargemeinde Bettlach der Versuch unternommen, die Bergnutzung bestimmten Familien zu reservieren.

Der Bettlacher Dorfbrief sagt: „Von nun an und für das khünftige aber (sc. werden) die sich einkhauffende neuwe gemeindsgenossen bis ein geschlecht der würcklich in dieser gemeinde befindlichen burgeren, männlich und weiblichen stammens ausgestorben seyn wird, kein recht uff den berg zu jagen haben und bey erlöschung eines solchen geschlechts jeder zeit der ältere von den neuw eingekhaufften, so eine haushaltung füehret, des bergrechtens halber in die fuesstapfen des ab- und ausgestorbenen vorzüglich einzutreten haben; womit jedoch denen, welche mit einem zug versechen, das vorrechten vorbehalten seyn solle“.⁵ Diese Vorschriften scheinen nicht mehr lange eingehalten worden zu sein. Die Quellen enthalten keine Klagen von alten Bürgern oder Begehren von Neubürgern.⁶

Auch auf dem Gebiete der übrigen Eidgenossenschaft gelang es in zahlreichen Landgemeinden bestimmten Familien alteingesessener Bürger, die Nutzung von Alpweiden, Allmenden oder Wäldern sich allein vorzu-behalten.⁷

¹ R.-M. vom 17. Dezember 1790, Antwort.

² Urteilsbegründung des Solothurner Obergerichtes vom 12. Mai 1875.

³ Sonst hätten die Art. 9 und 10 der Teilungsurkunde von 1637 abgeändert werden müssen.

⁴ Vgl. einen Versuch, an der Nutzung Anteil zu erhalten, in R.-M. vom 31. Weinmonat 1788.

⁵ Dorfbrief Bettlach 1752, Anhängsel vom 11. Mai 1764, Copeyenbuch.

⁶ Der ehemalige Gemeindeberg von Bettlach, der „Bettlacherstock“, befindet sich heute im Besitz der Bürgergemeinde Bettlach.

⁷ Vgl. von Wyss, S. 119.

b) Die Selzacher Bergkorporationen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Selzacher Bergkorporationen im Teilungsbefehl vom 4. Mai 1637 wurzeln. Damit hat diese Urkunde bis heute ihre Bedeutung behalten, da sich auch die Grundbucheintragungen der drei Berge auf dieses Dokument stützen.

Die Selzacher Berggemeinden vermochten sich u. E. nur zu bilden, weil der Abschluss des Kreises der Nutzungsberechtigten ein vollständiger war.¹ Weiter ist zu beachten, dass sich die Regierung von Solothurn den Bestrebungen der Selzacher und Lommiswiler nicht widersetzte.²

aa) Die Entstehung der Selzacher Bergkorporationen.

Aus dem Teilungsbefehl von 1637 geht hervor, dass der damalige Selzacherberg — als Liegenschaft — in drei Berge aufgeteilt wurde. Die Nutzung der drei Berge verteilte man im Verhältnis ihrer Grösse auf die Gemeindeglieder von Selzach, Lommiswil, Altretu und Hag. Man sah davon ab, den Selzacherberg nach den vier Ortschaften aufzuteilen. Die Korporation Althüsli erklärt rückblickend im Jahre 1829: „So wie der ehemalige Selzacherberg früher gemeinschaftlich verwaltet worden, wurden nun seine verschiedenen drei Teile auch unter drei besondere Verwaltungen gestellt, welche den betreffenden Familien überlassen worden, die nun gleichsam drei verschiedene Gemeinden bilden“.³

Wann sich die drei Berggemeinden organisierten, ob bereits im Jahre 1637 oder erst später, kann nicht bewiesen werden. Die Mitglieder der Althüsli-Berggemeinde erklären im Jahre 1823, „dass seit mehr denn hundert und hundert Jahren her jedesmal am 6. Jänner jedes Jahres die Anteilhaber — sie mögen etwas genutzt haben oder nicht — das Recht haben, die Versammlungen und Verordnungen, die Ernennungen der Bergmeister und der Bergrechnung mit Stimm und Recht beizuwohnen“.⁴ Wir vermuten, dass die Berggemeinden von Selzach und Lommiswil in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Korporationen bestanden. Ihre Organisation wirkte sich dann gemäss der gegebenen Interessenlage auch in der Abwehr nach aussen, gegenüber den Nachbargemeinden aus und insbe-

¹ Auch von Wyss kennt Korporationen, in die eine Aufnahme von Mitgliedern praktisch ausgeschlossen und die Nutzung den alten Geschlechtern vorbehalten blieb; vgl. von Wyss, S. 120, Anmerkung 1 und S. 121.

² Dass die bernische Obrigkeit diese Bestrebungen der Nutzungsberechtigten missbilligte und sie zu hindern suchte, haben wir bereits bemerkt.

³ Antwort, anfangs 1829, im Prozess Hugi-Stallberggemeinde.

⁴ Antwort vom 22. April 1823 im Bergnutzungsprozess Sieber-Berggemeinde Althüsli.

sondere gegenüber allen nicht dem eigenen Nutzungsverband angehörenden Gemeindegenossen, welche auf Grund ihres Bürgerrechts Anspruch auf Teilnahme an den Nutzungen erhoben.

bb) Die Entwicklung der Berggemeinden und ihre Stellung zur Gemeinde Selzach.¹

Ueber die Entwicklung der Selzacher Berggemeinden steht in den Quellen nicht viel geschrieben. Dass im Laufe der Zeit Neuaufnahmen in den Kreis der Nutzungsberchtigten stattgefunden haben, scheint uns wenig wahrscheinlich.² Trotzdem nahm die Mitgliederzahl der Korporationen zu, wie die Berggemeindemitglieder im Jahre 1788 bestätigen: „Obwohlen einige alte geschlechter ausgestorben, haben sich doch andere so vermehrt, dass schon dermahlen diese berge mit viel übertrieben wären, wenn sie nicht unter ihnen die bescheidenheit beobachteten und die einten von zeit zu zeit zurückstehen würden“.³ Im Jahre 1790 wird versichert, dass die Korporationen „durch anwachsen der einten geschlechter (denen 1637—1641 die Nutzung zugestanden wurde) schon um 56 theilhaberen zugenommen haben“.⁴

Die Selzacher Korporationen waren von Anfang an sogenannte Geschlechtergenossenschaften, wie sie im Kanton Luzern vorkamen. So wurden die Genossengüter von Root von vier, die von Adligenschwil von fünf Geschlechtern genutzt, während der Geschlechtergenossenschaft von Ebikon sechs Geschlechter angehörten. Im Gegensatz zu Selzach sind diese luzernischen Körperschaften untergegangen, da sie u. a. an Zahl der Mitglieder zu klein waren, um unruhige Zeiten überstehen zu können.⁵

Für die Stellung der Berggemeinden zur „Bürgergemeinde“ Selzach⁶ war die Tatsache von Bedeutung, dass an den Bergen landesherrliches Eigentum der Stadt Solothurn bestand und jede Berggemeinde an ihrem Berg das alleinige Nutzungsrecht als Lehensträgerin für sich in Anspruch nahm.⁷ Bis 1798 waren die Nutzungsberchtigten an den Selzacherbergen

¹ Gleich war die Stellung der Berggemeinden zur Gemeinde Lommiswil.

² Siehe S. 67 dieser Arbeit.

³ R.-M. vom 31. Weinmonat 1788. Antwort.

⁴ R.-M. vom 17. Dezember 1790, Antwort.

⁵ Vgl. Grüter, S. 93 f

⁶ „Bürgergemeinde“ vor 1798 im Gegensatz zur Bürgergemeinde des geltenden solothurnischen Gemeindegesetzes.

⁷ Vgl. Art. 6 und 7 des Teilungsbriefes von 1637.

auch tonangebend in der Gemeinde.¹ Deshalb waren Spannungen zwischen Gemeinde und Bergkorporationen ausgeschlossen. Ob die Bergkorporationen irgendwelche Aufwendungen für die Gemeinde getroffen hätten, sei es zur Unterstützung von armen Gemeindebürgern oder zu Schulzwecken, entzieht sich unserer Kenntnis.

Die drei Berggemeinden bestanden somit innerhalb der beiden Gemeinden Selzach (mit Altretu und Hag) und Lommiswil, aber auch unabhängig von diesen, da sie verschiedene Zwecke verfolgten.

cc) Die Mitgliedschaft in der Berggemeinde.

Die Mitgliedschaft in einer Berggemeinde war einmal von folgenden *Voraussetzungen* abhängig:

Für die Mitgliedschaft in einer Selzacher Berggemeinde war die *Abstammung von einem Teilhaber von 1637* notwendig.² Wie erwähnt, scheint sich kaum jemand im Laufe von 150 Jahren in eine Berggemeinde eingekauft zu haben.

Nur Männer können Inhaber der Nutzungsberechtigung sein; denn diese vererbt sich vom Vater auf seine Söhne, nicht aber auf seine Töchter.³

Eine weitere, notwendige Voraussetzung war das *Gemeindebürgerrecht von Selzach oder Lommiswil*. Dies geht ebenfalls aus dem Teilungsbrief von 1637 hervor, der bestimmt, dass nur derjenige seine Nutzungsberechtigung vererben kann, der sie einmal selber ausübte und „in jetwederer gemeind begriffen“ war.⁴ Dazu erklären die Althüslibergberechtigten über die Teilung von 1637: „Um endlich ein Anteilhaberrecht bei der Verlosung erhalten zu können, musste man notwendigerweise, wie der Akt übrigens deutlich zeigt, ein Burgerrecht in einer der hier genannten Ortschaften besitzen; folglich war die Benutzung durch das Burgerrecht bedingt und hört also das Burgerrecht auf, so geht auch natürlicherweise das durch dasselbe erhaltene Nutzniessungsrecht verloren . . .“⁵ Es kann somit kei-

¹ Im Streithandel von 1788 zwischen Berggemeinden und Neubürgern erscheint als Vertreter der Nutzungsberechtigten u. a. Urs Gisiger, Gemeindestatthalter. Im Bergnutzungsstreit des Jahres 1790 werden die Korporationen u. a. von Urs Gisiger, Gemeindegammann, Urs Josef Kocher, Gemeindestatthalter, und Josef Rudolf, Gerichtssäss, gegenüber den Neubürgern vertreten (vgl. R.-M. vom 31. Weinmonat 1788 und vom 17. Dezember 1790).

² Vgl. R.-M. vom 14. Januar 1785, vom 31. Weinmonat 1788 und vom 17. Dezember 1790. Diese Quellen äussern sich nicht speziell darüber. — Das Erfordernis der Abstammung von den Teilhabern von 1637 geht aus dem Zusammenhang hervor.

³ Vgl. Art. 13 des Teilungsbriefes von 1637.

⁴ A. a. O.

⁵ Duplik an den Oberamtmann als Administrativrichter vom 4. Februar 1826 im Bergnutzungsprozess Sieber-Berggemeinde Althüsli.

nem Zweifel unterliegen, dass die Benutzung des Schauenburgs, des Althüsli- und des Stallbergs an das Bürgerrecht der Gemeinden Selzach oder Lommiswil geknüpft war.

Wer am Bürgernutzen (Allmend- und Holzbezugsrechte) Anteil haben und wer gar seine Bergberechtigung, die durch Vererbung auf ihn übergegangen war, ausüben wollte, musste zum Gemeindebürgerrecht hinzu eigene Haushaltung, eigen „Feuer und Licht“, haben.

Die Mitgliedschaft in einer Korporation berechtigte zur Nutzung an einem der drei Berge. *Worin die Nutzungsberchtigung bestand*, ergibt sich aus Aeusserungen von Mitgliedern der Stallberg-Korporation im Jahre 1829: Die Korporationsbürger „haben demnach auch heutigen Tags für ihre Person keine andere bürgerlich Genussame daran anzusprechen, als jene, schon ihren Vorfätern als Gemeindsbürgern zugestanden, nemlich das Recht zu bergen“.¹ Der Teilungsbrief bestimmt aber, dass, wer den Nutzen habe, sich auch an der Tragung der Beschwerden beteiligen solle.² So wurden die „Bergkösten nie auf Kosten der Gemeinde (d. h. der „Bürgergemeinde“ Selzach), sondern auf Kosten der Partikularen (d.h. der Nutzungsberchtigten) bestritten . . .“³ Was solche Kosten verursachte, vernehmen wir von den Althüslibergbesitzern: „Schon seit dieser Verlosung (sc. von 1637) des Selzacherbergs in drei Teile haben die Anteilhaber am Althüsli besonders — in einem Zeitraum von 186 Jahren — sehr viel Unglück und Unfälle auf ihrem Berg erlitten. — Zweimal wurde die Sennhütte durch ungeheures Anhäufen des Schnees und fürchterlich wütende Sturmwinde eingedrückt und sogar von ihrer Stelle weggeworfen. Da musste dieselbe allemal mit grossen Unkosten wieder erbaut werden. — Bei solchen Ereignissen wurden alle Anteilhaber aufgefordert, ihr Betreffendes an Bau, mit Geld oder Frohnungen beizutragen“.⁴

Der Inhalt der Nutzungsberchtigung bestand also nur in der Sömmerung von Vieh. Wieviel Stück Vieh der einzelne auf den Berg treiben durfte, ist nicht mehr festzustellen. Der Korporationsbürger, der kein Vieh besass, durfte kein fremdes Vieh auf seine Nutzungsberchtigung entlehnen, noch diese selbst verpachten.⁵ Wie weit er an den Beschwerden mittragen musste, steht nicht fest. Die Selzacher Bergkorporationen waren vom Personalitäts-

¹ Duplik von Ende 1829 im Bergnutzungsprozess Hugi-Stallberggemeinde.

² Vgl. Art. 14 des Teilungsbriefes von 1637.

³ R.-M. vom 14. Januar 1785. Drei Jahre später wird erneut betont, dass die Bergnutzungsberchtigten „unter ihnen allein ohne beytrag des dorffsäckels die darmit (d. h. mit der Nutzung) ergangene unkosten bestritten“. (R.-M. vom 31. Weinmonat 1788.)

⁴ Antwort vom 22. April 1823 im Bergnutzungsprozess Sieber-Althüsliberggemeinde.

⁵ Vgl. Art. 12 des Teilungsbriefes von 1637.

prinzip beherrscht. Die Zugehörigkeit bestimmte sich ausschliesslich nach Voraussetzungen persönlicher Art. Daraus ergibt sich die Unveräusserlichkeit des Bergrechts als Wesensmerkmal dieses Rechts. Die Nutzungsberechtigung darf einmal weder verkauft, noch vertauscht, verpachtet, verpfändet oder sonstwie verändert werden.² Sie ist eine Berechtigung, die aus der Mitgliedschaft in einer der drei Berggemeinden, aus dem Korporationsbürgerrecht, fliest. Wie das Gemeinebürgerrecht, kann auch das Korporationsbürgerrecht nicht veräussert werden und ebenso wenig die damit verbundene Nutzungsberechtigung.

Weder in Selzach noch in Lommiswil wurde jemals auch nur ein Versuch unternommen, die Nutzungsberchtigung zu veräussern. Zwei Gründe sind u. E. dafür massgebend. Der eine und wichtigere liegt darin, dass Selzach und Lommiswil nie mit grossen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten wie die Gemeinden des Balsthaler-Tals. Ein Blick auf die Landkarte gibt uns die Erklärung dafür. Selzach liegt an der Strasse Genf–Neuenburg–Aarau–Zürich und zog einst von Handel und Verkehr Nutzen und Verdienst. Auch der Gemeinde Lommiswil wird ihre Lage Vorteile gebracht haben, allerdings weniger als Selzach, da Lommiswil sich weiter bergwärts, auf der „Terrasse“ der abfallenden ersten Jurakette befindet. — Ein zweiter Grund liegt in der Nähe der Residenzstadt Solothurn, die darüber wachte, dass dem mit ihrer Sanktion errichteten Teilungsbrief, nachgelebt wurde. Wir vermuten ferner, dass jeder Viehhälter von Selzach und Umgebung die Möglichkeit hatte, sein Vieh auf einem Berg zu sämmern, so dass kein Bedürfnis nach Erwerb von Bergrechten bestand. Die grosse Zahl der Nutzungsberchtigten war nur insofern von Bedeutung, als sie der Korporation stärker den Charakter der „Gemeinde“ aufprägte, als wenn nur wenige Geschlechter nutzungsberchtigt gewesen wären.

Deshalb ist es zu verstehen, dass in den Bergnutzungsprozessen zwischen 1785 und 1830 der in Art. 11 des Teilungsbriefes von 1637 niedergelegte Grundsatz nie bestritten wurde.

Aus Art. 12 des Teilungsbriefes geht hervor, dass der Korporationsbürger *nur mit eigenem Vieh nutzen darf*. Dies scheint im 18. Jahrhundert nicht mehr streng eingehalten worden zu sein; denn die Nutzungsberchtigten sahen sich in den Jahren 1788 und 1790 genötigt, Vorwürfe über Sömmierung von fremdem „Lehnvieh“ zu widerlegen.¹ Dagegen vertraten

¹ Vgl. Art. 11 des Teilungsbriefes von 1637.

² Die Erwiderung der Nutzungsberchtigten auf die Vorwürfe der Neubürger im Jahre 1790 lautet: „Hiemit seye nicht mit der wahrheit gegründet, dass sie fremde lehnwaar dahinnehmen, wohl aber geschehe hingegen einiche mal, dass wenn wegen vorkom-

sie einige Jahrzehnte später die Ansicht, dass es den Berggemeinden seit langer Zeit gestattet gewesen sei, fremdes Lehnvieh zu sämmern.¹ Ein Viehbesitzer musste sein Nutzungsrecht ausüben, ansonst er Gefahr lief, es zu verlieren.²

In den drei Selzacher Bergkorporationen galt ursprünglich der Grundsatz, dass ein nutzungsberechtigter Vater nur so viele Nutzungsbefugnisse auf alle seine Söhne vererben könne, als ihm selber zugestanden habe.³ Später war jeder Sohn eines nutzungsberechtigten Vaters zur vollen Ausübung der Nutzungsberechtigung befugt, sofern er die persönlichen Voraussetzungen der Zugehörigkeit zur Korporation erfüllte. Die Stallberg-Korporation nennt im Jahre 1829 eine „alte hergebrachte Gewohnheit, dass mit dem Vater auch der Sohn bergt, insofern dieser getrennte Haushaltung führt; ebenso bergen nach dem Tode desselben seine sämtlichen Söhne, insofern sie nicht gemeinschaftliche Haushaltung führen“.⁴

Ueber den *Verlust* der Nutzungsberechtigung enthalten die Quellen keine brauchbaren Angaben. Grundsätzlich scheint die Nutzungsberechtigung wie das Korporationsbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht unverlierbar gewesen zu sein. Doch durfte einer, der entweder keine eigene Haushaltung führte oder nicht innerhalb der Gemarkungen der Gemeinden Selzach und Lommiswil wohnte, seine Nutzungsberechtigung vermutlich nicht ausüben. Mit dem Verlust des Gemeindebürgerrechtes aber musste auch das Korporationsbürgerrecht und die Nutzungsberechtigung dahinfallen.

menden stärkern ausgaben der eint oder andere aus unvermögenheit zurückstehe, statt seiner ein anderer teilhaber mehrere waar als sonsten ihme beziehen möchte, dahinjage“ (R.-M. vom 17. Dezember 1790, Antwort).

¹ Im Jahre 1829 erklären aber die Stallbergbesitzer auf einmal, dass „nach den Bestimmungen der Bergordnung de anno 1637 und nach seitheriger Uebung es wohl den einzelnen Bürgern, nicht aber der Berggemeinde untersagt ist, fremde Viehwaar unter gewissen Bedingungen einzudingen“ (Duplik von Ende 1829 im Bergnutzungsprozess Hugi-Stallberggemeinde).

² Vgl. die Antwort vom 22. April 1823 im Bergnutzungsprozess Sieber-Berggemeinde Althüsli.

³ Vgl. Art. 13 des Teilungsbriefes von 1637.

⁴ Antwort von Anfang 1829 im Bergnutzungsprozess Hugi-Stallberggemeinde. In der Duplik (Ende 1829) des gleichen Prozesses folgt eine Begründung: „So wie sie (d. h. die Berggemeindeversammlung) also damals (?) befugt war, zu beschliessen, dass nach dem Tode eines Vaters nur einer seiner Söhne in seine Fusstapfen treten könne, ebenso war sie später befugt, diesen Beschluss und diese Beschränkung aufzuheben, weil diese unzweckmässig befunden worden und besonders, weil durch diese Abänderung auch selbst das Privatinteresse des einzelnen Bürgers eher gewonnen als verloren hat“.

dd) Die Bewirtschaftung der Selzacherberge.

Der Teilungsbrief von 1637 hat sehr wenige Bestimmungen über die Bewirtschaftung der Berge aufgestellt. So verlangt er, dass der Hasenmattbrunnen allen drei Alpen dienen solle.¹ Ferner hätten die Korporationsbürger für die nötigen Weidzäune und „Gatter“ zu sorgen.² Weitere Vorschriften über die Bewirtschaftung fehlen und so kann es nicht verwundern, dass in den Streitigkeiten zwischen 1785 und 1830 sehr verschiedene, zum Teil sich widersprechende Ansichten laut wurden.

Dass gegen Ende des 18. Jahrhunderts einige Korporationsbürger von der Viehsömmierung absehen mussten, um die Berge nicht zu übernutzen, wurde bereits erwähnt.³ Auch von den Differenzen über die Sömmierung von Lehnvieh wurde gesprochen. Dem fügen wir noch die Auffassung der Stallberggemeinde vom Jahre 1829 bei, die wie folgt lautet: „Liest man diesen betreffenden Artikel (d. h. Art. 12 des Teilungsbriefes von 1637) mit Aufmerksamkeit, so wird man finden, dass es aber der (sc. Berg-) Gemeinde nicht verboten ist, im Falle die Bürger nicht mit hinlänglicher eigener Viehwaar den Berg bestellen könnten, fremde Viehwaar für ihre eigene Rechnung einzudingen“.⁴

Ueber die Art des Sömmerungsviehs geben uns erst die Prozesschriften aus der Restaurationszeit Auskunft. Doch lassen sich Rückschlüsse ziehen. So wurden bestimmt auch im 18. Jahrhundert in erster Linie Kühe gesömmert, weniger Rinder.⁵ Daneben trieb man auch Füllen auf die Bergweiden, wie die Stallberg-Korporationsbürger behaupten: „In früheren Zeiten, . . . wurden nebst den Kühen alljährlich vier bis fünf Füllen geberget. Diese „Föllenweiden“ wurden öffentlich versteigert und dem Meistbietenden überlassen.“⁶

¹ Vgl. Art. 5 der Teilungsurkunde von 1637.

² Vgl. Art. 8 ebenda.

³ Vgl. S. 69 dieser Arbeit.

⁴ Duplik von Ende 1829 im Bergnutzungsprozess Hugi-Stallberggemeinde.

⁵ Die Stallberggemeinde erklärt darüber im Jahre 1829, „dass bloss Kühe unentgeltlich aufgenommen werden, für Gustiwaar dagegen ein sogenannter Abtrag bezahlt werden müsse, denn sonstert würde jedermann vorziehen, von letzterer Gattung auf den Berg zu treiben, was der Bergökonomie grossen Nachteil bringen würde“. Ueberdies wurden Rinder nur dann in Sömmierung genommen, „wenn der Berg nicht mit hinlänglicher Anzahl von Kühen besetzt werden könnte“ (Antwort von Anfang 1829 im Bergnutzungsprozess Hugi-Stallberggemeinde). Die unentgeltliche Sömmierung von Kühen und die entgeltliche von Rindern nennt die Stallberggemeinde eine „alte Gewohnheit“. Das Entgelt hat mit dem Hirtenlohn nichts zu tun. Der Hirt wurde von der Korporation entlöhnt (Rechtssätze der Duplikanten, Ende 1829, im vorgenannten Prozess).

⁶ Duplik von Ende 1829 im vorgenannten Prozess. — Weil man sich überzeugte, „dass die „Föllenweid“ sehr schädlich war“, wurde diese später „abgeschafft“ (Duplik, Ende 1829, im Bergnutzungsprozess Hugi-Stallberggemeinde).

Die Berggemeinden verfügten bis zum Ende des 18. Jahrhunderts über kein Geld, um Schäden auf den Bergen zu beheben und Verbesserungen vorzunehmen. Die Korporationsbürger mussten, soweit sie nicht in gemeinsamer Arbeit ihre Leistungen erbrachten, Geldbeträge entrichten, wie das der Teilungsbrief in Art. 14 vorsah. Erst kurz vor 1800 begann man sogenannte Bergfonds zu äufnen. Darüber orientieren uns wieder die Stallbergbesitzer. Ihr Berg war gegen Ende des 18. Jahrhunderts verschuldet: „Zur Bezahlung daheriger Unkosten war früher kein Fonds vorhanden; die Berggemeinde beschloss daher vor vielen Jahren, einiges Weidholz zu verkaufen, erlaubte dem Lehensenn, einige eigene Kühe zu bergen und zwar gegen einen billigen Lehenzins und zwar nur sodann, wenn sonstert der Berg nicht schon hinlänglich besetzt wäre und verlegte ebenfalls einen Bergzins auf die Gustiwaar; aus diesen Zinsen und dem Holzerlöse wurde nach und nach ein Fonds formiert, der Abfluss der Kapitalien wird ad Fonds zugeworfen“.¹

Ueber die Hirtung des Viehs zwischen 1637 und 1798 wissen wir nichts Näheres. Die Stallberggemeinde verweist einmal (1829) auf frühere Zeiten, „wo die Berg-Oekonomie noch durch eigene Knechte betrieben worden (sc. war)“.² Wir nehmen an, dass für jeden Sommer von den Berggemeinden Hirten angestellt wurden. Ihre Entlohnung scheint allerdings klein gewesen zu sein, da für die wenigen Füllen und Rinder, die gesömmert wurden, kein grosser Geldbetrag eingehen konnte.

3. PERIODE

Helvetik und Mediation

Erster Abschnitt

Die solothurnische Landgemeinde in der Helvetik.

I. Die Ausscheidung der Staats- und Gemeindegüter im Kanton Solothurn.

Der Einzug der Franzosen in Solothurn, am Morgen des 2. März 1798, setzte der Herrschaft der „Hohen Gnädigen Herren“ ein Ende. An den Sturz der bisherigen Obrigkeit knüpften sich verschiedene geheime Hoffnungen der Landgemeinden, insbesondere auf die Verwaltung der in ihrer

¹ Antwort, Anfangs 1829, im Bergnutzungsprozess Hugi-Stallberggemeinde.

² Duplik, Ende 1829, im vorgenannten Prozess.

Nähe gelegenen Staatswaldungen. Das Gesetz vom 24. April 1798, das alle Staatsgüter der alten souveränen Kantone als Nationalgüter erklärte und unter Aufsicht der Verwaltungskammern stellte, zerstörte aber diese Hoffnungen jäh. Die Landgemeinden erinnerten sich nun an ihre früheren „Rechte und Freiheiten“ und schimpften auf die alte Regierung, die sie ihnen entrissen habe und schimpften noch viel mehr auf die neuen Behörden, die sie ihnen trotz aller schönen Worte nicht zurückgeben wollten.¹

Die Rechtsverhältnisse im solothurnischen Gemeindewesen lagen damals sehr unklar. Zudem wurzelte im Volk die Tradition, dass seine Rechte von der alten Regierung geschmälert worden seien und um es für die neue Konstitution zu gewinnen, hatte man ihm gesagt, Wald und Weidgang würden wiederum an die Gemeinden zurückfallen, wie es „zu Tellen-Zeiten“ gewesen.²

Eine grosse Unruhe bemächtigte sich deshalb der Landgemeinden, als die Verwaltungskammer mit dem Anspruch auf die „Nationalwälder“ Ernst machte. Von allen Seiten des Kantons kamen Gemeindeausschüsse nach Solothurn und verlangten die Wälder zurück, die ihnen von der alten Regierung entrissen worden seien.³

In einem Gesetz vom 15. September 1798 verfügten die gesetzgebenden Räte, dass der jährliche Genuss eines gewissen Quantum Holz den Gemeinden kein Recht auf Eigentum gebe; dieses stehe der Nation und die Verwaltung ausschliesslich der Regierung zu.⁴ Das brachte die Unzufriedenheit des Landvolkes auf den Siedepunkt. Die Distriktsgerichte von Dornach und Balsthal verbanden sich zu gemeinsamem Vorgehen gegen die solothurnische Verwaltungskammer, welche das Gesetz vom 15. September 1798 durchzuführen hatte. Viele Klagebriefe erreichten die Verwaltungskammer und den Regierungsstatthalter. Darin wird der Enttäuschung der Landgemeinden über die Verwaltung der Allmenden und Waldungen durch die Verwaltungskammer Ausdruck gegeben und die Uebertragung derselben an die Gemeinden verlangt. Diese erklären, dass sie ohne Verwaltung der Allmenden und Wälder für den Unterhalt ihrer

¹ Mösch, *Helvetica*, S. 100.

² Mösch, S. 104. — Vor 1798 besassen die meisten Landgemeinden ihre Allmenden und Wälder als obrigkeitliche Lehen.

³ Mösch, S. 105. — Die Gemeindevertreter legten z. T. Beweise vor, dass ihnen die alte Regierung die Waldungen entrissen und nur bestimmte jährliche Nutzungen gelassen hätte. — Wir sehen davon ab, die Streitigkeiten zwischen der Stadtgemeinde Solothurn und ihren Nachbargemeinden im besonderen zu berühren, da sie für vorliegende Arbeit nicht von grossem Belang sind.

⁴ Mösch, S. 105 f.

Armen, der von der alten wie der neuen Regierung befohlen wurde, nicht aufkommen könnten. Die Gemeinden glauben, nach Freiheit und Gleichheit berechtigt zu sein, das Eigentum der Wälder als Ganzes anzusprechen auf ihre Verantwortlichkeit. Das allgemeine Wohl erfordere, dass Allmenden und Wälder als Gemeindgüter, nicht als Nationalgüter angesehen würden.¹

Am 23. Oktober 1798 beschloss das Direktorium, einen sachkundigen Mann in den Kanton Solothurn zu senden, um die dort herrschenden Streitigkeiten zu schlichten.² Bis zum Entscheid wurden die strittigen Wälder von der Verwaltungskammer in Bann gelegt. Zwei Forstmeistern aus dem Kanton Zürich, Jakob Christoph Ott und N. Hotz, gelang es schliesslich im Auftrage des Direktoriums, in der Grosszahl von Gemeinden eine friedliche Lösung zu erzielen, die andern aber für eine Mässigung ihrer Forderungen und zum Abwarten zu gewinnen.³

Das lang erwartete Gesetz über die Ausscheidung der National- und Gemeindegüter erschien endlich am 3. April 1799. Als Nationalgüter erklärte es alle jene Güter, die von vormaligen Regierungen in ihrer Eigenschaft als Landesherren erworben worden, jene, die sie als Eroberungen besassen, jene, die aus dem Ertrag verkaufter Klostergüter herstammten, sowie jene, über welche die ehemaligen Regierungen zum öffentlichen Gebrauche verfügten. Als Gemeindegüter wurden erklärt alle jene Güter, die durch die Gemeinden erworben und aus dem Säckel der Bürgerschaft bezahlt wurden, ebenso, und zwar „bis zum unumstösslichen Beweis des Gegenteils“, jene, „die die Bürgerschaften der ehemaligen Gemeinden ausschliesslich vor den andern Einwohnern genossen, wie Weiden, Wälder, Armengüter und andere dergleichen“. Ueber Streitigkeiten, die aus der Absonderung der Nationalgüter von den Gemeindegütern entstehen würden, sollten die gesetzgebenden Räte entscheiden . . .⁴

II. Die Gemeindeorganisation der Helvetik.

Die bisherigen, fast nur auf die privatrechtliche Seite der Gemeinden zugeschnittenen Einrichtungen konnten den zunehmenden, öffentlichen Bedürfnissen nicht mehr genügen.⁵ So gingen die helvetischen Behörden

¹ Mösch, S. 105 f.

² Derselbe, S. 116.

³ Derselbe, S. 118/119.

⁴ Mösch, S. 119.

⁵ Vgl. von Wyss, S. 137.

in ihrer zentralistischen Tendenz bald dazu über, eine einheitliche Gemeindegesetzgebung auszuarbeiten. Am 13. November 1798 wurde ein Gesetz erlassen, das den bisherigen Ansichten über das Gemeindewesen völlig zuwiderlief.¹ Die Funktionen der bisherigen „Bürgergemeinde“ wurden auf zwei organisatorisch getrennte, selbständige Verbände aufgeteilt, eine Einwohnergemeinde (Munizipalgemeinde) und eine Bürgergemeinde.² Das erwähnte Gesetz über die Organisierung der Munizipalitäten erhielt durch die beiden Gesetze vom 13. und 15. Februar 1799 seinen Ausbau.

Die Bürgergemeinde ist die Versammlung der „Anteilhaber an den Gemeindegütern“.³ Ihr obliegen die rein bürgerlichen Zwecke, das Nutzungs- und das Armenwesen.⁴ Die Verwaltung der Nutzungs- und der Armengüter erfolgt durch die Gemeindekammer. Unter ihren Mitgliedern, den Gemeindeverwaltern, sind vier Beamte, die besondere Funktionen haben: Der Säckelmeister, der Armenpfleger, der Bauinspektor und der Forstaufseher.⁵ „Bürger“ sind nach dem Gesetz vom 13. Februar 1799 alle jene, die „gekauftes, ererbtes oder geschenktes Recht an Gemeind- oder Armengütern hatten“.⁶ Dazu muss ein Bürgerrecht, das einen Anteil an den genannten Gütern vermittelt, jedem helvetischen Staatsbürger zugesprochen werden, der sich darum bewirbt, das zum vornherein bestimmte Einkaufsgeld bezahlt und sich im Gemeindebezirk „haushäblich“ niederlässt.⁷ — Die erwähnte Vorschrift stiess in den Bürgergemeinden auf harten Widerstand, und die Gesetzgebenden Räte sahen sich am 9. Oktober 1800 genötigt, den Gesetzesartikel, der jedem Niedergelassenen das Recht gab, auch gegen den Willen der Bürger sich in das Bürgerrecht einzukaufen, zurückzunehmen.⁸

Neben der Bürgergemeinde besteht innerhalb des gleichen Gemeindebezirkes die politische (Munizipalitäts-) Gemeinde. Sie umfasst alle seit fünf Jahren niedergelassenen helvetischen Staatsbürger eines Ortes, ist also Einwohnergemeinde.⁹ Die Munizipalitätsgemeinde hat alle nicht aus-

¹ Vgl. helvetische Gesetze und Dekrete, II, S. 95.

² Vgl. Meyer E., Nutzungskorporationen, S. 156.

³ Helvetische Gesetze und Dekrete, II, S. 344.

⁴ Gesetz vom 13. Februar 1799, § 3.

⁵ Gesetz vom 15. Februar 1799, § 135 ff.

⁶ Gesetz vom 13. Februar 1799, § 1.

⁷ Gesetz vom 13. Februar 1799, § 12. — Die Einkaufstaxe soll nach der Höhe der Bürgernutzung berechnet werden (§ 11 des genannten Gesetzes).

⁸ Helvetische Gesetze und Dekrete, V, S. 63.

⁹ Vgl. Jäggi, S. 6 und von Wyss, S. 138. — Das helvetische Staatsbürgerrecht konnte bestehen ohne Gemeindebürgerrecht und war sehr leicht zu erlangen.

drücklich der Bürgergemeinde vorbehaltenen Aufgaben zu erfüllen.¹ Die den öffentlichen Zwecken dienenden Gemeindegüter, müssen von der Bürgergemeinde der politischen Gemeinde zur Verfügung gestellt werden und werden sodann von der Munizipalitätsgemeinde verwaltet. Reichen sie nicht aus, so können von allen Gemeindeeinwohnern Steuern erhoben werden.² An der Spitze der politischen Gemeinde steht ein von allen Einwohnern erwählter Gemeinderat, die Munizipalität. Jeder helvetische Staatsbürger kann sich dort niederlassen, wo er will und ohne sogenanntes Einzugs- oder Eintrittsgeld seinen Erwerb suchen und betreiben.³

Diejenigen Güter, an denen sich Gerechtigkeiten ausgebildet hatten, gedachte man ursprünglich für die Interessen der ganzen Gemeinde zu verwenden und untersagte eine Teilung derselben.⁴ Doch wurde darüber ein Gesetz in Aussicht gestellt, welches am 15. Dezember 1800 in Kraft trat. Es bestimmte, dass nur diejenigen Gemeindgüter geteilt werden könnten, „welche teilweise und nach gewissen Rechten zu einem Privatgrundstück gehören“ oder bei denen „die Zahl der Anteilsgerechtigkeiten bestimmt und unabänderlich festgesetzt“ wäre.⁵ Für die Gültigkeit einer solchen Teilung war u. a. die vollständige Gutheissung durch ein bestimmtes Dekret der Gesetzgebung notwendig.⁶ Die Teilung von Gemeinwaldungen, an denen Anteilsgerechtigkeiten bestanden, wurde von der Beachtung der Vorschriften von Gesetzen und Verordnungen über Besorgung und Sicherung von Waldungen abhängig gemacht, die indes nicht erlassen wurden.⁷

Die Teilung von öffentlichen Gemeindevermögen und Nutzungsgut kam nicht zur Durchführung.⁸

Zweiter Abschnitt

Die solothurnische Landgemeinde in der Mediationszeit.

Im Gegensatz zur Helvetik befassten sich weder Verfassung noch Tagessatzung der Mediationszeit mit dem Gemeindewesen. Dieses wurde ganz den Kantonen überlassen.⁹ Im Kanton Solothurn verloren die Gemeinden

¹ Gesetz vom 15. Februar 1799, §§ 37/62.

² Gesetz vom 13. Februar 1799, § 8; vgl. auch Jäggi, S. 6.

³ Vorgenanntes Gesetz, § 5; vgl. auch von Wyss, S. 138.

⁴ Vgl. Gesetz vom 13. Februar 1799, § 19.

⁵ Gesetz vom 15. Dezember 1800, § 1.

⁶ Vorgenanntes Gesetz, § 2.

⁷ Vgl. Gesetz vom 13. Februar 1799, § 3.

⁸ Vgl. Jäggi, S. 7.

⁹ Vgl. Altermatt, S. 171.

ihre Stellung als selbständige staatliche Organisationen wieder. Der Schwerpunkt der Lokalverwaltung ging auf die Stadt- und Landgerichte über.¹ Die helvetischen Munizipalitäten und Gemeindekammern wurden aufgelöst. Die Verwaltung der Gemeindegüter wurde an die Gerichte übertragen. Die Gemeinden waren in den Gerichten durch Gerichtsmänner (Gerichtssässen) vertreten, die zugleich ihre Vorsteher waren.²

Den Gemeinden kam als Körperschaften wie vor der Helvetik nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Sie waren wieder zu reinen Bürgergemeinden geworden. Ihre Haupttätigkeit waren die Regelung und Beaufsichtigung der Nutzung, d. h. die Verwaltung des Nutzungsvermögens.³ Darunter fällt auch das Beholzungsrecht, das die Mediationsregierung den Gemeinden wieder einräumte.⁴ Der Staat behauptete an Wald und Allmend sein Obereigentum weiter, gestattete aber den Gemeindebürgern die Nutzung daran. Voll nutzungsberechtigt innerhalb der Gemeinde waren immer noch nur die Gemeindebürger. Eingeteilte Ansassen und kantonsbürgerliche Hintersässen hatten Anspruch auf das halbe Gabenholz gegen Entrichtung der ganzen Taxe. Den kantonsfremden Niedergelassenen durfte gar kein Gabenholz angewiesen werden.⁵

Dritter Abschnitt

Die Berg- und Rechtsamegemeinden des Solothurner Jura während der Helvetik und der Mediationszeit.

In den solothurnischen Akten aus der Zeit der Helvetik ist von den Berg- und Rechtsamegemeinden des Jura nirgends die Rede. Daraus kann gefolgert werden, dass die Vereinigung der Rechtsamebesitzer am Ende des 18. Jahrhunderts eine ziemlich unabhängige Stellung gegenüber den Gemeinden erlangt und den Besitz an ihren Alpen behauptet haben. Die Selzacher Berggemeinden hatten schon lange gegenüber den Gemeinden Selzach und Lommiswil ihre selbständige Existenz gehabt. Die Berg- und Rechtsamegemeinden konnten deshalb nicht unter die Gesetze vom 13.

¹ Vgl. Jäggi, S. 7.

² A. a. O. — Ueber die Stellung des Gerichtssässen als Gemeindevorsteher vgl. Altermatt L., S. 180 ff.

³ Vgl. Jäggi, S. 8.

⁴ Vgl. a. a. O.

⁵ Vgl. a. a. O.

und 15. Februar 1799 fallen, da unserer Ueberzeugung nach auch ihre Ausscheidung aus der Bürgerschaft völlig durchgeführt war.¹

Die Akten der Mediationszeit berichten deshalb zum ersten Mal von eigentlichen Rechtsamegemeinden. Bereits im Jahre 1804 spricht die Regierung von der „Berggemeinde Herbetswil und Aedermannsdorf“.² Diese ist selbständige Prozesspartei in einem Rechtsstreit um die Marchung mit der Gemeinde Herbetswil.³ Im Jahre 1810 trägt die Gemeinde Laupersdorf mit den Rechtsamebesitzern am Laupersdörfer Stierenberg einen kleinen Rechtsstreit aus.⁴

So hatten denn auch Verwaltung und Nutzungen der Rechtsamegemeinden mit den Nutzungen der Gemeindegäste und der Verwaltung des Nutzungsgutes durch die Landgemeinden der Mediationszeit nichts gemein.⁵ Die Berg- und Rechtsamegemeinden waren also selbständige, völlig unabhängige Körperschaften geworden.

Anhang.

Die Abtretung der Hochwälder und Allmenden an die Gemeinden vom 21. Dezember 1836.

Der Vollständigkeit halber muss diese Abtretung mit einigen Worten gewürdigt werden. In seiner Vorbemerkung zum Gesetz über die Abtretung der Hochwälder und Allmenden vom 21. Dezember 1836 gibt der solothurnische Grosse Rat die Gründe bekannt, die ihn zu dieser Abtretung bewogen haben. Der Hauptgrund ist die Sorge für die Waldungen: „Da die mit Holzberechtigungen von Gemeinden belasteten Staatswaldungen so gleichgültig und unwirtschaftlich behandelt werden, dass bei dem langsamem Wachstum des Holzes und der Eigentümlichkeit der Waldwirtschaft der jetzt in einigen Gemeinden fühlbare Holzmangel für die

¹ In der übrigen Schweiz war das in der Regel nicht der Fall. Die Ausscheidung der Nutzungsgenossenschaft aus der Bürgerschaft wurde dadurch nur gefördert, dass die Bürgerschaft der Helvetik allgemein bloss auf der Grundlage des persönlichen Bürgerrechts, nicht mehr der Gerechtigkeiten und besonderen Nutzungsrechte organisiert war; von Wyss, S. 139.

² Vgl. R.-M. vom 24. September 1804, S. 1344.

³ Vgl. R.-M. vom 12. März 1804, S. 365 und R.-M. vom 10. Dezember 1804, S. 1720.

⁴ Vgl. R.-M. vom 10. September 1810, S. 978.

⁵ Vgl. Jäggi, S. 8.

Zukunft allgemeiner zu werden droht“.¹ (Der Grosse Rat des Standes Solothurn verweist dann auf frühere Abtretungen von Staatswaldungen.) Darum solle die gemeinschaftliche Nutzung der Gemeindebürger aufgehoben werden und die Holzberechtigung ausgeschieden werden.² Durch die Abtretung der Wälder würden Holzbedürfnisse des Volkes „nachhaltig gesichert werden können“.³ In Zukunft sollen aber für die Kultur und die Beaufsichtigung der Waldungen besondere Vorsichtsmassregeln getroffen werden. Es erübrigt sich, auf das Gesetz über die Abtretung von Waldungen näher einzutreten. Dagegen wenden wir unsere Aufmerksamkeit der Abtretung der Allmenden zu. § 12 des Gesetzes besagt: „Die in einer Gemeinde-Einung liegenden Allmenden sollen der betreffenden Gemeinde insofern als Eigentum abgetreten werden, als sie die Abtretung der ihr bei der Ausscheidung zugefallenen Waldungen ebenfalls verlangt. Sollte sie jedoch keine ausgeschiedenen Waldungen besitzen, so kann die Abtretung der Allmend auf ihr Verlangen nichtsdestoweniger stattfinden“.⁴ Weiter verlangt das Gesetz, dass die an eine Gemeinde abgetretene Allmend weder vertauscht, verpfändet, noch in das Eigentum eines andern übergehen dürfe. Sei in einer Gemeinde Ueberfluss an Allmendland, soll so viel als möglich davon für Waldung bestimmt werden. Die Gemeinde müsse dem Staat eine bestimmte Geldsumme nach Jucharten bezahlen und dem Grossen Rate mitteilen, wie sie die abgetretene Allmend zu nutzen gedenke.⁵

Zu diesem Gesetz beschloss der Grosse Rat im Jahre 1840 eine Ergänzung, in der Absicht, „gütliche Vorkommnisse der Gemeinden und Rechtsamme-Besitzer zu erleichtern und zu regulieren“.⁶ § 1 lautet: „Jeder Vertrag zwischen einer Gemeinde und Rechtsamebesitzern,⁷ wodurch der ersten das Eigentum der Rechtsamewaldung oder Rechtsameallmenden zum Teil oder ganz übertragen oder zugesichert wird, bedarf zu seiner

¹ R.-M. vom 21. Dezember 1836, S. 560—568.

² Die Erklärung für die Ausscheidung der Holzberechtigung gibt § 1 des Gesetzes: „In jeder Gemeinde, in deren Einung der Staat Waldungen besitzt, in welchen die Gemeinden ein erwiesenes Holznutzungsrecht haben, soll eine Ausscheidung vorgenommen werden und zwar so, dass vorerst den benutzungsberechtigten Gemeinden so viel zugeteilt wird, als dieselbe zur Befriedigung ihrer Holzbedürfnisse nötig haben, der übrige Teil aber dem Staate verbleibt“.

³ A. a. O.

⁴ R.-M. vom 21. Dezember 1836, S. 560—568.

⁵ A. a. O.

⁶ R.-M. vom 12. Juni 1840, S. 225.

⁷ Im Antrage des Kleinen Rates stand anstatt „Rechtsamebesitzern“ der Ausdruck: „Rechtsamekorporationen“.

Gültigkeit der Genehmigung des Kleinen Rates“.¹ Die gegenseitigen Verhältnisse der Parteien sollen auf eine billige Weise ausgeschieden werden (vgl. § 2). „Die Genehmigung des Kleinen Rates vertritt die Fertigung und es wird von den durch einen solchen Vertrag, welcher dem Fertigungsprotokoll einverleibt werden soll, abgetretenen Liegenschaften keine Handänderungsgebühr bezahlt“.² (§ 3)

Aus dem Gesetz vom 21. Dezember 1836 geht hervor, dass sich der Staat weder imstande sieht, aus seinem Bodenregal Nutzen zu ziehen, noch den Pflichten, die aus dem Regal für ihn erwachsen, nachzukommen.

Zuerst regelt er einmal die Nutzung an den Wäldern, die bisher in seinem Obereigentum standen. Für einen Teil dieser Wälder behält er sich das alleinige Nutzungsrecht vor. Am andern Teil anerkennt er das Nutzungsrecht der Gemeinden, bzw. ihrer Bürger. Der Staat hat kein grosses Interesse, an diesen Wäldern das Obereigentum zu behalten; denn er hat keinen Nutzen davon. Ferner vernachlässigen die Gemeinden die Aufsicht über die Nutzung an den Wäldern, die ihnen nicht gehören.³ Deshalb erklärt sich der Staat bereit, den Gemeinden auf ihr Verlangen (oder auf Verlangen des Kleinen Rates) die ihnen zur Nutzung zugeschiedenen Wälder zu Eigentum zu übertragen. Dabei behält er sich aber die Oberaufsicht über die Forstwirtschaft vor.⁴

Das gleiche Ziel wie mit der Abtretung der zugeschiedenen Wälder verfolgt der Staat mit der Abtretung der Allmenden: Vermehrte Pflege des eigenen Bodens durch die Gemeinden und Verhinderung einer übermässigen Nutzung. Deshalb erlässt der Staat über die Bewirtschaftung der Allmenden einige besondere Vorschriften.⁵

Das Ergänzungsgesetz vom 12. Juni 1840 befasst sich mit Verträgen zwischen den Gemeinden einerseits und Rechtsamebesitzern anderseits zwecks Erwerbung der Rechtsamen durch die Gemeinden. Offenbar soll der Uebergang der Korporationsgüter an die öffentliche Hand erleichtert werden. Verträge über Abtretung von Rechtsameallmenden oder -wäldern an Gemeinden des Solothurner Jura haben wir keine gefunden.

¹ R.-M. vom 12. Juni 1840, S. 225.

² A. a. O.

³ Vgl. Einleitung zum Gesetz vom 21. Dezember 1836.

⁴ Vgl. Gesetz vom 21. Dezember 1836.

⁵ Vgl. S. 82 Mitte.

III. KAPITEL

Heutiger Rechtszustand.

Erster Abschnitt

Die Stellung der Berg- und Rechtsamegemeinden zum Staat und in der Gesetzgebung.

Die Ursprünge der solothurnischen Berg- und Rechtsamegemeinden, gehen auf die Rodung und Benutzung von Juraalpen durch die Gemeinden als Nutzungsgemeinschaften am Ende des Mittelalters zurück. Die Rechtstitel für die Ausübung der Nutzungsrechte bildeten Lehenbriefe und von der Obrigkeit genehmigte Bergordnungen. Die nutzungsberechtigten Gemeindegliedern übten ihre Nutzung unter Beobachtung von „Brauch und Herkommen der Väter“ aus. Der Redaktor der solothurnischen „Stadt-rechten“, Hans Jakob von Staal, sah davon ab, die komplizierten und zum Teil unklaren rechtlichen Verhältnisse der solothurnischen Landschaft zu berücksichtigen.¹ Auch in der Zeit zwischen 1604, in welchem Jahr das „Stadtrechten“ in Kraft trat, und 1798 wurden die Rechtsgewohnheiten auf dem Lande von niemandem erforscht und das „Stadtrechten“ kaum ergänzt.²

Der Redaktor des solothurnischen CGB., J. B. Reinert, hatte als Prokurator dann und wann mit Berg- und Rechtsamegemeinden zu tun. Reinert verbrachte seine Jugendjahre in Oberdorf³, welche Gemeinde den Eschenberg zu Lehen besass, der von Rechtsamebesitzern genutzt wurde. Der Gesetzesredaktor unterliess es aber, ausführliche Bestimmungen über diese alten Rechtsgebilde in sein Gesetz aufzunehmen. Das solothurnische

¹ Der Redaktor des „Stadtrechten“, Vener Hans Jakob von Staal, hielt sich bei der Abfassung seiner Gesetzessammlung an „Freyburgs Nüwe Stadtrechten und Statuten“ de Gelehrten Ulrich Zasius und an „Der Stadt Nüremberg verneute Reformation“ von 1520, resp. 1564.

² Urs Joseph Lüthy, der verdienstvolle Herausgeber des „Stadtrechten“ im Jahre 1817 spricht von dem „so äusserst Wenigen, was zwey ganze Jahrhunderte zu weiterer Aus- und Fortbildung dieser Herrlichkeiten gethan haben“.

³ Vgl. Walliser, S. 27.

„Civilgesetzbuch“ enthielt nur einen Paragraphen, der sich auf die Berg- und Rechtsamegemeinden bezog. Daraus erhellt deutlich die Unsicherheit der damaligen Juristen und Staatsmänner gegenüber den Agrarkorporationen. § 698, Abs. 1 bestimmt, dass für die Aufteilung von Korporationsbergen die Einwilligung der Besitzer von Dreiviertel des Landes oder der Rechtsamen erforderlich sei.¹ Mit juristischen Personen — um solche handelt es sich bei den Berg- und Rechtsamegemeinden — gibt sich das CGB. nur in einem Paragraphen (698) ab, welchen das revidierte solothurnische CGB. vom 26. Februar 1891 unverändert in seinen Art. 401 übernommen hat. Dagegen befasst sich das revidierte CGB. wenigstens in drei Artikeln mit den juristischen Personen und unterscheidet zwischen öffentlichen und Privatkorporationen.

Wie die Gesetzgebung nahm auch die Staatsverwaltung von den bestehenden Agrarkorporationen kaum Notiz. Zwar hielt die Regierung an der gesetzlich festgelegten Genehmigung der Statuten fest und genehmigte auch da und dort Abänderungen. Oft hatte sie in Zwistigkeiten zu entscheiden zwischen den Berggemeinden untereinander und mit Dritten. Die meisten Streitigkeiten, mit denen sich die Behörde zu befassen hatte, drehten sich um Marchungsangelegenheiten.² Das Wesen der Korporation, der Rechtsame und der Nutzung wurde selten berührt.

Im ersten Viertel des zwanzigsten Jahrhunderts gehen mehrere Gesuche von Berg- und Rechtsamegemeinden um Bewilligung von Holzschlägen und -verkäufen im Rathaus ein.³

Das Forstgesetz von 1857 bestimmt allerdings: „Die Staats-, Gemeinde-, Korporations- und Rechtsamewaldungen stehen unter der Oberaufsicht des Staates. Zweck der Oberaufsicht ist: Sorge für die Erhaltung und gehörige Bewirtschaftung dieser Waldungen“.⁴ Das geltende Forstgesetz bestätigt diese Auffassung.⁵ Daraus kann also in Bezug

¹ „Waldungen und Bergweiden, die mit Eigentumsrecht an Grund und Boden nach sogenannten Rechtsamen oder Bergrechten besessen oder benutzt werden, können nur mit Einwilligung der Besitzer von dreiviertelen des Landes verteilt werden“. Soloth. CGB., Vermögensrecht, Rechte an Sachen vom 15. November 1845.

² Die Regierung hatte dafür eigentlich keine Kompetenz, da die Marchungsangelegenheiten vor die Zivilinstanz gehörten.

³ Vgl. z. B. R.-M. vom 2. November 1900, Nr. 3156; 25. August 1905, Nr. 2485; 18. September 1908, Nr. 2743; 10. Dezember 1914, Nr. 4534 usw.

⁴ Vgl. Forstgesetz vom 28. Mai 1857, § 1; amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen, Solothurn 1884, S. 560.

⁵ Vgl. Forstgesetz vom 6. Dezember 1931; amtliche Gesetzessammlung, Bd. 72, S. 151, § 1: „Sämtliche im Kantonsgebiet gelegenen Waldungen, inbegriffen die Schächen und bestockten Weiden (Wytheiden), stehen unter der Oberaufsicht des Staates“.

auf die rechtliche Natur der Korporationen nichts entnommen werden, da sich die Verordnung auf alle Wälder erstreckt.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 stellt „Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften“ unter die Bestimmungen des kantonalen Rechts.¹ Darunter fallen auch die solothurnischen Agrarkorporationen, sofern sie dem privaten Rechte unterstehen, denn unter Allmendgenossenschaften sind „Allmendgemeinschaften, Alpgenossenschaften, Rechtsamegemeinden, Wald-, Flur-, Brunnen-, Wasser-korporationen“ verstanden.² Homberger betont den engen Zusammenhang mit den lokalen Besonderheiten.³

Nicht viel mehr als die schweizerische Gesetzgebung besagt das solothurnische Einführungsgesetz zum ZGB. Neben § 246, der dem Artikel 401 des revidierten solothurnischen CGB. vom 26. Februar 1891 entspricht,⁴ befassen sich die §§ 33 und 365 mit den Agrarkorporationen. § 33 lautet: „Allmendgenossenschaften, Rechtsamegemeinden (Wald- und Berggemeinden) und ähnliche Körperschaften öffentlichen Charakters erlangen die juristische Persönlichkeit mit der Genehmigung ihrer Statuten und Reglemente durch den Regierungsrat, ohne dass eine Eintragung in das Handelsregister zu erfolgen hat“.⁵

Im zitierten § 33 werden Berg- und Rechtsamegemeinden in denselben Topf geworfen.⁶ Daraus geht hervor, dass es sich bei den genannten Rechtsgebilden um öffentlichrechtliche Korporationen handelt. Es stellt sich uns nun die Aufgabe, zu untersuchen, ob das E. G. den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung trägt und die Berggemeinden, die durch Rechtsamebesitzer gebildet sind, von den Selzacher Berggemeinden getrennt zu behandeln.

- Dass den Berg- und Rechtsamegemeinden des solothurnischen Jura die Rechtspersönlichkeit zukommt, ist nicht zu bezweifeln. § 365 E. G. zum ZGB. sagt dazu: „Durch das Inkrafttreten des neuen Gesetzes wird an den rechtlichen Verhältnissen der bestehenden Körperschaften öffentlichen Charakters, wie Allmendgenossenschaften, Rechtsamegemeinden (Berg- und Waldgemeinden) und ähnlichen Körperschaften nichts geän-

¹ Vgl. Art. 59, Abs. 3 ZGB.: „Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften verbleiben unter den Bestimmungen des kantonalen Rechtes“.

² ZGB. — Kommentar Egger, I, Personenrecht, Art. 59, Abs. 3; 28.

³ Vgl. Homberger, Zivilgesetzbuch, S. 35.

⁴ Vgl. S. 85 dieser Arbeit.

⁵ Solothurnisches E. G. zum ZGB. vom 10. Dezember 1911.

⁶ D. h. die Berggemeinden von Selzach und die Rechtsamegemeinden, die auch Berggemeinden genannt werden.

dert. Solche Körperschaften behalten, sofern sie ihre Statuten binnen fünf Jahren dem Regierungsrat zur Genehmigung vorlegen und diese erteilt wird, juristische Persönlichkeit, ohne dass eine Eintragung in das Handelsregister zu erfolgen hat¹. Die Rechtspersönlichkeit verliert eine solche Korporation selbst dann nicht, wenn sie die geforderte Statutengenehmigung nicht einholt.¹

Zweiter Abschnitt

Die Rechtsnatur der solothurnischen Agrarkorporationen.

Um über die Rechtsnatur der Agrargemeinden des solothurnischen Jura klare Ergebnisse zu erhalten, liegt es nahe, das Verhältnis von privaten und öffentlichen Korporationen abzuklären und ihre Besonderheiten herauszuheben. Nach dem bisher Gesagten neigt man dazu, bei den Rechtsamegemeinden von einem privatrechtlichen, bei den Selzacher Berggemeinden aber von einem öffentlichrechtlichen Ursprung zu reden. Während man vor 1911 eine klare Stellungnahme zur Rechtsnatur dieser Korporationen vermisst, behandelt der Kanton Solothurn seit dem Erlass des E. G. zum ZGB. die Rechtsamegemeinden und die Selzacher Berggemeinden als öffentlichrechtliche Korporationen.² Nicht überall hat die Stellungnahme des E. G. Beifall gefunden, und es ist bezeichnend, dass sogar der Gedanke einer teils privatrechtlichen, teils öffentlichrechtlichen Korporation hin und wieder aufgetreten ist.³ Dadurch würde aber die Rechtslage sehr kompliziert. Es ist nun unsere Aufgabe, zu untersuchen, ob eine Kritik an den §§ 33 und 365 des solothurnischen E. G. zum ZGB. berechtigt ist oder nicht.

I. Korporationen des öffentlichen und des privaten Rechtes.

1. Unterscheidungsmerkmale.

Eine Grenze zwischen öffentlichem und privatem Recht ist sehr schwierig zu ziehen. Im Deutschen Privatrecht verläuft sie mitten durch die Ge-

¹ Vgl. KRK. vom 26. August 1942, Nr. 36 a. Vgl. auch Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 213.

² § 33 des solothurnischen E. G. zum ZGB. spricht von „Körperschaften öffentlichen Charakters“ und § 35 ausdrücklich von öffentlichrechtlichen Korporationen. Das neue solothurnische Gemeindegesetz vom 29. Dezember 1948 erwähnt dagegen Berg- und Rechtsamegemeinden nirgends.

³ Vgl. KRK. 17. 1942, Nr. 36 b.

nossenschaft, welche ihre privatrechtliche und ihre öffentlichrechtliche Seite hat.¹ Gierke, der grosse Erforscher der deutschen Genossenschaft, vertritt den Standpunkt, dass „ein einfaches und sicheres Kriterium der privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Natur körperschaftlicher Rechtsverhältnisse“ nicht existiere.² Da das moderne Recht die Unterstellung einer jeden Korporation unter das öffentliche oder unter das private Recht verlangt, müssen die Merkmale bestimmt werden, welche hiefür massgebend sind.³

Auszugehen ist von der Zweckbestimmung. Es muss untersucht werden, ob die Erfüllung des gegebenen Zweckes zu den Aufgaben des Gemeinwesens (Staat und Gemeinde) gehört.⁴ Auszugehen ist dabei davon, ob sie im öffentlichen Interesse liegt oder nicht. Burckhardt stellt sodann darauf ab, ob der Zweck und der Bestand einer Korporation auf einer zufälligen Willensentscheidung beruhen oder in der öffentlichen Ordnung begründet sind.⁵ Der Zweck allein vermag kein geeignetes, praktisch verwendbares Kriterium für die Unterscheidung zwischen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Korporationen abzugeben. Die öffentlichrechtliche Korporation muss vom Gemeinwesen als Bestandteil der öffentlichen Ordnung anerkannt sein. Der Staat sichert die Erfüllung ihres Zweckes und übt seine Aufsicht über die Körperschaft aus, weil er im öffentlichen Interesse dafür zu sorgen hat, dass ihre Aufgaben in bestimmter Weise erfüllt werden. Er gewährt den öffentlichrechtlichen Korporationen auch die nötigen öffentlichrechtlichen Mittel — Privilegien und Hoheitsrechte — welche zur Erfüllung ihres Zweckes notwendig sind.⁶ Nach der heutigen Rechtssprechung ist deshalb entscheidend, „ob dem Verbande öffentlichrechtliche Aufgaben zukommen und ob er diese nach Amtsrecht, mittels staatlicher Hoheitsrechte geltend mache, oder ob es sich um Verhältnisse handle, in denen der Verband zu einem Dritten wie jeder Private als koordiniertes Rechtssubjekt in Beziehung trete“.⁷ Dabei ist, wie auch Gierke hervorhebt, entscheidend, welche Stellung einer Korporation im positiven Recht zukommt.⁸

¹ Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 158.

² A. a. O.

³ Vgl. Hadorn, öffentliche Anstalt, S. 11.

⁴ Vgl. Burckhardt, Organisation der Rechtsgemeinschaft, S. 347.

⁵ Vgl. Kommentar Egger, Personenrecht, Art. 59, Abs. 1, N. 8.

⁶ Vgl. a. a. O.

⁷ Vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 158.

2. Das Wesen der öffentlichrechtlichen Korporation.

Burckhardt definiert die öffentlichrechtlichen Körperschaften als juristische Personen, die nach objektivem Recht oder nach der objektiven Vernunft selbst bestehen müssen. Damit meint er in erster Linie den Staat und dessen Unterabteilungen.¹ Fleiner sieht das entscheidende Moment für das juristische Wesen der öffentlichrechtlichen Korporation „in der Belehnung mit staatlichem Herrschaftsrecht (Imperium), mit Befehlsgewalt“.² Das in der öffentlichrechtlichen Körperschaft geltende Recht ist gleichartigen Gesichtspunkten und Normen unterstellt, wie sie das Staatsleben beherrschen.³

Die Erläuterungen zum Vorentwurf zum ZGB. definieren die öffentlichrechtlichen Körperschaften als „Gebilde, die einen Teil der öffentlichrechtlichen Organisation des Landes ausmachen“.⁴ Dazu gehören ausserdem diejenigen Korporationen, „die ohne einen Teil der Staatsorganisation zu bilden, dem Staate öffentlichrechtlich verpflichtet sind, ihre Zwecke zu erfüllen“.⁵

Die enge Beziehung der öffentlichrechtlichen Körperschaft zum Staate bestimmt auch ihren Zweck insofern, als die Art der Zweckerfüllung vom Staate bestimmt oder genehmigt ist.⁶ Der Zweck muss im öffentlichen Interesse liegen. Ihm hat die Organisation der Körperschaft zu entsprechen. Organisation und Zweck müssen in einem logischen Zusammenhang stehen.⁷ Die Korporation muss, um öffentlichrechtlichen Charakter zu haben, der öffentlichen Organisation eingegliedert sein.⁸

Das wirkt sich in folgender Weise aus: Die öffentlichrechtlichen Korporationen entscheiden nicht selber über ihre Existenz und Auflösung; ihr Bestand hat seinen Rechtsgrund im öffentlichen Recht; ihre Auflösung erfolgt durch behördlichen Akt oder doch nur mit behördlicher Genehmigung. Die Verpflichtung zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe ist der Grund der staatlichen Aufsicht, welcher die öffentlichrechtliche Korporation unterstellt ist. Zur Durchführung ihrer Aufgabe ist die Korporation des öffentlichen Rechts mit Befehlsgewalt ausgestattet, kraft deren sie gegenüber ihren Mitgliedern Verfügungen trifft, welche die gleiche Ver-

¹ Vgl. Burckhardt, Organisation der Rechtsgemeinschaft, S. 342, Anmerkung.

² Vgl. Fleiner, Institutionen, 4. Auflage, S. 100.

³ Vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 167 ff.

⁴ Erläuterungen zum Vorentwurf, Bern 1914, S. 96. I.

⁵ Hafter, Kommentar zum ZGB. I. N. 3, zu Art. 59.

⁶ Vgl. Hadorn, öffentliche Anstalt, S. 11.

⁷ Vgl. Burckhardt, Organisation der Rechtsgemeinschaft, S. 347.

⁸ Vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 163, Anmerkung 4.

bindlichkeit haben wie Verfügungen staatlicher Organe und wie diese nicht im Zivilprozess, sondern nur im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden können.

3. Die Wesensmerkmale der privatrechtlichen Korporation.

Die privatrechtlichen Korporationen sind „Produkte privatrechtlicher Rechtshandlungen“. Ihr Zweck liegt darin, individuellen Interessen zu dienen.¹ Die juristischen Personen des privaten Rechtes werden durch keinen objektiven Rechtssatz gefordert.² Sie bestehen durch zufällige Entschliessung von Privatpersonen. Ihre Organe und Beamten haben nichts mit dem staatlichen Organismus zu tun. Die privatrechtlichen Körperschaften besitzen intern die Machtrechte eines Gemeinwesens. Doch erkennt sie der Staat nicht als Hoheitsrechte, sondern als eine eigentümliche Privatgewalt.³ Die privatrechtlichen Korporationen sind autonom und erzeugen Satzungen, die für ihren Bereich objektives Recht, in den Augen des Staates aber Privatnormen sind⁴ Die Privatrechtskorporationen sind zwar öffentlichrechtlicher Pflichten und Rechte fähig.⁵ Eine juristische Person ist aber nicht schon dann öffentlichrechtlich, wenn sie gewisse, sonst vom Gemeinwesen zu besorgende Funktionen übernimmt.⁶ Ebenso betont Fleiner, dass die Auffassung falsch sei, nach der jede Korporation oder Anstalt als öffentlichrechtlich bezeichnet wird, die vom Gesetzgeber durch irgend ein Attribut (Beitrittszwang, erhöhter Strafschutz usw.) über die Sphäre des Privatrechts emporgehoben worden sei.⁷

II. Die solothurnischen Berg- und Rechtsamegemeinden im besonderen.

1. Die Rechtsnatur von Agrarkorporationen.

Agrarkorporationen haben im Zweifel eher privatrechtliche Natur, trotz ihrer Herkunft aus dem Gemeindeverband.⁸ Ihre ehemalige Identität mit der Gemeinde ist zwar unbestritten. Deshalb wird die Agrarge-

¹ Vgl. Jellinek, Staatslehre, S. 391.

² Vgl. Burckhardt, Organisation der Rechtsgemeinschaft, S. 342.

³ Vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 163/164.

⁴ Vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 164.

⁵ Vgl. Burckhardt, Organisation der Rechtsgemeinschaft, S. 347.

⁶ Vgl. Hafter, Kommentar zum ZGB., Art. 59.

⁷ Vgl. Fleiner, Institutionen, 4. Auflage, S. 100/101, Anmerkung 3.

⁸ Vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 162/163, Anmerkung 4.

meinde heute noch da und dort als öffentlichrechtliche behandelt. Egger will in seinem Kommentar die meisten Allmendgenossenschaften als privatrechtliche juristische Personen ansprechen, die Bürgerkorporationen, die Allmenden nutzen, eher als öffentlichrechtliche gelten lassen.¹ Dagegen ist Gierke der Ansicht, dass eine Agrargenossenschaft von Gesetz und Praxis regelmässig als privatrechtliche Vereinigung betrachtet werde, mag sie auch als Alt-, Real-, Nutzungs-, Privat-, Bürgergemeinde usw. den Namen der „Gemeinde“ fortführen. Er setzt dabei voraus, dass die Korporation ihre selbständige Existenz neben der Gemeinde hat.² Dies ist der Fall, wenn sich ein gesetzliches oder gewohnheitsrechtliches Fundament der Trennung von der Gemeinde nachweisen lässt.³

2. Die Rechtsamegemeinden des solothurnischen Jura.

Die historischen Auseinandersetzungen zwischen den Rechtsamebesitzern und den Gemeinden über die Gemeindeberge waren zur Hauptache bereits im 18. Jahrhundert zugunsten der Rechtsamebesitzer beendigt. Diese hielten bereits im 17. Jahrhundert ihre Versammlungen über die Bergbewirtschaftung ab, standen aber zweifellos noch mit den Gemeinden in Verbindung, aus denen sich ihre Mitglieder in erster Linie rekrutierten.⁴

Wie erwähnt wurde, ist in den Quellen der Helvetik weder von Berggemeinden noch von Rechtsamegemeinden die Rede.

In der Mediationszeit erhalten wir erstmals Kunde vom Bestehen unabhängiger Rechtsamekorporationen.⁵ Weitere Meldungen über Rechtsamegemeinden enthalten die Quellen der Restaurationszeit:

Im Jahre 1826 bespricht sich der Bergmeister des Laupersdörfer Stierenberges im Namen der dortigen Rechtsamebesitzer mit dem Oberamtmann von Balsthal.⁶ Die Rechtsamebesitzer am Niederwiler Stierenberg stehen im Jahre 1828 zusammen mit der Gemeinde Günsberg in einem Prozess gegen ein Fräulein von Tuggener. Die Rechtsamebesitzer vertritt u. a. ihr Bergmeister.⁷ Den Rechtsamebesitzern der Balsthaler Rinderweid gesteht die Regierung im Jahre 1817 das Eigentum an der

¹ Vgl. Egger, Kommentar zum Personenrecht, N. 27, zu Art. 59.

² Gierke, Genossenschaftstheorie, S.212.

³ Vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 210.

⁴ Dies besonders darum, weil die Lehenbriefe für die Berge von der Regierung auf die Gemeinden ausgestellt waren.

⁵ Vgl. S. 112/113 dieser Arbeit.

⁶ Vgl. R.-M. vom 16. Januar 1826, S. 53.

⁷ Vgl. R.-M. vom 28. März 1828, S. 485.

Weide zu, nicht der Gemeinde Balsthal.¹ Kurzum: Die Aussonderung und Trennung der Rechtsamekorporationen von den Gemeinden ist spätestens in der Restaurationszeit durchgeführt. In der Folge geben sich die Rechtsamegemeinden über das Verhältnis zum Staat und den untergeordneten staatlichen Verbänden keine Rechenschaft mehr. Irgendwelche Bestimmungen darüber finden sich nirgends in den Statuten und auch die Protokolle schweigen sich darüber aus. In den Marchstreitigkeiten mit Herbetswil um 1823 steht die Brandberggemeinde stets selbständig, als Partei, im Recht.² Wohl ersuchen die Rechtsamegemeinden bis heute die Regierung um Erlaubnis für Holzschlag und Holzverkauf, Aufforstung und andere mit dem Wald zusammenhängende Massnahmen. Dies findet aber in § 1 der Forstgesetze vom 28. Mai 1857 und 6. Dezember 1931 seine Erklärung.

Gestützt auf das solothurnische E. G. zum ZGB. werden die Rechtsamegemeinden angehalten, ihre Statuten der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.³ Die Rechtsamekorporation wird in den §§ 33 und 365 dieses Gesetzes zu den Körperschaften öffentlichen Charakters gezählt.

§ 33 des solothurnischen E. G. zum ZGB. trägt der historischen Entwicklung der solothurnischen Berg- und Rechtsamegemeinden wenig Rechnung. Warum dieser Paragraph alle solothurnischen Berg- und Rechtsamegemeinden zu öffentlichrechtlichen Körperschaften erklärt, geht aus dem Gesetz nicht klar hervor. Es ist deshalb notwendig, die Auffassung des E. G. auf ihre Richtigkeit hin zu untersuchen.

Bei der Statutengenehmigung der Brandberggemeinde Herbetswil-Aedermannsdorf im Jahre 1913 sucht die Regierung ihre Ansicht von der öffentlichrechtlichen Natur der Rechtsamegemeinden zu erhärten. Ihre Argumente lauten: Die Rechtsamegemeinde der Brandbergbesitzer „erfüllt, für die jeweiligen Rechtsameinhaber wenigstens, Gemeideaufgaben und Funktionen, welche im öffentlichen Wohle liegen; denn die Förderung landwirtschaftlicher Zwecke gehört auch zur Aufgabe einer Gemeinde und liegt im öffentlichen Wohl“.⁴

Dazu ist zu sagen: Die Rechtsamegemeinden, wie sie im solothurnischen Jura existieren, sind weder Gemeinden im Sinne der solothurnischen Staatsverfassung, noch des solothurnischen Gemeindegesetzes.⁵ Sie

¹ Vgl. Balsthaler Schreiben 1817, 21. Horner 1817, Nr. 98.

² Vgl. R.-M. vom 28. Mai 1823, S. 515.

³ Vgl. Solothurnisches E. G. zum ZGB. vom 10. Dezember 1911, § 33.

⁴ R.-M. vom 14. Januar 1913, Nr. 161.

⁵ Vgl. solothurnische Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887, Art. 52 ff. und solothurnisches Gemeindegesetz vom 29. Dezember 1948, Art. 1 ff. Der Begriff „Gemeinde“,

erfüllen gegenüber ihren Mitgliedern, seit der völligen Trennung von den Gemeinden, keine Gemeindeaufgaben mehr. Ebenso sind die Rechtsamekorporationen keinem Gemeinwesen organisatorisch eingegliedert, weder der Einwohner- noch der Bürgergemeinde. Es ist ja nicht vorgeschrieben, dass die Mitgliedschaft von der Zugehörigkeit zu einer Bürgergemeinde abhängig sei. Das Vermögen ist nicht in den Dienst eines öffentlichen Zweckes gestellt, sondern kann durch Beschluss der Berggemeinde jederzeit unter die Mitglieder zu freier Verfügung verteilt werden. Auch wird die Verwaltung weder durch den Kanton noch durch die Einwohner- oder Bürgergemeinde beaufsichtigt. Die Berggemeinde hat die Befugnis, ihren Zweck nach ihrem Gutdünken auszulegen und demgemäß über ihr Vermögen zu verfügen. So berührt es nur die Interessen der Rechtsamebesitzer, ob ihr Berg gut oder schlecht bewirtschaftet wird. Den Einwohnern oder Bürgern der Gemeinde, in deren Bann der Berg liegt, kann dies gleichgültig sein, sofern sie nicht Rechtsamebesitzer sind. Die Rechtsamegemeinden sind sowenig wie die landwirtschaftlichen Genossenschaften des OR. Träger der öffentlichen Aufgabe der Landwirtschaftsförderung, sondern nur Objekt und Mittel zur Durchführung dieser Aufgabe durch den Staat und durch Organisationen, die vom Staat damit betraut sind.

Der Zweck der Rechtsamegemeinde des Solothurner Jura liegt in der gemeinschaftlichen Nutzung der Berge. Die Rechtsamegemeinde ist die Organisation, welche ihren Mitgliedern die Ausübung ihrer Rechtsamen in zweckmässiger Weise ermöglicht und ihnen dadurch den Vorteil einer wichtigen Erweiterung der Grundlagen ihrer Viehhaltung bietet. Darin liegt keineswegs, wie die solothurnische Regierung meint, die Verfolgung öffentlicher Ziele und Interessen.¹

Die beiden Bestimmungen des kantonalen Rechtes entsprechen also der Rechtsnatur der Rechtsamegemeinden nicht.² Diese haben sich von den Gemeinden, mit denen sie einst mehr oder weniger verbunden waren, vollständig getrennt. Heute hat der Staat den Rechtsamekorporationen gegenüber keine andere Stellung als gegenüber den privaten, landwirtschaftlichen Genossenschaften. Die Rechtsamekorporationen stehen ganz ausserhalb des staatlichen Organismus; sie üben keine Gemeindefunktionen im öffentlichrechtlichen Sinne aus, weder nach Gemeindegesetz noch nach Kantonsverfassung. Das Erfordernis der Genehmigung der Statuten

wie er bei den „Berggemeinden“ gebraucht wird, wird inbezug auf die Selzacher Berggemeinden näher untersucht.

¹ Vgl. R.-M. vom 14. Januar 1913, Nr. 161.

² Vgl. die §§ 33 und 365 des solothurnischen E. G. zum ZGB. vom 10. Dezember 1911.

durch die Regierung vermag für sich allein nicht die öffentlichrechtliche Natur einer Rechtsamegemeinde zu begründen.¹

Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass das solothurnische E. G. zum ZGB. den Tatsachen nicht gerecht wird, wenn es die solothurnischen Rechtsamegemeinden als öffentlichrechtliche Korporationen betrachtet.

3. Die Selzacher Berggemeinden.

Die Selzacher Berggemeinden Althüsli, Stallberg und Schauenburg führen ihre Entstehung auf den Teilungsbrief von 1637 zurück.² Dieser teilte den Selzacher Berg in drei Teile. Diese wurden den damaligen Güter- und Viehbesitzern von Selzach durch das Los zugeteilt. Damit wurde zugleich der Kreis der Nutzungsberechtigten an diesen drei Bergen für immer geschlossen. Nutzungsberechtigt waren von 1641 an — bis zu diesem Jahre konnten in der Fremde weilende Selzacher Bürger ihre Berechtigung auf Nutzung an einem der drei Berge geltend machen³ — nur die Mitglieder der Selzacher Berggemeinden.

Diese kamen bereits im 17. Jahrhundert in besonderen Berggemeindeversammlungen zusammen, um über die Bewirtschaftung ihrer Berge zu beraten.⁴

Dass der aus der Helvetik hervorgegangenen Einwohnergemeinde noch gewisse Rechte und Pflichten gegenüber den drei Berggemeinden zustanden, ist nicht anzunehmen. Die Berggemeinden Althüsli, Schauenburg und Stallberg bestanden also bereits im 17., sicher aber im 18. Jahrhundert als selbständige bäuerliche Korporationen.

Im Jahre 1902 hat die Solothurner Regierung in einem Prozess zwischen der Einwohnergemeinde Selzach einerseits und der Stallberggemeinde anderseits zu urteilen. Der Streit dreht sich um die Frondienstpflicht der Stallbergkorporation. Die Regierung bezeichnet in ihrem Entscheid, durch den die Stallberggemeinde ins Unrecht versetzt wird, diese wie die übrigen Selzacher Berggemeinden als privatrechtliche Korporationen. Dabei wird der Ausdruck „Gemeinde“ für Berggemeinde in Anführungszeichen gesetzt.⁵

¹ Vgl. Fleiner, Institutionen, 4. Auflage, S. 100/101, Anmerkung 3.

² Im Jahre 1927 wurde die Berggemeinde Schauenburg in eine Stiftung umgewandelt, nachdem der Berg verkauft worden war.

³ Vgl. Teilungsbrief vom 8. Mai 1637, Art. 10.

⁴ Vgl. Antwort vom 22. April 1823 im Bergnutzungsprozess Sieber-Berggemeinde Althüsli.

⁵ Vgl. R.-M. vom 1. August 1902, Nr. 2104.

Zehn Jahre später stehen die Berggemeinden Stallberg und Althüsli miteinander im Streit um den Hasenmattbrunnen, der nach der Bergordnung von 1637 allen drei Bergen dienen soll.¹ Der Anwalt der beklagten Berggemeinde Althüsli vertritt den Standpunkt, dass es sich bei den Berggemeinden von Selzach um privatrechtliche juristische Personen handle. Demgemäß bestreitet er die Kompetenz der Regierung, in diesem Prozess ein Urteil zu fällen. Die klägerische Berggemeinde Stallberg betont die öffentlichrechtliche Stellung der prozedierenden Berggemeinde, widersetzt sich zuerst der Kompetenzeinrede der Gegenpartei und hält an der Zuständigkeit der Administrativbehörde fest.² Wenige Jahre später aber unterzieht sie sich der Auffassung der Berggemeinde Althüsli und gibt damit indirekt den privatrechtlichen Charakter der Selzacher Berggemeinden und die Unzuständigkeit der Regierung zu.³

Die Berggemeinde Althüsli begründet ihren Standpunkt wie folgt⁴:

„Wenn die Regierung sich für kompetent hält, als Administrativbehörde in Angelegenheiten der Berggemeinden zu entscheiden, dann stützt sie sich auf das Gesetz vom 18. März 1851 über die Aufhebung der Administrativgerichtsbarkeit.⁵ Die Selzacher Berggemeinden sind aber nicht Gemeinden in dem Sinne, wie sie das Gesetz auffasst.

Gemeinden im gesetzlichen Sinne sind nur diejenigen Körperschaften, welche nach dem VIII. Titel der Verfassung des Kantons Solothurn,

¹ Vgl. Bergordnung vom 8. Mai 1637, Art. 5.

² Vgl. Akten zum Regierungsratsbeschluss vom 21. Dezember 1912, Nr. 4644 und diverse Schreiben vom Jahre 1909, Rubrik 53 zu R.-M. 1912.

³ Vgl. R.-M. vom 21. Dezember 1912, Nr. 4644. — In den Protokollen des solothurnischen Obergerichtes und des Amtsgerichtes Solothurn-Lebern waren keine Angaben über diesen Prozess zu finden.

⁴ Vgl. Kompetenzeinreden vom 24. August 1909 in den Akten, Rubrik 53 zum Regierungsratsbeschluss vom 21. Dezember 1912, Nr. 4644.

⁵ Vgl. amtliche Sammlung der solothurnischen Gesetze und Verordnungen von 1803 bis 1883, S. 115. Der in Betracht kommende § 1 des Gesetzes vom 18. März 1851 lautet:

Von denjenigen Streitigkeiten, welche nach bisherigen Vorschriften der Entscheidung der Verwaltungsgerichte anheimfielen, hat der Regierungsrat, ohne Anwendung richterlicher Prozessformen, folgende zu entscheiden:

a) Ueber Benutzung von Gemeindeanstalten und Gemeindevermögen, wenn es sich um die Art und Weise der Benutzung im allgemeinen handelt;

b) über Errichtung von Gemeindeanstalten, Erbauung und Unterhalt von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden, Nebenstrassen und dgl.

c) über Erhebung und Verteilung von Abgaben, Frohnungen und Leistungen, wenn es sich im Allgemeinen um die Art und Weise handelt, wie solche Lasten getragen werden sollen, nicht aber, wenn darüber Streit entsteht, ob und in welchem Mass einzelne Personen nach den jedesmal bestehenden Vorschriften pflichtig seien;

d) über Erteilung von Gemeindebürgerrechten;

e) über Einteilung von Heimatlosen.

Art. 52—60, als solche deklariert sind, nämlich die Einwohnergemeinden, die Bürgergemeinden und die Kirchgemeinden. Diese Gemeinden allein unterliegen, vorbehältlich der in Art. 54 garantierten Autonomie, der staatlichen Organisation.¹ Es sind dies die Gemeinden im eigentlichen Sinne des Wortes oder die öffentlichrechtlichen Gemeinden. Nähere Bestimmungen darüber finden sich in der Bundesverfassung, dem Gemeindegesetz vom 28. Oktober 1871 und den Gesetzen und Verordnungen, die damit zusammenhängen.²

Die Berggemeinden Stallberg, Althüsli und Schauenburg sind keine Gemeinden im Sinne der Verfassung und der Gemeindegesetzgebung. Ihre Existenz ist in der Verfassung nirgends vorgesehen und ihre Organisation ist in keinem Gesetze normiert. Die Existenz der Berggemeinden beruht auf dem Teilungsbrief von 1637. Diese rechtliche Grundlage ist bis heute unverändert geblieben. Eine Beeinflussung oder Veränderung durch Gesetz oder Verfassung erfolgte nie. Die Berggemeinden haben sich auf Grund des Teilungsbriefes immer selbstständig organisiert.“

Dafür, dass im Jahre 1637 die Abteilung des Selzacherberges in drei Alpen auf obrigkeitliche Anordnung oder überhaupt aus Gründen des öffentlichen Rechts vorgenommen wurde, fehlt jeder Anhaltspunkt:

„Die Berggemeinden von Selzach sind nicht Korporationen des öffentlichen Rechtes. Sie sind weder durch öffentlichrechtlichen Akt zustande gekommen, noch ruht ihre Existenz im öffentlichen Recht. Weder die Verfassung noch die öffentlichrechtliche Gesetzgebung befassen sich mit diesen Gebilden. Ihre Rechtsquelle liegt vielmehr in der Urkunde von 1637, im alten Herkommen und im Privatrechte. Ihre ursprünglichen Beziehungen zum öffentlichen Recht können nicht bezweifelt werden. Doch haben diese Körperschaften ihren öffentlichrechtlichen Charakter verloren und sind zu reinen privatrechtlichen Nutzungsgemeinden geworden. Seit langer Zeit üben sie ihre Rechte unter der Herrschaft des Privatrechts aus und geben sich unabhängig von der Staatsgewalt und ohne deren Aufsicht ihre Organisation.“³“

Im Jahre 1920 bittet die Berggemeinde Schauenburg die Regierung um die Erlaubnis, ihren Berg verkaufen zu dürfen. Als Grund führt sie

¹ Vgl. Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887.

² Auch im neuen Gemeindegesetz vom 29. Dezember 1948 werden keine weiteren Gemeinden aufgezählt, als in der Kantonsverfassung angegeben sind und die Berg- oder Rechtsamegemeinden mit keinem Worte erwähnt.

³ Vgl. Kompetenzeinreden vom 24. August 1909 in den Akten, Rubrik 53, zum Regierungsratsbeschluss vom 21. Dezember 1912, Nr. 4644.

grosse finanzielle Schwierigkeiten an. Die Regierung betont bei dieser Gelegenheit, dass die Berggemeinde Schauenburg eine öffentlichrechtliche Korporation sei. Deshalb dürfe der Erlös aus dem Verkaufe des Berges Schauenburg nicht unter die Mitglieder der Berggemeinde verteilt werden, sondern müsse dem bisherigen Zwecke erhalten bleiben.¹

Wir stellen also fest, dass die Regierung ihre Meinung innerhalb von 20 Jahren deutlich geändert hat und im folgenden soll untersucht werden, ob ihre heutige Auffassung richtig ist.

Die Selzacher Korporationen sind keine Rechtsamegemeinden, wie die Regierung erklärt.² Unter Rechtsame versteht man — bei den solothurnischen Rechtsamegemeinden — ein selbständiges dingliches Recht, das veräussert und verpfändet werden kann. Das ist bei der Bergnutzungsberechtigung von Selzach und Lommiswil nicht der Fall.

Für eine private Rechtsnatur der Selzacher Berggemeinden sprechen die meisten Argumente, die wir bei den Rechtsamegemeinden angeführt haben. Aus der Unterscheidung zwischen diesen beiden Arten von Agrarkörperschaften lassen sich aber einige Folgerungen ziehen, die für die Bestimmung der Rechtsnatur der Selzacher Berggemeinden u. E. von entscheidender Bedeutung sind. Während in den Rechtsamegemeinden jeder Mann durch Erwerb eines Bergrechtes Korporationsmitglied werden kann, ist die Mitgliedschaft in einer Selzacher Berggemeinde von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bürgergemeinde abhängig. Dieses Bürgerrecht muss sich in direkter Linie von einem Selzacher oder Lommiswiler Nutzungsberechtigten von 1637 herleiten lassen.³ Also sind die Selzacher Korporationen nicht befugt, Nichtbürger als Mitglieder aufzunehmen.

Daraus geht deutlich der bürgerliche Charakter der Selzacher Berggemeinden hervor.⁴ Dieser rein bürgerliche Charakter ist das einzige Moment, das für die öffentlichrechtliche Natur dieser Korporationen spricht. Dieses Moment ist u. E. aber entscheidend.

Die Bürger- und Altbürgerkorporationen gelten auch nach dem Recht anderer Kantone als öffentlichrechtliche Korporationen, namentlich dann, wenn die Nutzungsberechtigung nur von Bürgern mit Wohnsitz oder Haushaltung in der Gemeinde selbst ausgeübt werden kann.⁵ Das Bundes-

¹ Vgl. R.-M. vom 19. November 1920 und vom 8. November 1927.

² Vgl. R.-M. vom 1. Oktober 1913, Protokoll-Nr. 3677.

³ Vgl. Statuten der Stallberggemeinde Selzach-Lommiswil, Art. 3 und der Berggemeinde Althüsli, Art. 2.

⁴ Die Statuten der Stallberggemeinde nennen diese ausdrücklich eine bürgerliche Korporation (Art. 1).

⁵ Das trifft für die Selzacher Berggemeinden zwar nicht zu.

gericht vertrat in Bezug auf die Zuger Korporationsgemeinden die Auffassung, dass diese öffentlichrechtlich Korporationen seien und mass dem Einwand keine Bedeutung bei, „dass die genannten Korporationsgemeinden zur Zeit keine Zweige des öffentlichen Dienstes besorgen, sondern nur ihr Vermögen verwalten, und dessen Ertrag zu privatem Gebrauche an die Genossen verteilen. Denn, erklärte das Bundesgericht weiter, es kommt ja in der Schweiz gar nicht selten vor, dass die Erträge von Bürgergütern in grösserem oder geringerem Umfange in gleicher Weise verteilt werden, und doch wird man daraus nicht schliessen dürfen, dass diese Güter ganz oder teilweise Privatgüter seien und resp. die Bürgergemeinde keinen öffentlichrechtlichen Charakter habe.“¹

Aus diesen Ausführungen ergibt sich die Schlussfolgerung, dass die Selzacher Berggemeinden Altbürgerkorporationen sind, die als öffentlichrechtliche Korporationen zu betrachten sind. Als solche können sie sich weder auflösen noch in andere, nicht bürgerliche Korporationen umwandeln. Ihr Vermögen muss den bürgerlichen Zwecken erhalten bleiben.

Die heutige Auffassung der Regierung ist somit richtig. Doch sollte dem Unterschied zwischen den Rechtsamegemeinden und den Selzacher Berggemeinden im solothurnischen E. G. zum ZGB. Rechnung getragen werden.

Dritter Abschnitt

Die juristische Bestimmung der Eigentumsverhältnisse und der Nutzungsrechte am Korporationsgut.

A. Die Nutzung in den Rechtsamegemeinden.

Die rechtliche Natur des Eigentums der Korporation und der Teilrechte der Mitglieder ist im materiellen Recht nirgends klar und eindeutig festgelegt.² Der Grund dafür ist nicht in der Formung dieser Körperschaften durch die wirtschaftlichen und rechtlichen Anschauungen und Ergebnisse einer vielhundertjährigen Geschichte, sondern in ihrer Verschiedenheit voneinander zu sehen. Diese Verschiedenheit, die trotz unbestreitbaren Ähnlichkeiten durch topographische und wirtschaftliche Verhältnisse be-

¹ BGE. 21, S. 385 und vgl. auch in Bezug auf die luzernischen Korporationsgemeinden BGE. 18, S. 150.

² Vgl. Gmür, Rechtsame und Gerechtigkeiten, S. 9.

stimmt wurde, bewog den schweizerischen Gesetzgeber, die Regelung der Nutzung von Korporationsalpen den Kantonen zu überlassen. Das hatte den Vorteil, dass die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden konnten. Verschiedene kantonale Einführungsgesetze haben denn auch Regelungen getroffen, die aber nicht den Anspruch erheben, auch für die ihnen ähnlichen Korporationen in andern Kantonen Geltung zu haben. Das wird uns nicht hindern, kurz verschiedene Auffassungen über die Rechtsame und die Nutzung überhaupt anzuführen.

I. Die Eigentumsverhältnisse am Korporationsvermögen.

1. Korporatives Gesamteigentum der germanistischen Rechtstheorie.¹

Die Theorie vom korporativen Gesamteigentum ist von Gierke entwickelt und in massgebender Weise ausgestaltet worden. Gierke unterscheidet drei verschiedene Rechtsbeziehungen, die sich aus dem Verhältnis der Körperschaft zu den ihr eingegliederten Personen ergeben. Er kennt einmal rein ausserkörperschaftliche Verhältnisse, Verhältnisse also, die jenseits des körperschaftlichen Bereiches stehen. Auf diesem Gebiete gilt deshalb zwischen der Körperschaft und ihren Gliedern reines Individualrecht. Rechtsbeziehungen zwischen der Verbandsperson und den verbundenen Personen erwachsen hier erst aus besonderen individualrechtlichen Tatbeständen und unterstehen den Regeln über die Rechtsbeziehungen zwischen der Körperschaft und Dritten.² Dann kennt er Verhältnisse, die innerhalb des körperschaftlichen Bereiches vorliegen. Hier treten die Körperschaft und die Körperschaftsglieder einander als einheitliche Gesamtperson und Gliedpersonen gegenüber. Zwischen ihnen herrscht reines Sozialrecht, welches im Verfassungsrecht der Körperschaft oder in den verfassungsmässig mit solcher Kraft ausgerüsteten Vorgängen des korporativen Lebens besteht.³

Zwischen die rein ausserkörperschaftlichen Verhältnisse und die Verhältnisse innerhalb des körperschaftlichen Bereiches stellt Gierke eine dritte Art von Rechtsverhältnissen, die Verhältnisse des körperschaftlichen Sonderrechts. Hier stehen sich die Körperschaft und ihre Mitglieder als Ge-

¹ Von den verschiedenen Theorien über das Wesen der deutschrechtlichen Genossenschaft greifen wir die germanistische Rechtstheorie von Gierke heraus, die den historischen Gegebenheiten am besten gerecht wird.

² Gierke, D. Pr. R. I, S. 534.

³ Vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 182.

samtperson und Gliedpersonen in ihrer Zusammengehörigkeit und zugleich als Sonderpersonen in ihrer Selbständigkeit gegenüber.¹ Diese Rechtsverhältnisse liegen zum Teil innerhalb und zum Teil ausserhalb des körperschaftlichen Bereiches; folglich mischen sich hier Individualrecht und Sozialrecht. Daraus erwachsen den Korporationsmitgliedern gegenüber der Körperschaft mitgliedschaftliche Sonderrechte und -pflichten.² Diese unterscheiden sich von freien Sonderrechten und Sonderpflichten durch ihre sozialrechtliche Gebundenheit und von reinen Mitgliedschaftsrechten und -pflichten durch einen individualrechtlichen Bestandteil.³

Der Inhalt des körperschaftlichen Sonderrechtes kann von Körperschaft zu Körperschaft verschieden sein. Bald überwiegt der sozialrechtliche, bald der individualrechtliche Bestandteil. Im ersten Fall empfangen die Korporationsmitglieder ihre Rechte und Pflichten weitgehend von der Körperschaft. Doch behalten ihre mitgliedschaftlichen Sonderrechte einen Rest von Selbständigkeit und unterstehen somit in gewissem Sinne dem Individualrecht. Im zweiten Fall dient der Verbandsorganismus in überwiegendem Masse den Sonderinteressen der Mitglieder.⁴ Die Sonderrechte sind der Herrschaft des einheitlichen Verbandswillens (Sozialrecht) weitgehend „verfassungsmässig“ entzogen.⁵ Je nach dem Uebergewicht des sozialrechtlichen oder des individualrechtlichen Elementes bestimmt sich z. B. die Art und das Mass des Rechtsschutzes, der den mitgliedschaftlichen Sonderrechten gegenüber der Körperschaft zukommt.

Gierke teilt die körperschaftlichen Sonderrechte und -pflichten ihrem Objekte nach mit Rücksicht auf den Inhalt ihres individualrechtlichen Bestandteils in personenrechtliche, sachenrechtliche und obligationenrechtliche ein.⁶ Da wir die Eigentumsverhältnisse am Korporationsvermögen untersuchen, beschränken wir uns auf die Untersuchung der sachenrechtlichen Sonderrechtsverhältnisse.

Bei den sachenrechtlichen Sonderrechtsverhältnissen sind körperschaftsrechtliche Gebundenheit und individualrechtliche Selbständigkeit, die ein Recht an einer Sache enthält, miteinander verknüpft.⁶ So kann ein mitgliedschaftliches Sonderrecht den Inhalt eines dinglichen Nut-

¹ Vgl. Gierke, D. Pr. R. I, S. 536.

² Vgl. a. a. O.

³ Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 189.

⁴ Vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 307.

⁵ Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 189.

⁶ Gierke, D. Pr. R. I, S. 537.

⁷ Vgl. Gierke, D. Pr. R. I, S. 538.

zungsrechtes am Körperschaftsgute haben, eine mitgliedschaftliche Sonderpflicht in einer dinglichen Belastung des Einzelgutes bestehen.¹ Die Sonderrechtsverhältnisse von sachenrechtlichem Gehalt liegen in erster Linie bei sachenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnissen vor, die durch die Verteilung eines dinglichen Rechtes (oder einer dinglichen Last) zwischen der korporativen Einheit und der Vielheit ihrer Glieder nach genossenschaftlichem Prinzip begründet werden.² So gelangt Gierke dazu, von einem genossenschaftlichen Gesamteigentum zu reden, sobald das Eigentum der erwähnten Ordnung unterworfen ist. Folgende Erwägungen sind dabei zu beachten:

Da der juristischen Person wie den Einzelnen sachenrechtliche Befugnisse zustehen, so müssen Einheitsrecht der Körperschaft und Sonderrechte ihrer Mitglieder als dingliche Rechte angesehen und als Eigentumsanteile oder Eigentumssplitter behandelt werden.³ Daher ist weder korporatives Volleigentum, das dingliche Sonderrechte nicht verträgt, noch Miteigentum, das selbständige dingliche Rechte der juristischen Person ausschliesst, anzunehmen. Der Befugnisinhalt des Privateigentums wird unter die verschiedenen Rechtssubjekte nach Massgabe des Körperschaftsrechtes verteilt.⁴ Die einzelnen „Eigentumssplitter“ sind im Recht der juristischen Person einerseits und in den Sonderrechten der Glieder andererseits gegeneinander verselbständigt.⁵ Die Verselbständigung der beiderseitigen Herrschaftssphären ist aber nur relativ, indem diese gleichzeitig durch die Körperschaftsverfassung organisch verbunden, als Bestandteile eines zusammengesetzten Herrschaftsverhältnisses auf gegenseitige Ergänzung angewiesen und prinzipiell voneinander abhängig bleiben.⁶ Deshalb erachtet es Gierke weder für geboten noch für zulässig, die Ausschliesslichkeit des Eigentumsbegriffes „innerhalb der genossenschaftlichen Herrschaftsordnung“ durchzuführen und das Genossenschaftsvermögen der juristischen Person oder den Einzelnen als „res aliena“ zu entfremden.⁷

Das korporative Gesamteigentum ist nach Gierke in erster Linie bei den Rechtsverhältnissen an den Allmenden verwirklicht. Soweit hier die Nutzungsrechte der Einzelnen nicht reine Mitgliedschaftsrechte oder reine Individualrechte sind, sondern den Charakter korporativer Sonderrechte

¹ Vgl. Gierke, D. Pr. R. I, S. 538.

² Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 317.

³ Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 319.

⁴ A. a. O.

⁵ Vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 320.

⁶ Vgl. a. a. O.

⁷ Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 320.

haben, enthalten sie nach genossenschaftlichem Prinzip einen Teil der Eigentumsbefugnisse, der in einem Anspruch auf die Nutzung besteht und immer eine Anwartschaft auf die Substanz in sich schliesst.¹ Die sonderrechtlichen Anteile der Korporationsmitglieder berechtigen diese zu Viehauftrieb, Holzschlag usw. Der Korporation dagegen steht in einheitlicher Weise die Verwaltung zu, mehr oder minder durchgreifende Verfügungs- und Vertretungsbefugnisse eingeschlossen.²

2. Das Eigentum am Korporationsgut nach schweizerischen Rechtsanschauungen.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch unterscheidet zwei Arten von gemeinschaftlichem Eigentum, das Miteigentum und das Gesamteigentum. Dieses Gesamteigentum ist vom korporativen Gesamteigentum der germanistischen Theorie wohl zu unterscheiden. Das korporative Gesamteigentum kann nur bei Körperschaften vorliegen, während das Gesamteigentum des ZGB. eine Gemeinschaft voraussetzt, „die jedoch keinen körperschaftlich eingerichteten Verband zu bilden braucht und jedenfalls nicht juristische Persönlichkeit besitzt“.³ Beim korporativen Gesamteigentum sind die Eigentumsbefugnisse auf die Mitglieder der Körperschaft und auf diese als Gesamtperson verteilt. Das Gesamteigentum des ZGB. aber steht allen Gesamthändern gemeinsam zu, wobei die zugrunde liegende Gemeinschaft kein von den einzelnen Mitgliedern verschiedenes Gebilde ist. Die Berechtigung der Gesamthänder am Gesamteigentum ergibt sich aus der Gesamtheit der Gemeinschaftsbeziehungen.⁴ Diese Ueberlegungen führen zur Feststellung, dass das Gesamteigentum des geltenden schweizerischen Rechtes auf die Korporationen mit Teilrechten nicht angewendet werden kann.⁵ Auch das Miteigentum kann dafür nicht in Frage kommen. Die Miteigentümer erschöpfen zusammen das Eigentum durch die ihnen zustehenden ideellen Anteile, so dass der Gemeinschaft der Teilhaber kein unaufgeteilter Rest von Eigentumsrecht übrig bleibt.⁶

Das Bundesgericht hat erklärt, dass bei den Korporationen mit Teilrechten nur Alleineigentum der Korporation möglich sei.⁷ Das Korporationsgut wird deshalb nur in wirtschaftlichem Sinne als Gemeinschaftsgut

¹ Gierke, D. Pr. R. I, S. 540.

² A. a. O.

³ Huber, Zum schweizerischen Sachenrecht, S. 17, Anmerkung 1.

⁴ A. a. O.

⁵ Vgl. BGE 46, II, S. 22 ff. und Zbl.StGV. 1926, S. 35 und 36.

⁶ Vgl. Gierke, D. Pr. R. II, S. 383 und Zbl.StGV. 1926, S. 36.

⁷ BGE. 46, II, S. 22.

angesehen, wenn auch Sondernutzungen anerkannt werden. Die Genossenschafter haben keine Eigentumsanteile.¹

Das korporative Gesamteigentum der germanistischen Theorie wird von der schweizerischen Rechtswissenschaft abgelehnt. Man begnügt sich dabei meist mit der Erklärung, dass das ZGB. kein solches Gesamteigentum kenne.² Im Folgenden soll untersucht werden, welche Theorie dem in den solothurnischen Rechtsamegemeinden gegebenen Sachverhalt am besten entspricht.

3. Die Eigentumsverhältnisse in den solothurnischen Rechtsamegemeinden.

Wir möchten vorausschicken, dass sich die solothurnischen Rechtsamegemeinden von den Korporationen mit Teilrechten des bernischen, bündnerischen und zürcherischen Rechtes ihrem Wesen nach nicht unterscheiden. Da bei diesen Alleineigentum der Korporation mit verselbständigtene Mitgliedschaftsrechten, die allerdings wie dingliche Rechte behandelt werden, angenommen wird, ist man versucht, diese Auffassung auch für die solothurnischen Rechtsamegemeinden gelten zu lassen. Doch stellt sich damit auch die Frage, ob sie den historischen Gegebenheiten gerecht wird. Der solothurnische Gesetzgeber hat zu den Eigentumsverhältnissen am Korporationsvermögen noch nicht eindeutig Stellung genommen, wenn die Behandlung der Rechtsamen auch ähnlich ist wie in anderen Kantonen.

Miteigentum und Gesamteigentum des ZGB. können auch bei den solothurnischen Rechtsamegemeinden nicht vorliegen. Das Eigentum steht also nicht den Rechtsamebesitzern oder sicher nicht ihnen allein zu. Die Bauern sind allerdings anderer Ansicht. Sie sehen in den Nutzungsrechten Miteigentumsquoten. Die Nutzungsberechtigung ist für sie nicht Ausfluss der Korporationszugehörigkeit, sondern an den Besitz einer Rechtsame als Miteigentumsquote gebunden. Die Rechtsamebesitzer betrachten die Korporationsmitgliedschaft als Folge des Nutzungsrechtes, was z. B. aus den Statuten der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg hervorgeht: „Die Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg besteht aus den Eigentümern der im Hypotheken-Buch Laupersdorf eingetragenen 50 Rechtsamen in dortiger Einung“.³

Anderseits haben die Bergrechte immer den Gliedern einer Gemeinschaft, nämlich der Gemeinde als Rodungs- und dann als Lehengemeinschaft, zugestanden, niemals Einzelnen unabhängig von der Zugehörigkeit.

¹ Vgl. Guhl, Verselbständigung dinglicher Rechte, S. 99.

² Vgl. Zbl. StGV. 1926, S. 37.

³ Statuten vom 4. Mai 1947, Art. 1.

zu einer Gemeinschaft. Diese Gemeinschaft entwickelte sich bereits im 16. Jahrhundert von einer Genossenschaft (Nutzungsgemeinschaft) zu einer Körperschaft, die als Gesamtheit mit eigener Willensbetätigung ihren Mitgliedern gegenübertrat, ohne ein von ihnen völlig losgelöstes Rechtssubjekt geworden zu sein.¹

Die Ueberzeugung der Bauern, durch ihre Rechte Eigentum am Berg zu haben und die historischen Tatsachen vom Bestehen einer die Nutzungsberichtigten umfassenden Gemeinschaft deuten auf gemeinschaftliches Eigentum hin.

Ein weiterer Grund bestärkt uns in der Ansicht, dass das Alleineigentum der Korporation bei den solothurnischen Rechtsamegemeinden nicht vorliegen kann: Bei allen Rechtsamebesitzern herrscht die auf altem Brauch und Herkommen beruhende Ueberzeugung, dass die Bergliegenschaft nur durch das Zusammenwirken *aller* Nutzungsberichtigten verkauft oder verpachtet werden könnte.² Steht die Alp aber im Alleineigentum der Korporation, so ist diese befugt, durch Mehrheitsbeschluss über die Liegenschaft zu verfügen und die Nutzung daran aufzuheben.³

Aus diesen Erwägungen heraus kommen wir zum Schluss, dass sich die Theorie des Alleineigentums der Korporation mit verselbständigteten Mitgliedschaftsrechten, die in den meisten Kantonen vorherrscht, auf die solothurnischen Rechtsamegemeinden kaum anwenden lässt. Wir sind der Ansicht, dass die Annahme des gemeinschaftlichen Eigentums den aus der Geschichte herausgewachsenen Verhältnissen an unseren Korporationsalpen am besten entspricht und stellen uns auf den Standpunkt der deutsch-rechtlichen Körperschaftstheorie, wie sie von Gierke entwickelt worden ist.

Wie wirkt sich nun diese Theorie auf die solothurnischen Rechtsamegemeinden aus?

Der Korporation und ihren anteilsberechtigten Mitgliedern steht das Eigentum an der Bergliegenschaft gemeinsam zu. Daraus folgt, dass der ganze Berg nur dann veräussert oder verpachtet werden darf, wenn das durch einstimmigen Korporationsbeschluss verfügt wird.⁴ Nicht nur die

¹ Vgl. Hübner, S. 134.

² Mitteilung von Herrn Posthalter Kaufmann, Matzendorf. Wir verweisen auch auf die Haltung der Solothurner Regierung in den Jahren 1601 und 1603. Die Minderheit der Rechtsamebesitzer, die sich gegen eine Veräussерung des Berges oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Nutzungsberichtigung aussprach, fand dafür bei der Obrigkeit stets Gehör. (Vgl. S. 49 f. dieser Arbeit.)

³ Vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 230.

⁴ Damit stellen wir uns in Gegensatz zu § 246, Abs. 1 des solothurnischen E. G. zum ZGB., der in Unkenntnis der rechtlichen Verhältnisse bei den solothurnischen Rechtsame-

Korporationen, sondern auch jedes einzelne Korporationsmitglied besitzt ja Anteil am Eigentum der Korporation. Die Anteilsrechte der Nutzungs-berechtigten, die sogenannten mitgliedschaftlichen Sonderrechte, schlies-sen den Teil der Eigentumsbefugnisse in sich, welcher nicht der Korpora-tion zusteht.¹ Sie sind in gewissen Beziehungen der Herrschaft des einheitlichen körperschaftlichen Willens und im übrigen der Herrschaft der Einzelwillen der Korporationsmitglieder unterstellt. Der durch Mehr-heitsbeschlüsse ausgedrückte Gemeinwille hat bis zu einer gewissen Grenze Macht über die Sonderrechte der Mitglieder, ist aber jenseits dieser Grenze ihnen gegenüber machtlos.² Die Grenzziehung hängt dabei vom gesetzten oder ungesetzten Recht der Korporation ab.³ Die einzelnen Statuten der solothurnischen Rechtsamegemeinden sagen nichts darüber. So müssen wir auf die in unseren Korporationen feststehende Uebung und Rechts-überzeugung abststellen, die bei allen ziemlich einheitlich sein dürfte.⁴

Die Verwaltung der Alpen steht zweifellos den Korporationen als Ge-samtpersonen zu. Diese sind zu allen Verwaltungshandlungen zuständig, welche die Erhaltung und der gute Zustand der Alpen erfordern. Die Korporationen bestimmen durch Mehrheitsbeschluss, wie die Verwaltung des Korporationsvermögens vor sich gehen soll. Darunter können auch die Verpfändung der Alp oder der Verkauf eines Teiles davon fallen. Das hängt u. E. davon ab, ob damit der Korporationszweck, die Erhaltung und Pflege der Alp für die Nutzung der Anteilhaber, erfüllt wird oder nicht.

Was die Veräußerung eines Teiles der Liegenschaft anbetrifft, so ist diese dann durch Mehrheitsbeschluss der Korporation möglich, wenn durch zweckmässige Verwendung des Erlöses eine Erhöhung des Wertes der Alp und damit der Nutzung erreicht werden kann.⁵ Dies gereicht ja allen Nutzungsberechtigten zum Vorteil.

gemeinden bestimmt: „Waldungen und Bergweiden, die mit Eigentumsrecht an Grund und Boden nach sogenannten Rechtsamen oder Bergrechten besessen oder benutzt werden, können nur mit Einwilligung der Besitzer von drei Vierteilen des Landes verteilt werden“.

— Dieser Paragraph wurde unverändert aus dem alten solothurnischen CGB. übernom-men. (Vgl. dazu S. 85 dieser Arbeit.)

¹ Wir verweisen auf die oben dargestellte Theorie von Gierke.

² Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 225.

³ Vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 226.

⁴ Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das erste Kapitel dieser Arbeit.

⁵ Nach Gierke ist die Frage, ob für die Veräußerung oder Belastung der Liegenschaft ein einstimmiger Beschluss der Korporation notwendig sei, von der Stärke des individual-rechtlichen Bestandteiles der Sonderrechte abhängig. Er lehnt es ab, für jede Veräußerung oder Verpfändung „von Gemeinland“ Einstimmigkeit zu fordern oder die Veräußerung stets dem Mehrheitsbeschluss anheimzugeben (Genossenschaftstheorie, S. 221, Anm. 1).

Aehnlich verhält es sich bei der Verpfändung der Bergliegenschaft. Grundsätzlich sollte der Gesetzgeber die Verpfändung der Alp durch die Korporation nicht zulassen. Denn es besteht die Gefahr, dass, wenn Rechtsamen verpfändet sind, die Verpfändung der Alp durch die Korporation zu einer Doppelverpfändung führt. Es gilt hier, die Rechte der Einzelnen zu wahren und zugleich eine Interessenskollision zwischen den Pfandgläubigern an den einzelnen Nutzungsrechten und den Pfandberechtigten an der ganzen Alp zu verhindern. Deshalb sollte eine Verpfändung der Alp durch die Korporation nur dann stattfinden, wenn alle Gläubiger, denen einzelne Nutzungsrechte verpfändet sind, ihre Zustimmung geben.¹

Ausnahmsweise aber sollte die Verpfändung der Bergliegenschaft gestattet werden, nämlich wenn ausserordentliche Alpverbesserungen, Errichtung von Weidställen, Erstellung einer Wasserversorgung usw. die Korporation nötigen, ein Darlehen aufzunehmen. Da durch diese Verbesserungen die Alpen einen Mehrwert erreichen, so dürfte einer hypothekarischen Belastung bis zur Höhe des erzielten Mehrwertes nichts im Wege stehen, da in diesem Fall die Gläubiger der Teilrechte nicht benachteiligt werden.²

Soweit die Verwaltungsbefugnis der Korporation reicht, haben sich die Rechtsamebesitzer deren Anordnungen zu fügen, auch wenn sich dar-

² Grünenfelder, S. 34.

Art. 796, Abs. 2 ZGB. gibt den Kantonen die Befugnis, die Verpfändung von Korporationsalpen oder -allmenden besonderen Vorschriften zu unterstellen oder zu untersagen. Die gleichzeitige Verpfändung von Korporationsalpen und an ihnen bestehenden Anteilsrechten ist in den einzelnen Kantonen verschieden geregelt:

Der Kanton Bern z. B. hatte anfänglich die Veräußerlichkeit und Verpfändbarkeit der gesamten Alpen durch die Korporation und zugleich der einzelnen Kuhrechte durch die Genossen unbeschränkt zugelassen (Bern. E. G. zum ZGB., Art. 103). Durch ein Kreisschreiben der Justizdirektion an die Grundbuchämter vom 25. April 1917 wurde die Verpfändung, Veräußerung und Belastung der Alp von der Zustimmung aller Pfandgläubiger von Teilrechten abhängig gemacht. Diente die Belastung der besseren Alpbelebung oder Bodenverbesserungen, so ist nur die Zustimmung der Justizdirektion erforderlich (Guhl, Verselbständigung dinglicher Rechte, S. 104).

Der Kanton St. Gallen bestimmt in seinem bereinigten E. G. zum ZGB. vom 22. Juni 1942: „Die Korporation kann auf ihrem Grundeigentum zur Beschaffung von Geldmitteln für Verbesserungen an demselben (Gebäude, Wege, Verbauungen usw.) Pfandrechte errichten, die allen eingetragenen Belastungen vorgehen. Die Pfandschuld ist jedoch durch Annuitäten von mindestens 5 Prozent der eingetragenen Pfandsumme nach Anordnung des Regierungsrates zu tilgen.“ (Art. 187, Abs. 2.)

In Graubünden darf die Genossenschaft, wenn Teilrechte verpfändet sind, die Liegenschaft nur mit Bewilligung des Kleinen Rates verpfänden. (Revid. bündn. E. G. zum ZGB. vom 5. März 1944, Art. 46, Abs. 3.)

¹ Vgl. Grünenfelder, S. 35 f.

aus für sie Einschränkungen in der Ausübung ihrer Nutzungsberechtigung ergeben.¹

Einzelne Befugnisse, die aus dem Eigentum fliessen, stehen den Rechtsamebesitzern zu gesamter Hand zu. Sie gehören zum Inhalt der mitgliedschaftlichen Sonderrechte. Um eine allseitige, unmittelbare Herrschaft über den Korporationsberg auszuüben, ist also die Mitwirkung der Korporation und aller ihrer Mitglieder kraft ihrer Anteilsrechte notwendig. Welches sind nun die Befugnisse, die dem Rechtsamebesitzer des Solothurner Jura zustehen und die dem Körperschaftsrecht (Statuten und Mehrheitsbeschlüsse der Korporation) entzogen sind? Oder anders ausgedrückt: Welche Befugnisse machen zusammen mit der Ausübung der Verwaltung durch die Korporation das Volleigentum an der Korporationsalp aus?

Auch bei der Beantwortung dieser Fragen sind wir auf das in den Rechtsamegemeinden vorherrschende Gewohnheitsrecht angewiesen. Es steht einmal fest, dass der Besitzer einer Rechtsame stets einen Anspruch auf Nutzung geltend machen durfte. Die Nutzungsberechtigung kann ihm die Korporation nicht entziehen.² Jeder Rechtsamebesitzer ist sodann berechtigt, zu verlangen, die Nutzung unter den gleichen Voraussetzungen auszuüben, wie seine Korporationsgenossen; d. h. die Korporation darf nicht einzelne Nutzungsberechtigte durch Verwaltungshandlungen in der Ausübung ihrer Nutzung benachteiligen und andere bevorzugen.

Die Nutzungen der solothurnischen Rechtsamebesitzer sind Realnutzungen und bestehen in der Sömmierung von Vieh. Wenn eine Rechtsamegemeinde Holz schlagen und verkaufen lässt, beansprucht sie den Erlös für sich und verteilt ihn selten an ihre Genossen. Das Geld soll sie zur Verbesserung der Alp verwenden.

Dagegen hat die Korporation, wenn sie selber Rechtsamen besitzt, die freie Verfügung über den Erlös, den sie durch Verpachtung ihrer Nutzungsrechte erzielt. Durch die Ausübung des Stimmrechtes nach Massgabe der ihr zustehenden Rechtsamen könnte die Korporation in der Abstimmung nach Rechtsamen einen gewissen Einfluss auf Mehrheitsbeschlüsse ausüben. Bei den meisten solothurnischen Rechtsamegemeinden

¹ Nach Gierke können durch Mehrheitsbeschlüsse der Korporation die Art, die Zeit oder das Mass der Nutzungen verändert werden, nicht aber das Verhältnis der Nutzungen zueinander oder zum Rechte der Gesamtheit (Genossenschaftstheorie, S. 226).

² Dagegen kann die Korporation das Mass und die Art der Nutzung bestimmen und ihre Ausübung so weit beschränken, als es der Zustand des Berges erfordert (vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 226).

werden aber die Rechtsamen der Korporation bei der Abstimmung nicht berücksichtigt.¹

Das Eigentumsverhältnis zwischen der Korporation und ihren Mitgliedern kann nur durch einstimmigen Korporationsbeschluss verändert werden. Lautet dieser Beschluss auf Aufhebung der Korporation, so fällt die Gebundenheit der Nutzungsberechtigten an das Korporationsrecht weg und die mitgliedschaftlichen Sonderrechte werden zu freien Privatrechten. Die Alp steht dann in Miteigentum der Besitzer jener Rechte und kann jederzeit aufgeteilt werden.² Dass ein einstimmiger Korporationsbeschluss zustande kommen könnte, durch den die Rechtsamebesitzer auf ihren Nutzungsanspruch verzichten, ist sehr unwahrscheinlich. Wäre das der Fall, so würde es der Korporation freistehen, ihren Mitgliedern die Nutzung des in ihrem Alleineigentum stehenden Berges zu gewähren oder nicht.³

II. Das Nutzungsrecht in den Rechtsamegemeinden.

1. Das Nutzungsrecht der Korporationsgenossen nach der germanistischen Rechtstheorie.

Nach der germanistischen Rechtstheorie handelt es sich bei den Nutzungsrechten der Korporationsgenossen um mitgliedschaftliche Sonderrechte. Ihre juristische Natur wird bei ihrer Abgrenzung von freien Privatrechten und von reinen Mitgliedschaftsrechten offenbar.

Die freien Privatrechte sind nicht nur den Mitgliedern einer bestimmten Korporation, sondern auch Nichtmitgliedern zugänglich. Sie werden „auf gewöhnlichen Privatrechtswegen“ erworben.⁴ Die Korporationsgenossen haben dabei nicht zu befürchten, gegen das Körperschaftsrecht zu verstossen.⁵ Die mitgliedschaftlichen Sonderrechte dagegen sind irgendwie dem Körperschaftsrecht unterstellt. Dieses lässt die Nutzungsrechte stets von einer Gliedstellung in der Korporation abhängen.⁶ Die reinen Mit-

¹ Vgl. Organisation der Berggemeinde vom Laupersdörfer Stierenberg vom 4. Mai 1947, Art. 4 am Ende.

² Vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 232.

³ Vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 230/231.

⁴ Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 224.

⁵ A. a. O.

⁶ Vgl. a. a. O. — Nach dem gesetzten oder ungesetzten Recht der Korporation bestimmt sich ferner, ob und inwieweit die Nutzungsanteile an der Allmende vererblich, veräußerlich, verpfändbar, teilbar und der Ausübung nach übertragbar sind, ob sie als

gliedschaftsrechte sind unselbständige Ausflüsse der Korporationszugehörigkeit. Sie unterstehen völlig dem Rechte der Korporation, die durch Mehrheitsbeschlüsse unbeschränkt darüber verfügen kann.¹ Demgegenüber ist das mitgliedschaftliche Sonderrecht nie vollständig dem Körperschaftsrecht unterstellt. Es enthält Befugnisse, über die die Korporation keine Macht hat. Das mitgliedschaftliche Sonderrecht wird „auf Grund individueller Erwerbstitel“ erworben, welche „als dem körperschaftlichen Bereich entrückte Quellen der Teilhaberschaft anerkannt sind.“²

Die Rechtsnachfolge in mitgliedschaftliche Sonderrechte vollzieht sich auf Grund der Verfassung der Körperschaft.³

Zur grundbuchlichen Behandlung der mitgliedschaftlichen Sonderrechte sagt Gierke, der bedeutendste Vertreter der germanistischen Rechtstheorie, folgendes: „Dem Wesen der Sache entspricht am meisten die Anlegung besonderer genossenschaftlicher Spezialgrundbücher für Eintragung der Anteile und der mit ihnen vorgehenden Veränderungen. . . . In Ermangelung solcher Einrichtungen erscheint es an sich als angemessen und zulässig, im ordentlichen Grundbuch das Eigentum der Gemeinde oder Genossenschaft zuzuschreiben, jedoch die Gebundenheit dieses Eigentums durch Anteilsrechte der Mitglieder zu vermerken und die einzelnen Sondernutzungsrechte in der jedes Mal geeigneten Form als dingliche Rechte einzutragen“.⁴

2. Das Nutzungsrecht als verselbständigte Mitgliedschaftsrecht in der schweizerischen Rechtstheorie.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch erwähnt Rechtsamen kantonaler Agrarkorporationen bloss in Art. 796, Abs. 2 mit dem Begriff der „Nut-

subjektiv dingliche Rechte bestimmten Grundstücken anhaften oder als selbständige Rechtigkeiten davon abgetrennt werden können, ob ihre Abtretung nur an andere Mitglieder der Korporation möglich ist oder vielmehr umgekehrt den Uebergang der Korporationsmitgliedschaft bewirkt und welche weitern Voraussetzungen auf Seiten des Erwerbers etwa erfüllt sein müssen (Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 221, Anmerkung 3).

¹ Die Korporation kann allerdings das Mitgliedschaftsrecht verselbständigen und ihren Mitgliedern das freie Verfügungsrecht darüber garantieren. Aber auch das vermag ein Mehrheitsbeschluss der Korporation zu ändern.

² Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 224.

³ A. a. O.

⁴ Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 324, Anmerkung 3.

zungsrechte“. Darunter sind nach Leemann „die den einzelnen Mitgliedern (Genossenschaftern) als solchen am Vermögen, d. h. an den Grundstücken der Korporation als juristischer Person zustehenden Rechte (Gerechtsamen, Teilrechte) zu verstehen, deren Inhalt in mittelbaren oder unmittelbaren Nutzungen besteht, so namentlich Holzgerechtigkeiten, Alprechte, Weiderechte (Kuhrechte) und drgl“.¹ Leemann, wie verschiedene andere Autoren, stützt sich in der rechtlichen Charakterisierung dieser Rechte auf die Ansicht von Eugen Huber. Danach lassen sich die Nutzungsrechte am Genossenschaftsgut auffassen „als eine besondere Art, in der die Genossenschaft selbst kraft ihres Eigentums die Nutzung zu ihrem eigenen Recht ausgestaltet. Was der einzelne Genossenschafter nutzt, ist ein Recht der Genossenschaft selbst, das jenem als ihrem Mitglied zugestanden wird.“² Diese Nutzungen werden als Befugnisse angesehen, die die Mitgliedschaft zu einer Korporation gewährt.

Mit Eugen Huber teilen Guhl und Leemann die Auffassung, dass dem Allmend- oder Alpgenossen auf Grund seines Mitgliedschaftsrechtes eine Nutzungsberechtigung der Genossenschaft an eigener Sache zustehe.³ Gmür ist anderer Ansicht, wenn er auch nicht das Bestehen dinglicher Rechte an fremder Sache behauptet. Er vertritt die Auffassung, dass objektivierte Mitgliedschaftsrechte vorliegen, welche als selbständige Rechtsamen im Besitz der Korporationsmitglieder stehen.⁴

In früheren Zeiten sind diese „Mitgliedschaftsrechte“ stets wie Liegenschaften behandelt worden.⁵ Nun stellt Art. 59, Abs. 3 ZGB. den Satz auf, dass Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften unter den Bestimmungen des kantonalen Rechtes verblieben seien. Daraus schliesst das Zürcher Obergericht, dass es den Kantonen weiterhin freistehen müsse, die Mitgliedschaftsrechte solcher juristischer Personen in jeder Beziehung nach den für Liegenschaften geltenden Grundsätzen zu behandeln. Diese Rechte, verselbständigte Mitgliedschaftsrechte genannt, werden somit den selbständigen dauernden Rechten des ZGB. gleichgestellt. Die Agrarkorporationen sollen selber entscheiden dürfen, ob ihre Nutzungsrechte wie

¹ Leemann, ZGB. — Kommentar, Sachenrecht, Art. 796, N. 23.

² Huber, Zum schweizerischen Sachenrecht, S. 75, Anmerkung 2.

³ Guhl, Verselbständigung dinglicher Rechte, S. 100 und Leemann, ZGB. — Kommentar, Art. 796, N. 24.

⁴ Gmür, Rechtsame und Gerechtigkeiten, S. 21.

⁵ Vgl. SJZ. XI, S. 370/371. — Dagegen ist klar, dass die Teilrechte, wo sie mit Grundstücken verknüpft waren, wie noch heute nicht unabhängig von diesen übertragen wurden (vgl. Guhl, Verselbständigung dinglicher Rechte, S. 101).

Grundstücke veräussert und verpfändet werden können oder nicht.¹ Die Korporationsteilrechte sind selbständig, weil sie für sich übertragbar sind. Sind sie nicht frei übertragbar, kann das kantonale Recht sie auch nicht den selbständigen dauernden Rechten gleichstellen. Die Auffassung Leemanns, dass sie unselbständig seien, weil sie nur Mitgliedern zustehen können, ist nach der schweizerischen Rechtstheorie unrichtig, weil ihr Erwerb den Erwerb der Mitgliedschaft in sich schliesst.

Wo die Kantone die grundeigentumsgleiche Behandlung der Korporationsteilrechte vorgesehen haben, spielt bei Veräußerung und Verpfändung dieser Rechte das Grundbuch eine wichtige Rolle.

Da Korporationsteilrechte keine selbständigen und dauernden Rechte an Grundstücken im Sinne von Art. 655, Abs. 2 ZGB. sind, ist ihre Aufnahme in das Grundbuch eigentlich nicht möglich.² Das kantonale Recht kann jedoch die Aufnahme der Korporationsteilrechte analog den selbständigen und dauernden Rechten in das Grundbuch zulassen oder vorschreiben. In der grundbuchlichen Behandlung besteht insofern eine Verschiedenheit unter den Kantonen, als diese die Aufnahme der Nutzungsrechte in das Hauptbuch selber oder in ein besonderes Teilrechtsverzeichnis vorsehen können.

Als Beispiel eines Teilrechtsverzeichnisses möchten wir das bernische Seybuch erwähnen.³ Für jede Korporationsalp, die in Kuhrechte eingeteilt ist, die selbständige Objekte des Verkehrs bilden, wird vom Grundbuchamt ein Seybuch geführt.⁴ Dieses bildet einen Bestandteil des Grundbuches. Den Eintragungen in das Seybuch kommen für die Kuhrechte die gleichen Wirkungen zu, wie den Eintragungen in das Grundbuch.⁵ Das Bestehen eines Seybuches ist auf den für die Alp vorhandenen Grundbuchblättern zu vermerken.⁶ Jedem Alpberechtigten wird im Seybuch eine Doppelseite zugewiesen. Auf der einen Seite werden diejenigen Rechtsgeschäfte eingetragen, die den Erwerb, auf der andern Seite diejenigen, die die Ver-

¹ Vgl. SJZ., XI, S. 372. — Gestützt auf Art. 796, Abs. 2 ZGB. haben die Kantone die Befugnis, die Verpfändung von Nutzungsrechten besonderen Vorschriften zu unterstellen oder zu untersagen. Danach kann die Verpfändung der Nutzungsrechte nicht nur analog, sondern in den Formen der Grundpfanderrichtung erfolgen (vgl. SJZ., XI, S. 371).

² Vgl. SJZ., XI, S. 370.

³ Solche Verzeichnisse zur Eintragung von Korporationsteilrechten kennen u. a. auch die Kantone Zürich (E. G. zum ZGB., § 54, Abs. 2), St. Gallen (Alpbuch. — bereinigtes E. G. zum ZGB., Art. 188) und Graubünden (revid. E. G. zum ZGB., Art. 46, Abs. 4).

⁴ Bern. Seybuchverordn., § 1, Abs. 1 und bern. E. G. zum ZGB., Art. 104, Abs. 1.

⁵ Bern. Seybuchverordnung, § 11 und bern. E. G. zum ZGB., Art. 104, Abs. 2.

⁶ Bern. Seybuchverordnung, § 1, Abs. 2 und bern. E. G. zum ZGB., Art. 104, Abs. 2.

pfändung der Teilrechte zum Gegenstand haben.¹ Alle solchen Rechtsgeschäfte müssen im Seybuch eingetragen werden.²

Als Beispiel für die Aufnahme der Nutzungsrechte in das Hauptbuch selber ist die grundbuchliche Behandlung der Rechtsamen im Kanton Solothurn anzuführen.

3. Das Bergnutzungsrecht in den solothurnischen Rechtsamegemeinden.

Die Nutzungsrechte der solothurnischen Rechtsamegemeinden sind keine Mitgliedschaftsrechte, sondern selbständige dingliche Rechte. Selbständig sind sie, weil sie veräussert und verpfändet werden können. Als dinglich bezeichnen wir sie, weil sie einen Teil der Befugnisse enthalten, die das allseitige, unmittelbare Herrschaftsrecht an der Alp ausmachen. Die Mitgliedschaft in einer Korporation ist nicht ausschlaggebend für die Nutzung, denn sie folgt dem Nutzungsrecht, nicht umgekehrt. Somit kann das solothurnische Bergrecht kein verselbständigte Mitgliedschaftsrecht sein.

Die solothurnische kantonale Oberrekurskommission in Steuersachen vertritt die Ansicht, dass es sich bei den Bergrechten der solothurnischen Rechtsamegemeinden um dingliche Rechte am Eigentum der Korporation handle.³ Diese Auffassung ist nicht richtig. Die dinglichen Rechte können entweder Miteigentumsanteile oder Sonderrechte sein, nicht aber beschränkte dingliche Rechte an der Liegenschaft der Korporation.

Die Veräusserung und Verpfändung der Bergrechte erfolgt analog derjenigen der selbständigen und dauernden Rechte des ZGB. Ausnahmen von der Regel sind keine bekannt. Nach der geschilderten historischen Entwicklung sind auch keine zu erwarten. Die formelle Behandlung der Rechtsamen stützt sich auf Gewohnheitsrecht, da das solothurnische E. G. zum ZGB. keine darauf bezüglichen Artikel enthält.

Die Rechtsame ist — als grundstückähnliches Recht im Unterschied zu den Genossenschaftsanteilen — seit Bestehen der Hypothekar- und späteren Grundbücher in denselben aufgenommen. Für die Alp als Liegenschaft der Korporation besteht ein besonderes Grundbuchblatt. Auch jede Rechtsame hat im Grundbuch ihr besonderes Blatt; ihre Gleichstel-

¹ Bern. Seybuchverordnung, § 3, Abs. 1.

² Bern. Seybuchverordnung, §§ 5 und 6 und bern. E. G. zum ZGB., Art. 105, Abs. 1 und 2.

³ KRK. 1946, Nr. 28, Abs. 2 am Ende.

lung mit den selbständigen und dauernden Rechten im Sinne von Art. 655, Abs. 2 und 943 ZGB. ist vom Kanton anerkannt.¹ Sie kann mehreren Mitgliedern zu Miteigentum oder zu Gesamteigentum zustehen, was selbstverständlich in der Bezeichnung der Eigentümer auf dem Grundbuchblatt zum Ausdruck gebracht wird. Für jede halbe Rechtsame (oder für jeden kleineren Teil), die ein oder mehreren Personen zu vollem Recht zusteht, besteht ein eigenes Grundbuchblatt. Oft besitzen auch die Körperschaften öffentlichen Rechtes wie Einwohner- und Bürgergemeinden Bergrechte, welche der Berggemeinde überlassen und von ihr an Interessenten verpachtet werden.

B. Die Nutzung in den Selzacher Berggemeinden.

Die rechtliche Konstruktion der Nutzungsberechtigung in den Selzacher Berggemeinden stösst auf keine Schwierigkeiten. Seit langer Zeit sind die Korporationsberge an Hirten verpachtet und es steht den Korporationen frei, ihre Berge durch einfachen Mehrheitsbeschluss und mit Genehmigung der Regierung zu veräussern. Das hat die Berggemeinde Schauenburg bereits getan und den aus dem Verkauf des Berges erzielten Erlös in ein Stiftungsvermögen umgewandelt, dessen Zinsertrag „unter die nach Herkommen berechtigten Mitglieder der Schauenburg Berggemeinde zu gleichen Teilen jährlich zu verteilen ist“.²

Daraus folgt, dass die Selzacher Berge im Alleineigentum der Korporationen stehen. Die Nutzung ist Ausfluss der Mitgliedschaft in einer Berggemeinde. Die Zugehörigkeit zu einer Korporation ist die erste und wichtigste Voraussetzung der Nutzungsbefugnis an einem der Selzacher Berge. Das Mitgliedschaftsrecht des Selzacher Korporationsmitgliedes war nie frei übertragbar, was aus der Darstellung der historischen Entwicklung mit aller Deutlichkeit hervorgegangen ist.

Die Nutzungsberechtigung wurde also in Selzach nie als selbständiges Recht angesehen, sondern hing bis heute von der Zugehörigkeit zu einem der Geschlechter, welche die bürgerlichen Korporationen bilden, ab. Ein Beschluss, der die freie Uebertragbarkeit der Mitgliedschaftsrechte, ihre

¹ Vgl. KRK. 1946, Nr. 28 und Reinhardt, Handänderungssteuer, S. 20, Nr. 4. Es wäre von Vorteil, wenn man durch die Revision des solothurnischen E. G. zum ZGB. für die Korporationsalpen und ihre Teilrechte besondere Alpbücher schaffen würde, wie sie z. B. in den Kantonen Bern und St. Gallen vorkommen.

² R.-M. vom 8. November 1927 und Akten dazu.

Verselbständigung, einführen würde, würde dadurch den bürgerlichen Charakter der betreffenden Korporation aufheben. So lange die Selzacher Korporationen aber dem öffentlichen Rechte unterstehen, sind solche Beschlüsse nicht möglich.

Die Alp einer Selzacher Berggemeinde hat im Grundbuch ihr eigenes Blatt und kann ohne Einschränkung verpfändet und mit andern dinglichen Rechten belastet werden.